DER AUSGANG DES TARENTINISCHEN KRIEGES ALS WENDEPUNKT IN DER STELLUNG ROMS ZU KARTHAGO

BEITRÄGE
ZUR GESCHICHTE DER
SEEGEWALT
AUF DEM WESTLICHEN MITTELMEERBECKEN
IM ALTERTUM

INAUGURAL-DISSERTATION ZUR ERLANGUNG
DER DOKTORWÜRDE DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT ROSTOCK
VORGELEGT VON

ALFRED SCHARF
AUS OLDENBURG I. O.

Diss. Rostock
1929.

Der Ausgang des Tarentinischen Krieges als Wendepunkt in der Stellung Roms zu Karthago

Beiträge zur Geschichte der Seegewalt auf dem westlichen Mittelmeerbecken im Altertum

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Philosophischen Fakultät der Universität Rostock vorgelegt von

Alfred Scharf

aus Oldenburg i. O.

*19637

Referent:
Prof. Dr. Hohl

Tag der mündlichen Prüfung: 31. Juli 1929

Meiner Braut

VORWORT

Die vorliegende Arbeit entstand in dem Wunsche, eine der wichtigsten Epochen der Entwicklung Roms, die Vorgeschichte des Zusammenstoßes mit Karthago, ihrem Charakter und ihrem Verlaufe nach darzustellen. Dabei mußte sich ein Zeitpunkt ergeben, zu dem sich in der Stellung Roms zur Punierstadt eine fundamentale Änderung vollzog. Denn anders ist der Verlauf der Ereignisse nicht zu verstehen.

Auch für Rom und sein Wachsen über die Grenzen Latiums hinaus zur Macht, die eine Welt beherrschte, gilt der Satz des Admiral Scheer: „Ungeheure Möglichkeiten werden durch den Seeverkehr erschlossen, der aus der Abgeschlossenheit hinausführt zur Gleichberechtigung mit den anderen Nationen“ *). In der Tat hat das Mittelmeer wie zu aller Zeit innerhalb seines Kreises so auch im Werden der Tiberstadt eine bedeutende Rolle gespielt. Der organische Zusammenhang zwischen dem Thema „Der Ausgang des Tarentinischen Krieges als Wendepunkt in der Stellung Roms zu Karthago“ mit dem Untertitel „Beiträge zur Geschichte der Seegewalt auf dem westlichen Mittelmeerbecken im Altertum“ dürfte damit erwiesen sein.

Über die Anordnung des Stoffes ist wenig zu sagen. Nach einer eingehenden Interpretation der ersten beiden von Polybios wiedergegebenen Abkommen zwischen Karthago und Rom, die die eigentliche Grundlage für die Beurteilung jener Zeit bilden, folgt die Charakterisierung der beiden Abschnitte des friedlichen Zusammenlebens beider Kontrahenten und die Festlegung des Wendepunktes in der Stellung Roms. In den eingeschobenen Exkursen endlich finden die Fragen ihre Erledigung, die für die Klärung der Verhältnisse von Bedeutung sind, deren ausführliche Behandlung jedoch in den Hauptteilen das allgemeine Bild zu unübersichtlich machen würde.

Meinen Lehrern verdanke ich außerordentlich viel. Ihnen, und ganz besonders Herrn Prof. Dr. Hohl auch an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank sagen zu können, ist mir eine angenehme Pflicht.

*) Aus: „Der Blockadebrecher. Zeitschrift für deutsche Geltung im In- und Ausland.“ 6. Jahrgang, 2. Juniheft. Bremen 1929. Seite 1.

DISPOSITION

EINLEITUNG: Seite

Wesen, Mittel und Zweck der Politik / Die Bedeutung der ersten Periode des Zusammentreffens mit Karthago für die Geschichte Roms 11

ERSTER TEIL:

Die von Polybios III, 22 und III, 24 wiedergegebenen ersten beiden karthagisch-römischen Verträge 16

Interpretation der Vertragstexte 16

Festlegung der vertragschließenden Teile 16

Festlegung von absoluten Sperrgebieten, in denen es zu keinen Berührungen kommen konnte 18

Festlegung von Normen, nach denen sich der Verkehr zwischen Karthago und Rom, sofern ein Zusammentreffen in irgendeiner Form möglich ist, zu richten hat 31

Garantien für die Sicherheit und den Schutz des Privateigentums 31

Sicherheitsklauseln für die Bewohner untertänigen Gebietes 31

Verhaltungsmaßregeln für Karthago den nicht unter Rom stehenden latinischen Gemeinden gegenüber . . . 33

Erweiterungen der Sicherheitsklauseln auf besondere Fälle 40

Normen für die Handelsschiffahrt 46

Festlegung von relativen Sperrgebieten 46

Bestimmungen über das Verhalten der Römer in solchen Häfen, in denen ihre Handelsschiffahrt bedingt zugelassen ist 50

Festlegung von für den Handel vollkommen freien Gebieten 54

Sonderbestimmungen 56

Die ersten beiden karthagisch-römischen Verträge 60

ERSTER EXKURS:

Sonderfragen 69

Die Gliederung der ersten beiden Verträge 69

Der Charakter der ersten beiden Verträge 81

Der Aufbewahrungsort der Vertragstafeln zur Zeit des Polybios 90

Die Datierung der ersten beiden Verträge 95

ZWEITER TEIL:

Die erste Periode des karthagisch-römischen Zusammentreffens in den Zeiten des Friedens 108

ZWEITER EXKURS:

Die strategischen Grundzüge des westlichen Mittelmeerbeckens 115

DRITTER TEIL:

Der Ausgang des tarentinischen Krieges als Wendepunkt in der Stellung Roms zu Karthago 132

Die zweite Periode des Zusammentreffens 132

Der Wendepunkt 140

SCHLUSS:

Die Bedeutung der Kriege Roms gegen Karthago für den Lauf der Geschichte 152

ANLAGE

Die mittlere Windrichtung, Windstärke und die Strömungen auf dem südlichen Teil des westlichen Mittelmeerbeckens.

VERZEICHNIS DER KARTEN

Karte 1. Allgemeine Übersichtskarte des westlichen Teiles der Alten Welt. / Die Einflußzonen an den Küsten.

Karte 2. Übersicht über die Schiffahrtsstraßen und die Bedeutung der einzelnen Meeresteile nach den Bestimmungen der karthagisch-römischen Verträge.

Karte 3. Strategische und kommerzielle Linien des westlichen Mittelmeerbeckens.

Karte 4. Grenzfall 1: Karthago hat die Drei-Insel-Linie Korsika—Sardinien—Sizilien in seiner Hand.

Karte 5. Grenzfall 2: Rom besitzt die Drei-Insel-Linie.

Karte 6. Die Besitzzonen zu Beginn des ersten punischen Krieges.

Karte 7. Die Besitzzonen zu Beginn des zweiten punischen Krieges.

LITERATURNACHWEIS

Beloch, K. J. Römische Geschichte bis zum Ende der Republik (in „Einleitung in die Altertumswissenschaft", herausgegeben von A. Gercke und E. Norden. 3. Bd. 2. Heft). Leipzig und Berlin 1923.

Beloch, K. J. Römische Geschichte bis zum Beginn der punischen Kriege. Berlin und Leipzig 1926.

Breusing, A. Die Lösung des Trierenrätsels. Bremen 1889.

Calza, G. Ostia, guida storico-monumentale. Venezia usw. o. J. (1919).

Carcopino, J. Virgile et les origines d'Ostie. Paris 1919.

Clausewitz, C. v. Vom Kriege. 1. Teil: Berlin 1832. 2. Teil: Berlin 1834.

Daveluy, R. Studie über die Seestrategie (Deutsch von F. Lavaud). Berlin 1907.

Ehrenberg, V. Karthago. / Ein Versuch weltgeschichtlicher Einordnung. Leipzig 1917.

Ebeling, F. Die britische Landbrücke nach Ostasien (in „Der Deutschen-Spiegel", 5. Jahrgang, Heft 25. Politische Wochenschrift).

Fischer, Theobald. Mittelmeerhandbuch / Neue Folge. Leipzig und Berlin 1922.

Giesecke, W. Italia numismatica. Leipzig 1928.

Gilbert, O. Geschichte und Topographie der Stadt Rom im Altertum. III. Leipzig 1860.

Gsell, St. Histoire ancienne de l'Afrique du Nord. I. Teil, 3. Auflage, Paris 1921; IV. Teil, Paris 1920.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von L. Elster, A. Weber, F. Wieser. 5. Band, 4. Auflage, Jena 1923. An den angegebenen Orten einzelne Abschnitte, cf. die Fußnoten.

Haeberlin, E. J. Aes grave, das Schwergeld Roms und Mittelitaliens. Frankfurt a. M. 1910.

Hann, J. Handbuch der Klimatologie. Erster Band: Allgemeine Klimalehre. 3. Auflage. Stuttgart 1908.

Hasebroek, J. Staat und Handel im alten Griechenland. Tübingen 1928.

Ihne, W. Römische Geschichte. 2. Band. Leipzig 1870.

Kahrstedt, U. Siehe Meltzer III.
Köster, A. Das antike Seewesen. 1. Auflage. Berlin 1923.
Kornemann, E. Die Anfänge der römischen Republik (in „Internationale Monatsschrift", 14. Jahrgang, Heft 6, Mai/Juni 1920).

Lehmann-Hartleben, K. Die antiken Hafenanlagen des Mittelmeeres. (XIV. Beiheft zur Klio.) Leipzig 1923.
Larisch-Moennich, F., Graf v. Sturmsee und Brandung. Bielefeld und Leipzig 1925.

Mahan, A. T. Der Einfluß der Seemacht auf die Geschichte (Übersetzung). 1. Band, 2. Auflage. Berlin 1898.
Mahan, A. T. Die weiße Rasse und die Seeherrschaft. (Deutsch von J. Sachs.) Wien und Leipzig 1909.
Maltzahn, C., Frhr. v. Der Seekrieg / Seine geschichtliche Entwicklung vom Zeitalter der Entdeckungen bis zur Gegenwart. Leipzig 1906.
Meltzer, O. Geschichte der Karthager. I. Band Berlin 1879. II. Band Berlin 1896. III. Band von U. Kahrstedt Berlin 1913.
Meurer, A. Seekriegsgeschichte in Umrissen. Berlin und Leipzig 1925.
Meyer, Eduard. Kleine Schriften II. Halle 1924.
Mittelmeer-Handbuch, herausgegeben vom Reichsmarineamt bzw. von der Marineleitung. Erster Teil: Ostküste Spaniens und Balearen, Südküste Frankreichs und Korsika. 2. Auflage. Berlin 1917. — Zweiter Teil: West- und Südküste Italiens, Sardinien und Sizilien. 2. Auflage. Berlin 1921. — Dritter Teil: Die Nordküste von Afrika. 2. Auflage. Berlin 1923.
Möller, J. Nautik. 2. Auflage. Berlin und Leipzig 1919.
Mommsen, Th. Römische Geschichte. 1. Band, 13. Auflage. Berlin 1923. In den Fußnoten als RG. bezeichnet!
Mommsen, Th. Römisches Staatsrecht I. 3. Auflage. Leipzig 1887. II. 1. Abteilung. 3. Auflage. Leipzig 1887.

Niese, B. Grundriß der römischen Geschichte nebst Quellenkunde. 5. Auflage neu bearbeitet von E. Hohl. München 1923.
Neumann, C. Das Zeitalter der punischen Kriege. Aus seinem Nachlaß herausgegeben und ergänzt von G. Faltin. Berlin 1883.
Nauticus. Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen. 10. Jg. Berlin 1908.

Pauly-Wissowa. Real-Encyklopädie der klassischen Altertumswissenschaften. Verschiedene Abschnitte, vgl. die einzelnen Fußnoten.
Polybii historiae, editionem a L. Dindorfio curatam retractavit Th. Büttner-Wobst. Ed. alt. Vol. I. Leipzig 1922.
Putzgers Historischer Schulatlas, große Ausgabe. 46. Auflage. Bielefeld und Leipzig 1925.

Rittmeyer, R. Seekriege und Seekriegswesen in ihrer weltgeschichtlichen Entwicklung. 1. Band. Berlin 1907.

Seeckt, v. Gedanken eines Soldaten. 27./30. Tausend. Berlin 1929.
Shepard, A. Mc. Sea Power in ancient history. London 1925.
Schwegler, A. Römische Geschichte. 1. Abteilung. Tübingen 1853.
Stenzel, A. Seekriegsgeschichte in ihren wichtigsten Abschnitten mit Berücksichtigung der Seetaktik. 1. Teil: Hannover und Leipzig 1907. 2. Teil: ebenda 1909.
Stier-Somlo, F. Die Freiheit der Meere und das Völkerrecht. Leipzig 1917.

Täubler, E. Imperium Romanum I: Die Staatsverträge und Vertragsverhältnisse. Leipzig und Berlin 1917.

Ule, W. Grundriß der Allgemeinen Erdkunde. 2. Auflage. Leipzig 1915.

Wegener, W. Die Seestrategie des Weltkrieges. Berlin 1929.
Wörterbuch der Volkswirtschaft, herausgegeben von L. Elster. 2. Band, 2. Auflage, Jena 1907. Vgl. die Fußnoten.
Wuessing, F. Geschichte des deutschen Volkes vom Ausgange des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. 1. Auflage. Berlin, Leipzig usw. o. J. (1921).

Ziebarth, E. Beiträge zur Geschichte des Seeraubes und Seehandels im alten Griechenland. Hamburg 1929. (Hamburgische Universität, Abhandlung a. d. Gebiet der Auslandskunde. Band 30, Reihe A, Band 2.)

EINLEITUNG

Wesen, Mittel und Zweck der Politik

Die Bedeutung der ersten Periode des Zusammentreffens mit Karthago für die Geschichte Roms

Die Geschichte des römischen Volkes birgt in ihrem Verlauf Ereignisse, die — zu ihrer Zeit sich als Selbstverständlichkeit dem Ganzen eingliedernd — dem zurückblickenden Forscher als ein Markstein der Entwicklung erscheinen. Zu ihnen gehört die Periode der punischen Kriege, in der Rom den Schritt über den italienischen Kontinent hinaus zur weltinteressierten Macht tat. Als der Marschtritt der Legionäre in den Mauern Messanas widerhallte, da war der historische Augenblick gekommen, der die Politik der Stadt zum ersten Male außerhalb der Halbinsel gelegene Gebiete wirksam in ihre Interessensphäre ziehen ließ.

Und weiter: „Als Karthago fiel und als Rom, das sich keines ebenbürtigen Feindes mehr zu erwehren hatte, an die Beherrschung der Welt der mittelländischen Zivilisation schritt, da näherte es sich dem Ziele, da verwirklichte es allmählich das Reich des allgemeinen Friedens, der nur durch jene inneren sozialen und politischen Zwistigkeiten gestört wurde, wie sie in unseren modernen kriegsarmen Zeiten ihr düsteres Widerspiel finden“ [1]).

---

1) Mahan, Die weiße Rasse und die Seeherrschaft, Wien und Leipzig 1909, 99. Das Buch enthält eine Reihe von Aufsätzen, die zu verschiedenen Zeiten erschienen. Der hier in Betracht kommende, „Möglichkeiten einer anglo-amerikanischen Wiedervereinigung“, stammt aus dem Juli 1894.

Wie aber nach Clausewitz der Krieg „eine bloße Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln“ [2]) und „ein Akt der Gewalt“ ist, „um den Gegner zur Erfüllung unseres Willens zu zwingen“ [3]), so ist auf der anderen Seite das Verstehen einer Kriegsperiode nicht möglich ohne die genaue Betrachtung der vorangehenden Zeit, in der ihr innerer Grund verborgen liegt. Denn „der Krieg entsteht nie urplötzlich“ [4]). Sein äußerer Anlaß entspringt dem Augenblick, die wahren Ursachen aber reichen zurück. Ihr Anfang liegt dort, wo die Kreise zweier Mächte sich berühren und sich zu schneiden beginnen.

Der Satz vom Kriege als der „Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln“ ist zum Schlagwort geworden. Schlagworte aber bilden stets eine Gefahr, wenn die Allgemeinheit sie kritiklos benutzt [5]). „Die Gefahr dieses . . . Zitats . . . liegt in seiner geistlosen Anwendung und der Möglichkeit, es zum Ausgang der falschesten Schlüsse zu machen“ [6]).

„Der Kriegsplan faßt den ganzen kriegerischen Akt zusammen, durch ihn wird er zur einzelnen Handlung, die einen letzten endlichen Zweck haben muß, in welchem sich alle besonderen Zwecke ausgeglichen haben“ [7]). Die „besonderen

---

2) Clausewitz, Vom Kriege I. Teil Berlin 1832 S. 28.

3) Clausewitz, a. a. O. I, 4.

4) Clausewitz, a. a. O. I, 10.

5) Generaloberst von Seeckt, Gedanken eines Soldaten, 27.—31. Taus., Berlin 1929. S. 9: „Drei Dinge gibt es, gegen die der menschliche Geist vergebens ankämpft: die Dummheit, die Bürokratie und das Schlagwort.“

6) v. Seeckt, a. a. O. 16. Seeckt nimmt das Zitat aus Clausewitz' „Skizzen zum 8. Buche“ (Vom Kriege III, Berlin 1834, 140): „Wir behaupten dagegen: Der Krieg ist Nichts als eine Fortsetzung des politischen Verkehrs mit Einmischung anderer Mittel.“ Daher v. Seeckt 16: „Der Satz lautet schon etwas anders, als meist zitiert.“ Clausewitz hat zwar in seiner „Nachricht“, die er vier Jahre vor seinem Tode 1827 niederschrieb, davon gesprochen, daß er „die ersten sechs Bücher, welche sich schon ins Reine geschrieben finden, nur als eine noch ziemlich unförmliche Masse, die durchaus noch einmal umgearbeitet werden soll“, betrachte (I. Teil XV.). In derselben „Nachricht“ sagt er aber etwas später, „daß der Krieg Nichts ist, als die fortgesetzte Staatspolitik mit andern Mitteln“ (I. Teil XVI). Wir dürfen also unsere Zitate, die dem ersten Buche („Über die Natur des Krieges“) entstammen, unbedenklich stehen lassen.

7) Clausewitz, a. a. O. III, Berlin 1834, 92.

Zwecke" waren das dominierende Element in den Zeiten des Friedens. Erst dann, wenn bei der konsequenten Verfolgung eines gesteckten Zieles ein erträgliches Resultat nicht mehr erreicht werden kann, greift ein Staat oder ganz allgemein ein Machtfaktor zu den Waffen. Die Wertung des erträglichen Resultats bleibt dabei seiner subjektiven Auffassung überlassen, erst der Lauf der Geschichte spricht über seine Handlungen das Urteil.

Zunächst tritt der neue Zweck, den Gegner wehrlos zu machen, um ihn dadurch zum Befolgen des eigenen Willens zu zwingen, in den Vordergrund. In dem eigenen Willen ruhte der alte Zweck. Und gerade in der Vereinigung der beiden äußerlich sich fremden Begriffe liegt die Wahrheit, daß der Krieg „die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln" ist.

Clausewitz will richtig verstanden sein. Er will „nicht ein Dogma aufstellen, . . . sondern die Folgerung aus seinen historischen Studien" ziehen [8]). In den Skizzen zum achten Buche sagt er selbst, daß wir durch eine allzu theoretische, mit anderen Worten schematisierende Auffassung „zu einem pedantischen Schulmeistertum hinabgerissen" werden [9]). Für die Vergangenheit steht die Wahrheit seines Satzes fest. Voraussetzung bleibt aber, daß eine Kriegsperiode als Ausgangspunkt für die Untersuchungen gewählt wird und daß dann von ihr aus die tieferen Gründe für den Zusammenstoß in dem Verlaufe der vorangehenden Friedenszeit gesucht werden. Voraussetzung ist ferner, daß der ganze Zeitabschnitt, der betrachtet werden soll, über sein letztes Entwicklungsstadium hinaus vollendet vor uns liegt. Gefährlich wird die Anwendung des Satzes erst dann, wenn sie als Mittel zum Zweck für Gegenwart oder Zukunft ausgeschlachtet werden soll.

So mag die Definition des Freiherrn von Maltzahn glücklicher gewählt sein: „Der Krieg ist ein Interessenkonflikt, der sich blutig löst, kein plötzlich entstehender, in sich geschlossener Akt, sondern ein Akt der Politik, d. h. eine Fort-

8) v. Seeckt, a. a. O. 16.

9) Clausewitz, a. a. O. III, 91.

setzung dessen, was die Politik bisher im Wege der Verhandlungen erstrebte, unter Hinzufügung der kriegerischen Gewalt als Mittel. So wird der Krieg als Mittel der Politik ihr unterthan“[10]).

Der Krieg ist also eine Fortsetzung der Politik. Er ist „ein wahres politisches Instrument, eine Fortsetzung des politischen Verkehrs, ein Durchführen desselben mit anderen Mitteln“ [11]). Die Politik verschwindet nicht, um einem Neuen Platz zu machen, sondern sie bedient sich lediglich dieses Neuen zur Erreichung ihrer Ziele, um mit dem Friedensschlusse in die alten Bahnen zurückzukehren — wenn sich ihr hier auch neue Probleme eröffnen [12]).

Was ist nun aber Politik? Welcher Art ist ihr Wesen, sind ihre Mittel und ihr Zweck?

An sich beschäftigt sie sich mit allem dem, was sich auf das Leben desjenigen Faktors bezieht, der sie betreibt. Sie ist nichts anderes als die Kunst, unter den gegebenen — durch den geschichtlichen Verlauf bestimmten — Umständen ein gesetztes Ziel zu erreichen, indem die augenblicklich gehaltenen Positionen bei Ausnutzung der vorhandenen Machtmittel als Basis benutzt werden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob es sich um eine Staats- oder Handels-, um eine Innen- oder Außenpolitik handelt, immer wieder werden die drei Elemente: gegebene Umstände, Positionen und Machtmittel den Rückhalt für das Vorgehen bilden.

Der Scheitelpunkt in der Entwickelung Roms über die eigentlichen Grenzen Italiens hinaus liegt in den punischen Kriegen. Ihnen voraus ging die Zeit des karthagisch-römischen, auf Verträge gestützten Zusammenlebens auf dem westlichen Mittelmeerbecken, die den Abschnitt einleitete, dessen Ende das gewaltsame Auslöschen des Namens Karthago bildet.

---

[10]) Curt Freiherr v. Maltzahn, Der Seekrieg / Seine geschichtliche Entwickelung vom Zeitalter der Entdeckungen bis zur Gegenwart. Leipzig 1906, S. 1.

[11]) Clausewitz, a. a. O. I, 28.

[12]) v. Seeckt, a. a. O., 17.

Ohne sie ist das bewaffnete Aufeinanderprallen beider Pole nicht verständlich. Denn nicht der lokale Kontakt der Machtsphären an der Straße von Messina erzeugte den Grund zum Kriege — er ist vielmehr darin zu suchen, daß die Positionen, die beide gegeneinander hielten, für Rom ihren Charakter gewechselt hatten.

Das Werden der zwischenstaatlichen Beziehungen hatte unter Berücksichtigung kommerzieller Momente seinen Anfang von strategischen Gedanken genommen und sich erst, als diese Vorbedingungen gefallen waren, auf das Gebiet der reinen Handelspolitik beschränkt. Der Höhepunkt wurde erreicht, als beide Völker gegen denselben Feind zu kämpfen hatten. Dann aber ließ die Einigung Italiens unter Roms Hegemonie andere Gesichtspunkte entstehen, die den Zusammenstoß unvermeidlich machten.

Der gemeinsame und doch getrennte Kampf gegen den Epirotenkönig barg in seinem Ausgange die Wende in den Beziehungen zwischen der Seemacht Karthago und dem zur Landmacht gewordenen Landstaate Rom.

ERSTER TEIL

Die von Polybios III, 22 und III, 24 wiedergegebenen ersten beiden karthagisch-römischen Verträge

INTERPRETATION DER VERTRAGSTEXTE

Festlegung der vertragschließenden Teile:

Erster Vertrag: III, 22, 4.
ἐπὶ τοῖσδε φιλίαν εἶναι Ῥωμαίοις καὶ τοῖς Ῥωμαίων συμμάχοις καὶ Καρχηδονίοις καὶ τοῖς Καρχηδονίων συμμάχοις

Zweiter Vertrag: III, 24, 3.
ἐπὶ τοῖσδε φιλίαν εἶναι Ῥωμαίοις καὶ τοῖς Ῥωμαίων συμμάχοις καὶ Καρχηδονίων καὶ Τυρίων καὶ Ἰτυκαίων δήμῳ καὶ τοῖς τούτων συμμάχοις

In beiden Fällen werden als vertragschließender Teil auf der einen Seite die Römer und ihre Bundesgenossen festgestellt, während ihnen gegenüber im ersten Vertrage die Karthager und ihre Bundesgenossen, im zweiten jedoch Karthager, Tyrier, Utikäer und deren σύμμαχοι stehen.

Tyros ist die Mutterstadt am Ostrande des Meeres, und Utika die Schwesterstadt auf afrikanischem Boden, die bereits bestand, als Karthago noch nicht gegründet war. Handelsbeziehungen, die immer noch trotz der veränderten politischen Verhältnisse nach dem Orient wiesen [13]), oder auch das — bei

[13]) Meltzer, Geschichte der Karthager I, Berlin 1879, 340.

den Phönikern so ausgeprägte — Pietätsgefühl der alten Heimat gegenüber mögen die Punier veranlaßt haben, Tyros' Namen neben Utika, das stets eine Sonderstellung eingenommen hat, miteinzusetzen.

Für die Klärung der karthagisch-römischen Verhältnisse sind die Gründe ohne Belang. Es sind Momente, die der speziell karthagischen Geschichte angehören, die wohl Rückschlüsse auf ihre Entwicklung zulassen, aber niemals bei der Interpretation der Außenpolitik gegen Rom Berücksichtigung finden dürfen. „Karthago erscheint als die gebietende und gewährende, Rom als die sich fügende und empfangende Macht“ [14]). Die Gründe zu den Vertragsabschlüssen haben ihre Wurzeln auf dem italischen Festlande und nicht etwa in den Ereignissen der phönikisch-karthagischen Geschichte, sei es der äußeren oder der inneren. Für Karthago war allein maßgebend, in welcher Weise in der Konstellation der Mächte auf der Appennin-Halbinsel Umgruppierungen stattfanden und in welcher Richtung Rom sich entwickelte.

Vom römischen Standpunkte aus gesehen, ist es weiterhin unwesentlich, ob Tyros und Utika mitangeführt werden oder nicht. Utika war in jedem Falle unter den σύμμαχοι der Karthager miterfaßt, und Tyros lag dem römischen Machtbereiche damals viel zu fern, als daß es ernstlich zu Berührungen hätte kommen können [15]).

So dürfen wir uns mit der einfachen Feststellung begenügen, daß im zweiten karthagisch-römischen Vertrage neben Karthago und seinen Bundesgenossen auch Tyros und Utika mit ihren Bundesgenossen [16]) als vertragschließende Teile erscheinen.

---

14) Täubler, Imperium Romanum I, Leipzig-Berlin 1913, 263.

15) Täubler, a. a. O., 257, will mit Beloch (Klio I, 284) im polybianischen Texte aus dem Absatz καὶ Καρχηδονίων καὶ Τυρίων καὶ Ἰτυκαίων δήμῳ καὶ usw. das καὶ zwischen Καρχηδονίων und Τυρίων gestrichen sehen, so daß es heißen würde: „. . . . und dem Volke der Tyrischen Karthager und der Utikäer“ . Auch diese Version, die manches für und manches gegen sich hat, übt aus den oben gegebenen Gründen auf die Klärung der wechselseitigen Beziehungen zwischen Karthago und Rom keinen Einfluß aus.

16) Bezw. mit Beloch und Täubler: Neben den Tyrischen Karthagern und Utikäern auch deren Bundesgenossen.

Festlegung von absoluten Sperrgebieten, in denen es zu keinen Berührungen kommen konnte :

Erster Vertrag — — — — — —

Zweiter Vertrag: III, 24, 4. τοῦ Καλοῦ ἀκρωτηρίου, Μαστίας Ταρσηίου, μὴ λήζεσθαι ἐπέκεινα Ῥωμαίους μήτ' ἐμπορεύεσθαι μηδὲ πόλιν κτίζειν.

Der Paragraph des ersten Vertrages[17]), der dieser Stelle äußerlich ähnlich sieht, hat einen anderen Charakter; er wird an späterer Stelle erscheinen. Der vorliegende Passus ist als ureigene Bestimmung des zweiten Abkommens aufzufassen, die im ersten ein Gegenstück nicht hat.

Bei der Interpretation des „jenseits des Schönen Vorgebirges", des heutigen Kap Farina, unterläuft dem Polybios in seinem Kommentar zum ersten Vertrage[18]) ein erheblicher Fehler. Er bezeichnet das Schöne Vorgebirge zwar sehr richtig als das nördlich von Karthago gelegene ἀκρωτήριον, behauptet aber des weiteren, daß die Karthager den Römern von diesem Punkte aus die Schiffahrt verboten hätten, um ihnen die Kenntnis der fruchtbaren Landstriche um die Syrte vorzuenthalten. Demnach hätte also das Sperrgebiet vom Promunturium Pulchrum aus östlich und um das Promunturium Mercurii herum nach Süden sich erstrecken müssen.

Diese verkehrte Deutung wurde lange von der Forschung hingenommen[19]), nicht ohne einige Verwirrung anzurichten. Erst Meltzer wies sie zurück und gab den Worten den einzig möglichen Sinn, daß es nämlich die Gewässer w e s t l i c h

17) III, 22, 5.
18) III, 23, 2.
19) Meltzer, a. a. O. I, 181.

des Schönen Vorgebirges gewesen sind, in denen Roms Handelsfahrer sich nicht zeigen durften [20]). Täublers Satz [21]): „Karthago erscheint als die gebende und gewährende, Rom als die sich fügende und empfangende Macht" ergibt folgendes Bild: Die Karthager wollten etwas erreichen, darum gingen sie zu den Römern. Von ihrem Standpunkte aus gesehen liegt das Kap Farina zur Linken, und jegliche Schiffahrt ἐπέκεινα desselben kann nur auf einem Gebiet sich abspielen, das nach Westen sich ausdehnt.

Allenfalls könnte man, um dem polybianischen Interpretationsversuch einen Sinn zu geben, das Kap Bon, das Gegenkap am tunesischen Golf, als Promunturium Pulchrum ansprechen, wie das tatsächlich auch geschehen ist [22]). Damit fällt die von Polybios gegebene an sich richtige geographische Bestimmung. Meltzer tritt überzeugend gegen diese Hypothese auf und weist mit Recht auf die Widersinnigkeiten hin, die sich bei einer derartigen Lokalisierung in die Vertragsklauseln einschleichen würden [23]).

Das schöne Vorgebirge ist das Kap Farina, und jede Schiffahrt darüber hinaus mußte in westliche Meeresteile führen.

Zu dem Begrenzungspunkt τοῦ Καλοῦ ἀκρωτηρίου ἐπέκεινα gesellen sich zwei andere Worte: Μαστίας Ταρσηίου. Mastia dürfen wir trotz der Ansicht Kahrstedts, der in ihm das Bastetanerland finden will [24]), mit Meltzer als die Stadt ansprechen, die an Stelle des später von Hasdrubal geschaffenen Neu-Karthago lag [25]).

Schwierigkeiten macht die Art, in der das Ταρσηίου dem Μαστίας an die Seite gestellt ist. Meltzer betont, daß es sich keinesfalls um zwei Städte handeln könne, die als Grenze an-

20) Meltzer, a. a. O. I, 180 f., 488 f.

21) Täubler, a. a. O. 263.

22) Nach Meltzer, a. a. O. I, 488, z. B. von Heyne, Niebuhr, Schwegler. Auch Mommsen nimmt das Kap Bon und legt dann das Sperrgebiet nach Westen (Mommsen, RG. I, 414). Daß auch eine derartige Lösung nicht in Frage kommen kann, geht aus den obigen Ausführungen hervor.

23) Meltzer, a. a. O. I, 488.

24) Kahrstedt, Meltzer, a. a. O. III, Berlin 1913, 119 Anm. 1.

25) Meltzer, a. a. O. I., 341 II, (1896), 407.

gegeben werden, und stellt anheim, Μαστίας Ταρσηίων einzusetzen, da durch die Übersetzung aus dem Lateinischen ins Griechische infolge der falschen Auffassung eines Begriffes, der etwa „Mastia Tartessiorum" lautete, der eigenartige Wortlaut bei Polybios entstanden sein könnte [26]).

Daß mit Ταρσηίου keine Stadt bezeichnet werden soll, liegt auf der Hand. Es sollte das Land Tarsis namhaft gemacht werden, dessen Grenze ungefähr bis an das heutige Kap de la Não heranreichte und in dem Mastia lag [27]). Der Tatbestand ist, daß die Römer nicht über die Gegend hinausfahren sollten, in der die Grenze des Landes Tarsis an das Meer stieß. Und da Mastia hier die erste Stadt, also der erste Punkt war, der sich geographisch genau für den Seefahrer fixieren ließ, so setzte man eben als nähere Bezeichnung die Stadt Mastia im Lande Tarsis ein. Daß Polybios vorher von einem Μαστία Ταρσήιον spricht [28]), ist ohne Bedeutung, da bei der Übersetzung des Originals der Sinn der Worte falsch aufgefaßt worden sein wird.

Die Tätigkeiten, deren Rom in den über die festgelegten Punkte hinausreichenden Meeresteilen sich zu enthalten hatte, werden genau bezeichnet. Das Plündern oder Auf-Beute-Ausgehen des Piraten, Waren-Einführen oder Geschäfte-Betreiben des Kaufmanns und das Gründen einer Stadt durch den Staat selbst. Damit ist jede Schiffahrt überhaupt zur Unmöglichkeit geworden, denn anderen praktischen Aufgaben als den untersagten konnte sie in den Zeiten des Friedens und solange eine φιλία bestand, schlechterdings nicht dienen [29]).

---

26) Meltzer, a. a. O. I, 520.

27) Meltzer a. a. O. I, 36.

28) III, 24, 2.

29) An sich schließt eine φιλία das λῄζεσθαι aus. Da aber im Altertum der Seeraub so gut wie der Handel als Erwerb galt, gehört er auch zu den Handlungen, die der Angehörige des einen Staates gegen den des anderen unternehmen konnte, ohne daß zwischen beiden ein ausdrücklich erklärter Kriegszustand bestände. So erklärt es sich, daß der Seeraub mit in das spezifizierte Verbot der Friedens-Schiffahrt aufgenommen wurde. Vgl. E. Ziebarth, Beiträge zur Geschichte des Seeraubs und Seehandels im alten Griechenland, Hamburg 1927 (Hamburgische Universität, Abhdlg. a. d. Gebiet der Auslandskunde, Bd. 30, Reihe A, Bd. 2) S. 1 ff.

Über das Schöne Vorgebirge nach Westen und über die Stadt Mastia im Lande Tarsis nach Süden durften Roms Schiffe nicht an den Küsten entlangfahren.

So blieben ihnen die Häfen des Mare Ibericum, des Mare Sardoum und des westlichen Teils des Mare Africum geschlossen.

Die Schiffahrt der Alten trug den Charakter der Küstenschiffahrt. Obwohl die Handelsschiffe infolge ihrer stabileren Bauart sich im Gegensatz zu den Einheiten der Kriegsflotten eher vom Lande entfernen konnten [30]), hielten sie sich dort, wo es keinen allzu großen Verlust an Zeit bedeutete, immer noch in der Nähe der Küsten. Schon die Bezeichnung der Segelhandbücher jener Tage, nämlich περίπλους, zeugt dafür. Andererseits wußte man in den Städten des Überseehandels genau von den Strömungen und den Winden auf dem Meere [31]), und der Seefahrer bediente sich ihrer. So ging der Handelsweg von der mittelitalischen Küste nach dem südlichen Spanien entweder nach Sardinien hinüber und an der Ostseite der Insel südlich oder über Motye / Lilybäum auf die Südspitze Sardiniens zu. Hier traf er mit der Ost-West-Straße des Mittelmeeres und auch dem Handelswege von Karthago zusammen und lief weiter über die Balearen und Pityusen gegen das spanische Festland [32]). Auf dem Rückwege wußte man von den Säulen des Herakles aus die West-Ost-Strömung unter Nordafrika auszunutzen und fuhr darum bis zum Schönen Vorgebirge oder doch mindestens bis zum heutigen Bizerta unter Land, um dann nach Sizilien hinüberzuhalten [33]). Auf der Fahrt nach Spanien war ein nördlicherer Kurs schon deshalb geboten, weil westlich vom Kap Farina unter der afrikanischen Küste wie auch weiter nach Westen

---

30) Rittmeyer, Seekriege und Seekriegswesen usw. I, Berlin 1907, S. 7. — Köster, Das antike Seewesen, Berlin 1923, 156 ff., 186 ff.

31) Köster a. a. O., 192.

32) Köster, a. a. O., 180; Meltzer, a. a. O., I, 182.

33) Köster, a. a. O., 180.

hin in der Hauptsache Winde aus dem dritten und vierten Quadranten stehen [34]).

Interessant ist es in diesem Zusammenhange, einen Blick auf die Routen zu werfen, die heute den Segelfahrzeugen auf der Fahrt von Gibraltar nach Port Said und in umgekehrter Richtung empfohlen werden. Es dürfen hier nicht die Kurse der reinen Segelschiffe eingestellt werden, sondern die Wege der Motorsegler, denen das antike Handelsfahrzeug in seinem Wesen näher steht. Ferner muß berücksichtigt werden, daß die Ausnutzung der Segelfläche im Altertum weit geringere Möglichkeiten bot als heutzutage. Der Seefahrer jener Zeit war darum in bedeutend stärkerem Maße an die Windrichtungen und die Strömungen gebunden.

Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob hier überhaupt Vergleichsmomente bestehen oder ob nicht die Verhältnisse im Altertum von ganz anderen klimatischen Voraussetzungen aus betrachtet werden müssen.

Das Gebiet der Klimaänderungen auf dem Mittelmeerbecken in historischer Zeit ist bis heute ungeklärt. Streng wissenschaftliche Beobachtungen aus dem Altertum gibt es nicht. Nach Ule [35]) haben trotz einer Reihe von Anzeichen einer Veränderung „weder Nissen für Italien, noch Partsch für Griechenland, noch Guthe für Palästina den sicheren Nachweis dafür liefern können. Nur Theobald Fischer nimmt für Nordafrika eine Klimaänderung an." Skeptisch zeigt sich Hann [36]): „Manche dieser Schlüsse dürften sicherlich einer strengen Kritik nicht standhalten. So hat z. B. J. Partsch gegen den oft behaupteten und ganz plausibel scheinenden einstigen größeren Wasserreichtum Nordafrikas nachweisen können, daß wenigstens in historischer Zeit dies kaum der Fall gewesen sein kann, denn die Lage der antiken Ansiedlungen an den abflußlosen Seen, die ja als wahre Regen-

[34]) Mittelmeerhandbuch, herausgegeb. v. d. Marineleitung, III. Teil: Die Nordküste von Afrika, 2. Aufl., Berlin 1923, 27 f. (Karten). Vgl. auch Karte 1 und die Anlage.

[35]) Ule, Grundriß der Allgemeinen Erdkunde, 2. Aufl. Leipzig 1915, 308.

[36]) Hann, Handbuch der Klimatologie, 1. Bd.: Allgemeine Klimalehre, 3. Aufl., Stuttgart 1908, 351.

messer betrachtet werden können, zeige deutlich, daß dieselben damals nicht mehr gefüllt gewesen sein können als jetzt.“ Auf Grund längerer Untersuchungen kommt endlich Gsell [37]) zu dem Schlusse: „Quant à l'Afrique du Nord proprement dite elle jouissait d'un climat sinon semblable, du moins très analogue au climat actuel.“

Uns würden bei etwaigen Differenzen nur progressive Schwankungen interessieren, da zyklische Änderungen für eine so lange Periode, wie das Zusammentreffen Karthagos mit Rom sie darstellt, in ihrer Gesamtheit, wenn sie überhaupt bestanden haben, sich dem für jene Zeit gültigen Mittelwerte stark genähert haben dürften.

Die Winde sind ein klimatisches Element; die Strömungen des westlichen Mittelmeerbeckens sind gerade aus dem Grunde von eventuellen klimatischen Veränderungen außerordentlich abhängig, weil sie ihren Ursprung zum größten Teile von Verdunstungserscheinungen herleiten [38]).

Aus dem zur Verfügung stehenden Material, das auf progressive klimatische Veränderungen um das westliche Mittelmeerbecken schließen lassen könnte, ist ganz allgemein folgendes festzustellen: Die Berichte aus dem Altertum sind mit der größten Vorsicht zu benutzen. Ihre Zuverlässigkeit kann bis zur letzten Konsequenz in den seltensten Fällen nachgeprüft werden. Was die Auswertung anbelangt, so darf niemals verallgemeinert werden, da bei derartigen Fällen ganz andere Momente — z. B. wirtschaftlicher Natur — mitgespielt haben können. Die Annahme von Veränderungen auf dem Lande hat somit bis heute einen rein theoretischen Wert noch nicht überwinden können.

Ist für die umschließenden Landteile keine klimatische Differenz zwischen dem Altertum und der Neuzeit nachweisbar, so läßt der Schiffbau im Altertum nach dem, was wir von ihm wissen, für den Meeresraum die Schlußfolgerung zu, daß bedeutsame Unterschiede nicht bestehen.

---

37) Gsell, Historie ancienne de l'Afrique du Nord I, 3. Aufl., Paris 1921, 99.

38) Theobald Fischer, Mittelmeerbilder, Neue Folge. Leipzig und Berlin 1922. 74.

Der Stand des Schiffbaues zu einer bestimmten Zeit stellt nichts anderes dar, als eine Komponente der technischen Errungenschaften und der Auswertung der Erscheinungen auf dem Meere. Immer wieder wird die Technik nach der günstigsten Lösungsmöglichkeit streben, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln ein Fahrzeug zu schaffen, das sich in seiner Gestalt dem Meere, das es befahren soll, am besten anpaßt, das also seiner ihm vorgeschriebenen Aufgabe möglichst gerecht wird. Der Gang der Entwickelung beweist, daß die Dinge sich so verhalten. So kommt es z. B., daß auf dem Mittelmeer immer noch die Galeere, der verbesserte Typ des antiken Ruderschiffes, dominiert, als man an den Gestaden der nordisch-ozeanischen Gewässer gar nicht mehr an den Gebrauch von Ruderfahrzeugen dachte [39]).

Gerade die Typenentwickelung des antiken Schiffes zeigt, daß die klimatischen Verhältnisse auf dem Mittelmeer während des Altertums mit den Erscheinungen der Gegenwart zum mindesten weitgehende Übereinstimmungen aufweisen. Es kommt nicht darauf an, etwaige geringfügige Unterschiede nachzuweisen, sondern vielmehr darauf, festzustellen, daß die damaligen Mittelwerte etwa dieselben gewesen sein müssen wie die heutigen. Das geht aber aus dem Stande des Schiffbaues eindeutig hervor. So lassen sich für Wind- und Meeresströmungen die Daten einsetzen, die die moderne Meteorologie zusammengestellt hat. Es ist ohne Belang, ob beispielsweise in dem von uns zu behandelnden Zeitabschnitte der Mittelwert der Stürme stets erreicht wird. Die Hauptsache ist, daß die beiden Mittelwerte dasselbe Gesamtbild ergeben [40]).

Das von der Marineleitung (bzw. vom Reichsmarineamt) herausgegebene Mittelmeer-Handbuch sagt [41]): „Vom Kanal nach dem Mittelmeer und Suez: . . . . . Auf dem Wege vom Kanal nach Suez sollten sie die Breite von

---

[39]) Lepanto! Die Ostsee, die in dieser Beziehung mit dem Mittelmeer gewisse Ähnlichkeiten aufweist, kennt auch noch im letzten Jahrhundert Ruderkanonenboote.

[40]) Vergl. zu den folgenden Ausführungen die Anlage und Karte 1.

[41]) Marineleitung: Mittelmeer-Handbuch, a. a. O. III, 43.

Kap St. Vinzent für gewöhnlich in Sicht dieses Kaps überschreiten und weiterhin die kürzesten Wege einschlagen, wobei aber kleine Umwege vorteilhaft werden können, z. B. um den Schutz der Küste zu haben und einen gerade vorgefundenen Wind mit Segeln auszunutzen. Besondere Schwierigkeiten bietet die Fahrt von West nach Ost nicht. Im westlichen Mittelmeer sind, vornehmlich in den Sommermonaten, allerdings östliche Winde häufig, doch werden sie mit Hilfe des Motors und in vielen Fällen aller oder doch der Schratsegel leicht überwunden werden können . . . Von Suez durch das Mittelmeer nach dem Kanal: . . . . sollte man im allgemeinen dem kürzesten Weg folgen, jedoch zur Ausnutzung des gerade herrschenden Windes auch kleine Umwege nicht scheuen. . . . . Auch im westlichen Mittelmeer werden namentlich im November, Dezember und Januar kleine Umwege nach Norden zur Ausnutzung südöstlichen Windes auf Backbord-Halsen oft vorteilhaft sein."

Im algemeinen verhalten sich die mittleren Windverhältnisse während der Somermonate so: Südlich von Sardinien ist der Nord-Ost bis Ost-Süd-Ost vorherrschend [42]). Von der Gibraltarstraße bis zur Linie Korsika-Sardinien finden wir leichte umlaufende, vorwiegend östliche Winde und Windstillen [43]). Der sich immer mehr verengende Meeresteil zwischen Spanien und Marokko hat von der Länge des heutigen Cabo de Gata aus nach Westen Ost- und Westwinde ziemlich gleichmäßig verteilt [44]). An der algerischen Küste endlich treten im Westen hauptsächlich Westwinde auf, während östlich von Kap Carbon (bei Bougie unter etwa 5^0 östlicher Länge) sich die Ost- und Westwinde die Waage halten [45]).

---

42) Mittelmeer-Handbuch, II. Teil: West- und Südküste Italiens, Sardinien und Sizilien. (Marineleitung). 2. Auflage, Berlin 1921. 22.

43) Mittelmeer-Handbuch a. a. O. II. 324.

44) Mittelmeer-Handbuch, I. Teil: Ostküste Spaniens und Balearen, Südküste Frankreichs und Korsika. (Reichs-Marine-Amt). 2. Auflage, Berlin 1917. 52.

45) Mittelmeer-Handbuch a. a. O. III. 25.

Theobald Fischer a. a. O. 70: An der Ostküste von Algerien herrschen namentlich NW und N des öfteren von erheblicher Differenz.

Da die Segelschiffe des Altertums auch noch bei halbem Winde

Richtige Stürme sind in diesen Meeresteilen im Sommer äußerst selten, doch machen dicht unter Afrika plötzlich auftretende Windwechsel und Winderscheinungen größerer Stärke die Seglerreisen nicht ganz ungefährlich [46]).

Die Strömung setzt von der Straße von Gibraltar bis Philippeville (ca. 135 Seemeilen westlich vom Promunturium Pulchrum) ziemlich stetig mit einer Geschwindigkeit von 1—2 und bei Westwinden bis zu 4 Seemeilen nach Osten [47]). Über diesen Punkt hinaus wird sie unregelmäßiger [48]). Nur zwischen Kap Tres-Forkas und Cëuta läuft ein Neerstrom dicht unter Land nach Westen [48]). Eine weitere Strömung, die sich bei Cabo de Gata nach Nord-Osten auf die Balearen abzweigt, ist in weit größerem Maße dem Einfluß des Windes ausgesetzt, als die unter Afrika entlangführende, und darum sehr veränderlich [48]).

Es bestehen Unterschiede zwischen dem Motorsegler von heute und dem antiken Handelsfahrer, wenn auch beide als Hilfsmittel neben der Besegelung eine zweite Antriebskraft besitzen. Während der Motorsegler die Segel wegnehmen und solange mit Maschinenkraft seinen Weg fortsetzen kann, wie es seine Brennstoffvorräte gestatten, während also die Ausnutzungsmöglichkeit dieses Hilfsmittels auf längere Dauer berechnet ist, wurde die entsprechende Hilfskraft bei den Handelsschiffen des Altertums zu teuer und nahm zu viel Platz an Bord ein: Die größeren Handelsschiffe, die dem Überseeverkehr dienten, waren „in erster Linie zum Segeln bestimmt und besaßen nur einige Riemen, hauptsächlich zum Ein- und Auslaufen beim Besuch von Häfen“ [49]). Sie würden damit den heutigen reinen Seglern näherkommen.

Fahrt voraus machen konnten, ist der Unterschied zwischen der Darstellung des Mittelmeer-Handbuches und Fischers ohne Bedeutung. Die unter Afrika stehende starke Brandung rührt nicht von den lokalen Winden an der Küste her, die sie allerdings beeinflussen, sondern von den Winden auf dem offenen Meere; daher die Angaben bei Fischer 72 über die Verhältnisse bei Kap Ténès.

46) Mittelmeer-Handbuch a. a. O. III, 30.

47) Mittelmeer-Handbuch a. a. O. III, 35. Auch Köster a. a. O. 180.

48) Mittelmeer-Handbuch a. a. O. I, 65.

49) Rittmeyer a. a. O. I, 7. Köster a. a. O. 167. Vgl. auch Gsell

Auf der anderen Seite war aber die Schiffahrt aus navigatorischen Gründen im wesentlichen Küstenschiffahrt [50]). Die Mittel, die heute zur Verfügung stehen, um auf hoher See den Schiffsort zu bestimmen, kannte man nicht. Wenn das Mittelmeer-Handbuch den reinen Seglern im allgemeinen rät, sich auf der West-Ost-Fahrt von der afrikanischen Küste freizuhalten [51]), so geschieht dies unter Berücksichtigung der modernen Navigation und der Segelmöglichkeiten. Der Handelsfahrer des Altertums mußte sich aber möglichst in Sicht des Landes (nicht immer in Sicht der Küste!) halten, um seinen Kurs sicher absetzen zu können.

Vergleichen wir unter den eben gemachten Einschränkungen die Handelswege des Alterstums mit den jetzt den Motorseglern empfohlenen günstigsten Kursen: In ihren Grundzügen ähneln sie einander. Sie zeigen, wie genau der antike Handelsfahrer das Meer kannte und wie er dessen Eigenarten für sich auszunutzen verstand. Was der moderne Handelsfahrer an Entfernung vom Lande zusetzen kann, das mußte sein Vorgänger im Altertum infolge der mangelhaften Navigations- und Segelmöglichkeiten durch Landnähe zu erreichen suchen, die ihm immer noch weniger Schwierigkeiten bereitete als das hohe Meer.

Indem die Karthager den Römern also die Fahrt westlich vom Schönen Vorgebirge und südlich von Mastia verschlossen, nahmen sie ihnen praktisch die Möglichkeit, den südlichen Teil des westlichen Mittelmeerbeckens zu befahren.

Und die Punierstadt hatte abgesehen davon, daß sie ihren Vertragsgegner aus kommerziellen Erwägungen keine Konkurrenzmöglichkeiten zugestehen wollte, noch einen anderen

---

a. a. O. IV. Paris 1920. 111: „Elle" — sc. la marine merchande de Carthage — „faisait surtout usage de la voile, mais on avait souçi de se munir de rames pour ne pas être désemparé en cas d'accident, ou immobilisé par les calmes plats".

50) Rittmeyer a. a. O. I, 8. Köster a. a. O. 186 ff.

51) Mittelmeer-Handbuch a. a. O. III, 40 ff.

Beweggrund, der in der Entwickelung der phönikischen Ansiedlungen im Westen und damit in den phönikisch-karthagischen Erfahrungen seine Wurzel hat.

„ᾤκουν δὲ καὶ Φοίνικες περὶ πᾶσαν μὲν τὴν Σικελίαν ἄκρας τε ἐπὶ τῇ θαλάσσῃ ἀπολαβόντες καὶ τὰ ἐπικείμενα νησίδια ἐμπορίας ἕνεκα τῆς πρὸς τοὺς Σικελίους· ἐπειδὴ δὲ οἱ Ἕλληνες πολλοὶ κατὰ θάλασσαν ἐπεσέπλεον, ἐκλιπόντες τὰ πλείω Μοτύην καὶ Σολόεντα καὶ Πάνορμον ἐγγὺς τῶν Ἐλύμων ξυνοικήσαντες ἐνέμοντο, ξυμμαχίᾳ τε πίσυνοι τῇ τῶν Ἐλύμων καὶ ὅτι ἐντεῦθεν ἐλάχιστον πλοῦν Καρχηδὼν Σικελίας ἀπέχει“ [52]).

Zu bewaffnetem Widerstande rafften sich die Phöniker erst auf, als die Griechen sich auch an der Westecke Siziliens festzusetzen suchten und als damit die Gefahr auftauchte, daß die Eindringlinge ihnen in ihre Handelsstraßen nach Südspanien einen Keil treiben würden [53]).

Nun schloß Karthago, das die Griechen von der Domäne seines Seehandels hatte fernhalten können, mit einem anderen Staate, mit Rom, Verträge. Was ist da erklärlicher, als daß es von Anbeginn an eine Wiederholung der sizilischen Ereignisse auf nordafrikanischem oder spanischem Boden zu verhindern suchte? „Die Geschichte ist die Erfahrung der Völker. Die Menschen sind nur flüchtige Erscheinungen darin und schöpfen aus der Hinterlassenschaft ihrer Vorfahren das Material, um Kenntnisse zu ersetzen, die ihnen fehlen“ [54]).

Die kommerziellen Gesichtspunkte, unter denen eine Sperrung des westlichen Meeresteiles als geboten erschien, ergeben sich aus der Eigenart karthagischer Macht. Ihr A und O war der Welthandel. Karthagos Stellung basierte genau wie die der englischen Handelssuprematie von heute

---

52) Thukydides VI, 2, 6. Der letzte Teil der Begründung καὶ ὅτι ἐντεῦθεν ἐλάχιστον πλοῦν Καρχηδὼν Σικελίας ἀπέχει trifft allerdings nicht den wahren Sachverhalt.

53) Vergl. Ehrenberg, Karthago / Ein Versuch weltgeschichtlicher Einordnung, Leipzig, 1927, 14: „So ist es zunächst die griechische Kolonisation des 8. und 7. Jahrhunderts, die die älteren phönikischen Siedlungen zur politischen Stellungnahme zwang“.

54) R. Daveluy, Studie über Seestrategie. Deutsch von F. Lavaud. Berlin 1907. 3 f.

„nicht auf dem zahlenmäßigen Umfange seiner Kolonien, Dominien, Schutzgebiete und Mandate, sondern auf der planmäßigen Aneinanderreihung dieser Gebiete nach verkehrs-, handels- und weltpolitischen Grundsätzen“ [55]). Das hatten die Phöniker von jeher zu erreichen versucht durch die Anlage von Faktoreien und Niederlassungen in unkultivierten Ländern.

Diese phönikische Kolonisation war stets rein materiell eingestellt. Der tyrische Auswanderer ist Handelsmann und weiter nichts. Als reiner Kaufmann, dessen höchstes Ziel es ist, Reichtum an Geld zu erraffen, betritt er die Fremde [56]) — niemals aber macht er den Versuch, die Kultur seines Stammes den von ihm Abhängigen aufzudrängen [57]). Gerade ein primitives, zerrissenes Hinterland war eine der Hauptstützen späterer punischer Macht [58]).

Die Industrie Karthagos — und das gibt den Ausschlag im Wesen seines Handels — ist allenfalls imitativ im verschlechternden, verbilligenden Sinne, niemals jedoch im eigenen Geiste produktiv gewesen [59]). Darum mußte Karthago die Waren des Auslandes den in seinem Interessenkreis wohnenden Völkern bringen, um sie so zu den von ihm diktierten Preisen zu verkaufen und die eigenen Waren billiger auf den Markt zu werfen, wollte es nicht in seiner eigenen Industrie zu Grunde gehen [60]). Denn ließ es dem fremden Kaufmann freie Bahn, so würde dieser die karthagische Konkurrenz bald ausgeschaltet haben.

Die äußerst glückliche Lage am Mare Africum, der Kommunikation zwischen dem westlichen und östlichen

---

55) F. Ebeling, Die britische Landbrücke nach Ostasien, in „Der Deutschen-Spiegel / Politische Wochenschrift“, 5. Jahrg., Heft 23, Seite 963.

56) Niese, Grundriß der römischen Geschichte nebst Quellenkunde, 5. Aufl., neu bearbeitet von E. Hohl. München 1923, 101.

57) Kahrstedt, a. a. O., Meltzer, III, 73.

58) Kahrstedt, a. a. O., Meltzer III, 2. Stenzel, Seekriegsgeschichte in ihren wichtigsten Abschnitten mit Berücksichtigung der Seetaktik, II. Teil, Hannover und Leipzig 1909, 2.

59) Kahrstedt, a. a. O., Meltzer III, 25 ff., 72.

60) Kahrstedt, a. a. O., Meltzer III, 71; Meurer, Seekriegsgeschichte, Leipzig-Berlin 1925, 69.

Mittelmeerbecken [61]), nicht fern von den Kommunikationen zur Tyrrhenis, sicherte der Stadt an sich einen Vorsprung im Weltverkehr. Auch durch technische und merkantile Spitzenleistungen, durch schnelle Schiffe und sicheren Handel vermochte sie vieles auszugleichen [62]). Wo dies nicht mehr ausreichte, um die Märkte zu beherrschen, mußte nach Möglichkeit durch Ausschaltung anderer Kauffahrer der heimischen Industrie jedes Hemmnis aus dem Wege geräumt werden.

Daß die Punier die Schätze des Landes Tarsis, das ihnen neben dem massenhaft vorkommenden Silber auch Gold, Zinn, Eisen und Kupfer bot [63]), für sich allein unter Fernhaltung jeder Konkurrenz ausbeuten wollten, ist selbstverständlich. Dieser Punkt wird jedoch, wenn er auch mitbestimmend war, unter den Gründen für die Sperrmaßnahmen in die zweite Linie zurückgedrängt.

Die rechtliche Seite dieser Abschließung eines Meeresteiles birgt ein interessantes Moment. Wir haben hier, wie Stier-Somlo bemerkt [64]), den ersten Vorläufer eines durchaus modernen Problems historisch beglaubigt: der Freiheit der Meere. Allerdings, der geschichtlichen Entwickelung dieses Grundsatzes, der Hoheitszonen und das keinem Staate untertane Weltmeer kennt, innerhalb derer das Eigentum auf See und seine Behandlung gewissen Normen unterworfen sein soll, gehört diese Absperrung noch nicht an. Wenn Karthago der römischen Schiffahrt Meeresteile verschloß, so beschränkte es damit wohl ihre Freiheit auf dem Meere, niemals aber die „Freiheit der Meere" im Sinne der heutigen Auffassung.

An eine Freiheit der Meere und damit an deren Einschränkung kann erst in solchen Zeiten gedacht werden, in denen „der Gedanke der potentiellen Rechtsgleichheit aller

---

61) Gsell, a. a. O., 4, Paris 1920, 110: „Les Carthaginois, de même que les Tyriens et les Sidoniens, s'adonnèrent surtout au commerce maritime, auquel les conviait l'admirable situation de leur ville entre les deux bassins de la Méditerrannée."

62) Kahrstedt, Meltzer a. a. O. III, 69.

63) Meltzer, a. a. O. I, 36.

64) Stier-Somlo, Die Freiheit der Meere und das Völkerrecht, Leipzig 1917, 34.

souveränen Staaten“ in das Rechtsbewußtsein der Völker übergegangen ist [65]). Die Periode des karthagisch-römischen Zusammentreffens kennt nur ein Meer, auf dem ein jeder seinen persönlichen Machtmitteln entsprechend tun und lassen kann, was er will. Ja, der Seeraub gilt noch durchaus als Handwerk wie jedes andere auch [66]).

Festlegung von Normen, nach denen sich der Verkehr zwischen Karthago und Rom, sofern ein Zusammentreffen in irgendeiner Form möglich ist, zu richten hat

Garantien für die Sicherheit und den Schutz des Privateigentums

Sicherheitsklauseln für die Bewohner untertänigen Gebietes

Erster Vertrag: III, 22, 11. Καρχηδόνιοι δὲ μὴ ἀδικείτωσαν δῆμον Ἀρδεατῶν, Ἀντιατῶν, Λαρεντίνων, Κιρκαιιτῶν, Ταρρακινιτῶν, μηδ' ἄλλον μηδένα Λατίνων, ὅσοι ἀν ὑπήκοοι.

Zweiter Vertrag: Im polybianischen Texte nicht vorhanden

An sich dürfte es eine Selbstverständlichkeit sein, daß die Angehörigen zweier vertragschließenden Mächte Schutz genießen vor irgendwelchen Übergriffen der Gegenseite. Wenn in den karthagisch-römischen Verträgen trotzdem Klauseln vorhanden sind, die etwas derartiges ausdrücklich ausschließen, so ist das eine Folge des absoluten Übergewichts Karthagos auf dem Meere.

---

65) Stier-Somlo, a. a. O., 143 Anm. 13 nach Stoerk, in Holtzendorffs „Handbuch des Völkerrechts“ II (1887), 488.

66) Niese-Hohl, a. a. O. 55.

Die Römer — an der Westküste Mittelitaliens — hatten alle Veranlassung, die punischen Korsaren zu fürchten. Nur dann, wenn die Seemacht Karthago der im Werden begriffenen latinischen Seegeltung [67]) Sicherheit garantierte, konnte der latinische Handel auf der Tyrrhenis sich entwickeln. Aus der vorliegenden Bestimmung geht deutlich hervor, wessen derjenige gewärtig sein mußte, der sich nicht mit den Puniern stellte [68]).

Großmütig verzichtete also Karthago für sich und seine Bundesgenossen auf jede Seeräuberei dem Staate gegenüber, mit dem es eine φιλία schloß! Fürwahr ein billiges, an sich keiner vertraglichen Erwähnung würdiges Zugeständnis im Vergleiche zu den Bedingungen, denen die römische Schiffahrt sich unterwerfen mußte.

Besonders hervorgehoben werden die Ardeaten, Antiaten, Laurentiner (Larentiner = Laurentiner [69]), Circeiten und Tarraciniten, während die übrigen untertänigen Latiner einfach unter einem Sammelbegriff erfaßt werden. Es zeigt sich, daß die Römer und ihre Bundesgenossen am ehesten einen karthagischen Einfall von der Seeseite befürchteten; denn die genannten Städte liegen gleichsam als Abwehrfront gegen die Piraten an der Küste südlich der Tibermündung bis hart an das Gebiet der Aurunker heran.

Befremden muß im ersten Augenblick die Tatsache, daß Ostia als Küstenstadt und infolge seiner Lage als die gegebene Verteidigungsbasis für die Tibermündung nicht namentlich aufgeführt wird. Diese Unterlassung erklärt sich daraus, daß Ostia zur Zeit des ersten Abschlusses noch nicht in seiner späteren Stellung als Castrum bestand. Damals war der nachmals so wichtige Platz nichts weiter als eine bescheidene Ansiedlung von Fischern und Salzgewinnern usw. [70]). Wie die archäologischen Funde lehren, ist die Stadt in ihrer

---

67) Über den Begriff Seegeltung siehe weiter unter S. 96 f. Er umfaßt in seiner Natur auch die Küstenstädte als solche.

68) Meltzer, a. a. O., I, 176.

69) Meltzer, a. a. O., I, 175.

70) Vergl. F. von Duhn, Vorgeschichtl. Jahrbuch I, 1926, 94. G. Calza, Ostia, guida storico-monumentale; Venezia usw. o. J. (1925), 6.

späteren Bedeutung erst im Laufe des vierten Jahrhunderts entstanden [71]). Sie konnte darum noch nicht neben den anderen latinischen Küstenstädten und gleichberechtigt mit ihnen erscheinen.

Das μὴ ἀδικείτωσαν ist im weitesten Sinne aufzufassen. Es schließt jeglichen Angriff auf die Küste und alle Seeräubereien den latinischen Schiffen gegenüber aus. Durch das Verbot ist der einen Seite, sofern nicht Sonderbestimmungen einschränkend wirken, ganz allgemein dieselbe Behandlung zugesichert, wie sie die andere ihren eigenen Untertanen angedeihen lassen würde. Es ist also nichts weiter als der an sich klare Grundbegriff einer φιλία, der hier betont wird. Auch der zweite Vertrag muß in seinem Original den Schutz der latinischen Küste sichergestellt haben; wenn Polybios in seinem Auszug diesen Passus nicht bringt, so wird dadurch dessen Vorhandensein im Original nicht ausgeschlossen [72]).

Verhaltungsmaßregeln für Karthago den nicht unter Rom stehenden latinischen Gemeinden gegenüber

Erster Vertrag: III, 22, 12.
ἐὰν δέ τινες μὴ ὦσιν ὑπήκοοι, τῶν πόλεων ἀπεχέσθωσαν· ἂν δὲ λάβωσι, Ῥωμαίοις ἀποδιδότωσαν ἀκέραιον.

Zweiter Vertrag: III, 24, 5.
ἐὰν δὲ Καρχηδόνιοι λάβωσιν ἐν τῇ Λατίνῃ πόλιν τινὰ μὴ οὖσαν ὑπήκοον Ῥωμαίοις, τὰ χρήματα καὶ τοὺς ἄνδρας ἐχέτωσαν, τὴν δὲ πόλιν ἀποδιδότωσαν.

Man könnte geneigt sein, den Paragraphen des ersten Vertrages mit der Klausel gleichzusetzen, die sich in ausführlicherer Form im zweiten Abkommen findet. Dabei wäre der

71) J. Carcopino, Virgile et les origines d'Ostie. Paris 1919.
72) Siehe weiter unten Seite 34 f.

Nachsatz ἂν δὲ λάβωσι, Ῥωμαίοις ἀποδιδότωσαν ἀκέραιον mitheranzuziehen und der Wortlaut auf beiden Seiten wäre folgender:

Erster Vertrag: Wenn aber einige Latiner nicht untertan wären, dann sollten die Karthager der Städte sich enthalten, und in dem Falle, daß sie eine solche eingenommen hätten, sollten sie diese den Römern „ἀκέραιον" aushändigen.

Zweiter Vertrag: Wenn die Karthager aber in Latium eine Stadt eingenommen hätten, die den Römern nicht untertan wäre, dann sollten sie die Beute und die Menschen behalten dürfen, die Stadt selbst aber den Römern überlassen müssen.

Dem Gedanken, dem Roms Absicht, die Punier an einer Festsetzung in Latium zu hindern, entspringt, könnte weiter im ersten Abkommen noch besonders Rechnung getragen werden durch den Satz: Ein φρούριον. sollen die Karthager in Latium nicht errichten, und wenn sie ὡς πολέμιοι in das Land gekommen sind, dann sollen sie nicht in dem Lande übernachten[73]).

Die Interpretation des polybianischen Textes leidet unter einem unverkennbaren Mangel, den Polybios selbst betont: ἃς καθ' ὅσον ἦν δυνατὸν ἀκριβέστατα διερμηνεύσαντες ἡμεῖς ὑπογεγράφαμεν, τηλικαύτη γὰρ ἡ διαφορὰ γέγονε τῆς διαλέκτου καὶ παρὰ Ῥωμαίοις τῆς νῦν πρὸς τὴν ἀρχαίαν ὥστε τοὺς συνετωτάτους ἔνια μόλις ἐξ ἐπιστάσεως διευκρινεῖν[74]).

Was wir heute geben können, ist also letzten Endes die Interpretation einer Interpretation und läuft damit immer Gefahr, die Fehler der ersten noch zu vergrößern. Denn daß Polybios nicht alles richtig verstanden hat, geht schon aus seiner verkehrten Erklärung hinsichtlich des „Schönen Vorgebirges" hervor und zeigt sich ein zweites Mal bei den μακραῖς ναυσί[75]).

Des weiteren haben wir keine nach Möglichkeit wörtliche Übersetzung, sondern den Vertragsinhalt in gedrängter

---

73) III, 22, 13.
74) III, 22, 3.
75) III, 23, 2.

Form übermittelt bekommen. Im Kommentar zum zweiten Vertrage spricht Polybios davon, die Römer hätten nicht gewollt, daß die Karthager Ardea und anderen Küstenstädten einen Schaden zufügten [76]), während in dem uns vorliegenden Text des zweiten Abkommens von Ardea, Antium, Circei und Tarracina überhaupt nicht die Rede ist. Es folgt daraus einmal, daß Polybios eine Klausel, die selbstverständlich war, weggelassen hat, und umgekehrt, daß im Original auch eine derartige Bestimmung enthalten gewesen sein muß.

Der zweite Vertrag, so wie er vorliegt, umfaßt nur Normen, die die Angaben seines Vorgängers entweder erweitern oder beschränken oder die vollkommen neue Gesichtspunkte in das Vertragswerk hineinbringen. Dem Geiste des Ganzen entsprechende Bestimmungen, die ihre Gültigkeit behielten, hat Polybios weggelassen. Er sagt es indirekt mit den Worten, die den dritten karthagisch-römischen Vertrag einleiten: ἐν αἷς τὰ μὲν ἄλλα τηροῦσι πάντα κατὰ τὰς ὑπαρχούσας ὁμολογίας [77]). Das zweite Abkommen tritt somit keineswegs an die Stelle des ersten, sondern es dient lediglich zu dessen Erneuerung und Ergänzung.

Die absolute Selbstverständlichkeit, daß Latiums Küste geschützt ist, kehrt nicht wieder. Sie ist im ersten Vertrage zur Genüge behandelt worden, und der Sinn des zweiten setzt sie voraus — darum konnte sie nach der Auffassung des Polybios wegbleiben. Weshalb sollten aber jetzt auf einmal die Verhaltungsmaßregeln für die Karthager den nicht untertänigen Latinern gegenüber abermals angeführt werden, wenn sie denselben Charakter wie früher trugen? Allenfalls könnte man annehmen, daß Polybios im ersten Fall den Sinn nicht verstanden hätte und daß er darum den betreffenden Vertragsparagraphen nochmals einsetzte. Zur Klärung müssen die möglichen Folgen gegeneinander abgewogen werden.

Mit dem χώραν des ersten Vertrages kann, wenn wir III, 22 § 12 und § 13 als zusammengehörig betrachten, nur das Gebiet der nicht untertänigen Latiner gemeint sein, da die untertänigen Städte als σύμμαχοι Roms und damit als vertrag-

76) III, 24, 16.
77) III, 25, 2.

schließende Teile eo ipso vor Übergriffen geschützt waren und da die Punier aus diesem Grunde nicht ὡς πολέμιοι deren Grenzen überschreiten konnten. Wenn die Karthager also ὡς πολέμιοι in dieses Land kommen, dann sollen sie nicht übernachten dürfen, sondern sie müssen zum Abend wieder abziehen. Auch dürfen sie kein φρούριον in Latium errichten.

Nehmen wir jetzt den Sinn der Bestimmung aus dem zweiten Vertrage und unterlegen ihn der vorliegenden Stelle: Wenn aber irgendwelche Latiner nicht untertänig sein sollten, dann sollen die Karthager der S t ä d t e sich enthalten, und wenn sie eine solche genommen haben sollten, dann sollen sie diese den Römern „ἀκέραιον" übergeben.

Die Einnahme dürfte den Puniern schwer gefallen sein. Denn es war ihnen nicht gestattet, länger als einen Tag im Lande zu bleiben, und eine Basis, sei es eine Festung oder auch nur ein befestigtes Lager, durften sie nicht anlegen. Die Einwohner der in Frage kommenden Städte würden sich andererseits bei Herannahen einer Truppenschar auf dem Lande oder einer Flotte vom Meere her vermutlich in ihre Mauern zurückgezogen und nicht solange gewartet haben, bis der Feind in ihren Straßen hauste. Ob es aber möglich ist, derartige Befestigungen, wie sie in Latium wegen der allgemeinen Unsicherheit an den Küsten bestanden, ohne längere Vorbereitungen vom Morgen bis zum Abend mit d e n Mitteln einzunehmen, die auf einem Piratenzuge zur Verfügung standen, muß bezweifelt werden. Als die Römer nach dem Abfall Latiums vor Antium lagen, gelang es ihnen nicht, die Stadt an einem Tage zu Fall zu bringen.

Das Ergebnis ist, daß Pol. III, 22 § 12 und § 13 nicht zusammengehören, daß § 13 also etwas ganz anderes behandeln muß. Denn nach der eben erörterten Verbindung beider ist die Einnahme einer nicht untertänigen Latinerstadt unmöglich.

Der nächste Weg, zum Ziele zu gelangen, wäre demnach, den ganzen § 12 als selbständige Bestimmung aufzufassen und § 13 vollkommen außer acht zu lassen.

Es besteht nach dem Wortlaute ein scheinbarer Gegensatz: Die Karthager sollen dem δήμῳ der Ardeaten, Antiaten, Laurentiner, Circeiten und Tarraciniten und auch jeder

anderen Latinergemeinde kein Unrecht zufügen, sofern sie untertänig wäre. Wenn aber τίνες (gleich irgendwelche δῆμοι) nicht untertänig wären, dann sollen sie sich der πόλεις enthalten. So kommt Meltzer zu dem Schlusse: „In Bezug auf die dritte Kategorie, den nicht unterthänigen Teil der Latiner, sollen sich die Karthager, das ist die Prinzipalbestimmung, der Städte enthalten. Nehmen sie aber doch eine solche ein, so sollen sie dieselbe unversehrt den Römern aushändigen“ [78]).

Mit dem Worte ἀκέραιον fällt dieser Erklärungsversuch. Im zweiten Vertrage, wo die Einnahme einer tatsächlich nicht — oder besser nicht mehr — unter Rom stehenden Latinerstadt durch die Punier näher behandelt wird, steht: Die χρήματα und die ἄνδρες soll Karthago als Eigentum mitnehmen dürfen, die πόλις aber, d. h. den Platz als solchen, den Römern aushändigen müssen. Von einem ἀκέραιον ist nicht die Rede. ἀκέραιος heißt „unversehrt, in ursprünglicher Vollständigkeit“. Es ist klar, daß eine Stadt nach einer gewaltsamen Einnahme nicht wohl „in ihrem ursprünglichen Zustande“ sein kann. Der zweite Vertrag, der die Einnahme als Tatsache voraussetzt, spricht darum auch nicht von einem Aushändigen in unversehrter Form, sondern er sagt einfach: τὴν δὲ πόλιν ἀποδιδότωσαν. Das erste Abkommen aber bestimmt ausdrücklich: ἂν δὲ λάβωσι, Ῥωμαίοις ἀποδιδότωσαν ἀκέραιον.

Wir kommen zum Ausgangspunkte zurück: Auch wenn § 13 als selbständige Bestimmung vollkommen losgelöst wird, ist eine Klärung des wahren Tatbestandes im § 12 ohne weiteres nicht möglich. Die einzelnen Teile ἐὰν δέ τινες und ἂν δὲ λάβωσι müssen vielmehr als selbständige Bestimmung gewertet werden.

ἐὰν δέ τινες μὴ ὦσιν ὑπήκοοι, τῶν πόλεων ἀπεχέσθωσαν. Rom vertritt seine Ansprüche auf ganz Latium. Auch die Landstriche, die in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu ihm stehen, sollen vor punischen Eingriffen sicher sein. Durch den polybianischen Wortlaut könnte der Eindruck erweckt werden, als ob durch die Anwendung des πόλεις und des δῆμοι zwischen den beiden Sätzen μὴ ἀδικείτωσαν δῆμον Ἀρδεατῶν usw.

78) Meltzer, a. a. O., I., 175 f.

und τῶν πόλεων ἀπεχέσθωσαν ein gewisser Gegensatz und damit eine verschiedene Beziehung beider Bestimmungen zum Ausdruck gebracht werden sollte. In Wirklichkeit besagt aber das πόλεις nichts anderes als das δῆμοι. Die πόλις steht an der Spitze einer nicht untertänigen Latinergemeinde. Als pars pro toto wird sie als das Haupt für den Bezirk eingesetzt. Der immer wiederkehrende ausdrückliche Wille Roms, in seiner Interessensphäre auf italienischem Boden für sich allein zu bleiben, findet auch hier seinen Ausdruck.

ἂν δὲ λάβωσι, Ῥωμαίοις ἀποδιδότωσαν ἀκέραιον. Der Satz ist als neue Bestimmung zu betrachten. Denn daß er in direkter Beziehung zu einer etwa eroberten Stadt stehen könnte, ist bereits abgewiesen worden.

In seinem ersten Teile ist hinter dem δὲ sinngemäß das Wörtchen τὶ zu ergänzen. ἀποδιδόναι heißt das zurückgeben, wozu man verpflichtet ist. Somit lautet die richtige Übertragung: Wenn die Punier aber etwas genommen haben sollten — wegnehmen, rauben, wobei an Seeraub in jeder Form gedacht war —, so sollten sie es den Römern in seinem ursprünglichen Zustande pflichtgemäß zurückerstatten. Vorher hatte Karthago versichert, daß es keinem Römer oder Latiner, soweit seine Gemeinde unter Rom stand, irgendwie ein Unrecht zufügen werde. Auch die nicht untertänigen Städte waren zu verschonen. Wenn aber einer solchen durch ein Versehen doch einmal ein derartiges, gegen den Vertrag verstoßendes Unrecht zugefügt worden sein sollte, dann eben sollte der Schaden nach der Verpflichtung, kein Unrecht zu tun, der φιλία gemäß wiedergutgemacht werden. Das, was in dem μὴ ἀδικείτωσαν für die ὑπήκοοι bereits garantiert war, erfuhr seine Ausdehnung auch auf die nicht untertänigen latinischen Gemeinden. Nichts anderes, als die vollkommene Fernhaltung der Punier von allem, was mit Latium zu tun hatte, wird in diesen Worten ausgedrückt.

Im Gegensatze dazu scheint die Bestimmung zu stehen, die den Karthagern im zweiten Vertrage das Recht zuspricht, nicht untertänige Latiner anzugreifen und deren Städte einzunehmen. Sie dürfen sogar die gesamte Beute für sich behalten, die Bevölkerung können sie in die Sklaverei führen — nur

den Platz selbst haben sie den Römern zu überlassen! Die Diskrepanz erklärt sich sofort, wenn man die in Latium zur Zeit des zweiten Abschlusses herrschende politische Lage berücksichtigt.

Während im ersten Vertrage durchaus der Eindruck entsteht, als könnte es innerhalb der latinischen Grenzen noch einzelne Landstriche geben, die noch nicht fest zu Rom standen, ist zur Zeit des zweiten Abschlusses Latium tatsächlich geeint. Wenn nun Rom gleichzeitig im Namen seiner Bundesgenossen einen Vertrag mit Karthago schloß, so ist es selbstverständlich, daß es diesen auch von dem Wortlaute Mitteilung machen mußte, da sie sich doch ebenfalls nach den Bestimmungen des Abkommens den Karthagern gegenüber zu richten hatten. Enthielt aber der Vertrag einen Paragraphen, der nicht untertänige Latinerstädte der Willkür punischer Seeräuber preisgab, so kann dessen Sinn nur der sein, daß solchen Gemeinden, innerhalb derer der Wunsch, sich von Rom frei zu machen, auftauchen sollte, schon von vornherein die ihnen in diesem Falle drohenden Schrecknisse vor Augen geführt werden sollten. Rom wollte diesen Paragraphen, um sich mit seiner Hilfe die Suprematie in Latium zu sichern.

Erweiterung der Sicherheitsklauseln auf besondere Fälle

Erster Vertrag: — — — —

Zweiter Vertrag: III, 24, 6-10.

ἐὰν δέ τινες Καρχηδονίων λαβωσί τινας, πρὸς οὓς εἰρήνη μέν ἐστιν ἔγγραπτος Ῥωμαίοις, μὴ ὑποτάττονται δέ τι αὐτοῖς, μὴ καταγέτωσαν εἰς τοὺς Ῥωμαίων λιμένας· ἐὰν δὲ καταχθέντος ἐπιλάβηται ὁ Ῥωμαῖος, ἀφιέσθω. ὡσαύτως δὲ μηδ' οἱ Ῥωμαῖοι ποιείτωσαν. ἂν ἔκ τινος χώρας, ἧς Καρχηδόνιοι ἐπάρχουσιν, ὕδωρ καὶ ἐφόδια λάβῃ ὁ Ῥωμαῖος, μετὰ τούτων τῶν ἐφοδίων μὴ ἀδικείτω μηδένα πρὸς οὓς εἰρήνη καὶ φιλία ἐστὶ (Καρχηδονίοις. ὡσαύτως δὲ μηδ' ὁ) Καρχηδόνιος ποιείτω. εἰ δέ, μὴ ἰδίᾳ μεταπορευέσθω· ἐὰν δέ τις τοῦτο ποιήσῃ, δημόσιον γινέσθω τὸ ἀδίκημα.

Zum zweiten Male finden wir Grundsätze und die sich auf sie beziehenden näheren Ausführungsbestimmungen aufgestellt, die nur in dem einen der beiden Abkommen vorhanden sind und in dem anderen keine Entsprechung finden.

Während der erste Vertrag nur den Stammesgenossen Roms dieselben Rechte zugestand wie dem Vororte, wird im zweiten Abkommen eine neue Gruppe angeführt und für sie wenigstens teilweise Schutz vor Übergriffen der Gegenseite bestimmt. Sie stehen im Gegensatz zu den σύμμαχοι, die im Kriegsfalle als Kampfgenossen mit ins Feld zogen. Das Ver-

hältnis zu Rom oder Karthago ist derartig, daß εἰρήνη μέν ἐστιν ἔγγραπτος, μὴ ὑποτάττονται δέ τι und πρὸς οὓς εἰρήνη καὶ φιλία ἐστίν.

Neben den σύμμαχοι können Städte oder Staaten noch in anderer Weise zu Rom stehen. Es kann zwischen Rom und diesen Mächten ein schriftlich fixierter Friedenszustand bestehen, ohne daß sich für eine dieser beiden Parteien die Pflicht ergäbe, der anderen bis zur letzten Konsequenz Gefolgschaft zu leisten. Es sind eben die, die nach dem Wortlaute des zweiten Vertrages μὴ ὑποτάττονται δέ τι, sondern die als gleichgestellte und selbständige Mächte irgendwelche Abmachungen getroffen hatten. Beispielsweise würde Karthago diesem Begriffe entsprochen haben, wenn Rom in schriftlich niedergelegten Verträgen mit einem dritten Staate auch von denjenigen gesprochen hätte, πρὸς οὓς εἰρήνη μέν ἐστιν ἔγγραπτος Ῥωμαίοις, μὴ ὑποτάττονται δέ τι αὐτοῖς.

Etwa dasselbe besagt die Bezeichnung πρὸς οὓς εἰρήνη καὶ φιλία ἐστίν. Meltzer möchte diese Spezifizierung auf die ὑπήκοοι beziehen, wenn er sagt, daß „z. B. ein von punischen Piraten ausgeraubter Angehöriger einer latinischen Bundesgenossenstadt" sich nicht auf eigene Faust schadlos halten solle usw. [79]). Daß etwas derartiges nicht in Frage kommt, werden wir weiter unten sehen. Das Wesen der ἐν εἰρήνῃ καὶ φιλίᾳ stehenden wie auch derjenigen, πρὸς οὓς εἰρήνη μέν ἐστιν ἔγγραπτος, μὴ δὲ ὑποτάττονται ist es, daß sie nur zu einer der beiden Mächte in einem losen Verhältnis stehen, während sie zu der anderen keine Verbindungen haben.

„Wenn irgendwelche Karthager Leute von einem Volke gefangen genommen hätten, mit dem Rom in einem schriftlichen Vertragsverhältnis steht, ohne daß jenes zu ihm in einem Abhängigkeitsverhältnis stände, so sollen sie diese nicht in römische Häfen bringen; denn wenn ein solcher dorthin gebracht worden wäre, und der Römer hätte durch Handauflegen seinen Eigentumsanspruch auf ihn geltend gemacht, dann soll er weggehen," also frei sein.

Die Gastfreundschaft war den Völkern des Altertums ein Begriff, dessen Wahrung durch geheiligte Pflichten gesichert war. In Rom stand der Gastfreund dem eigenen Volksgenossen

79) Meltzer, a. a. O. I., 344.

in vielen Stücken gleich. Der Römer konnte aber auf römischem Boden, auf dem er einmal frei gewesen war, niemals Sklave sein. Es ist das Prinzip, das ehedem gebot, „daß der zahlungsunfähige Schuldner, wenn der Gläubiger ihn verkaufen wollte, verkauft werden müsse jenseit der Tibergrenze, d. h. außerhalb des Bundesgebietes [80])."

Auf dem niemandem gehörenden Meere konnte Rom die Untertanen derjenigen Staaten, mit denen εἰρήνη μέν ἐστιν ἔγγραπτος, μὴ ὑποτάττονται δέ τι αὐτοῖς und deren Bürger in seinen Mauern das Recht der Gastfreundschaft genossen, nicht vor den Puniern schützen. Innerhalb seines Gebietes aber ließ seine Rechtsauffassung nicht zu, daß der Gastfreund, der unter anderen Umständen als freier Mann der Rechte des freien Bürgers teilhaftig wurde, als Knecht erschien. Schon Mommsen hat auf den Zusammenhang dieses Paragraphen des zweiten karthagisch-römischen Vertrages mit dem römischen Rechtsgrundsatz der unantastbaren persönlichen Freiheit des Römers auf römischen Boden hingewiesen [81]).

Die Bestimmung, die dem römischen Rechtsbewußtsein entsprang, dürfte auf römische Veranlassung in den Vertrag aufgenommen worden sein. Sie spiegelt die Verhandlungen wieder, in denen jeder Teil seine Positionen in die Waagschale wirft und in denen er seinen Kräften gemäß seine Wünsche durchzusetzen sucht.

ἂν ἔκ τινος χώρας,ἧς Καρχηδόνιοι ἐπάρχουσιν, ὕδωρ καὶ ἐφόδια λάβῃ ὁ 'Ρωμαῖος, μετὰ τούτων τῶν ἐφοδίων μὴ ἀδικείτω μηδένα πρὸς οὓς εἰρήνη καὶ φιλία ἐστὶ (Καρχηδονίοις. ὡσαύτως δὲ μηδ' ὁ) Καρχηδόνιος ποιείτω. Auffallend ist, daß während im vorangehenden Paragraphen den Karthagern etwas untersagt wird und dann nach der Gegenseitigkeitserklärung auch den Römern die betreffende Handlung nicht gestattet sein soll, hier das Verbot auf Rom als Beispiel angewendet wird und daß im Nachsatze die Karthager genannt werden. Die erste Handlung spielte sich auf dem Lande ab, hier handelt es sich um einen Vorgang auf dem Meere. Rom war Landstaat und Karthago Seemacht. Der erste Paragraph dürfte auf Roms

80) Mommsen, a. a. O., RG. I., 102.
81) Mommsen, a. a. O., RG. I, 102.

Veranlasung in den Vertrag aufgenommen worden sein — die Vermutung drängt sich auf, daß es sich hier um einen Abschnitt handelt, der von Seiten der Punier in die Bestimmungen hineingetragen wurde. So würde sich auch der scheinbare Gegensatz zwischen dem πρὸς οὓς εἰρήνη μέν ἐστιν ἔγγραπτος, μὴ ὑποτάττονται δέ τι und dem πρὸς οὓς εἰρήνη καὶ φιλία ἐστίν erklären, wo doch beide Ausdrücke im Grunde genommen dasselbe bedeuten. Denn daß mit dem πρὸς οὓς εἰρήνη καὶ φιλία ἐστίν nicht die σύμμαχοι gemeint sein können, wie Meltzer will, liegt auf der Hand. Würden wir dieser Annahme folgen, so würde sich ergeben, daß ein Punier auf der Fahrt n a c h einem römischen Hafen einen Latiner schädigen durfte, während ihm auf der Heimreise etwas derartiges nicht mehr gestattet war. Eine Möglichkeit, die nicht dem Sinne des Vertragswerkes liegt.

Während auf der einen Seite ausdrücklich der durch schriftliche Abmachungen gesicherte Friedenszustand betont wird, steht auf der anderen neben der εἰρήνη das Wort φιλία, das in den Einleitungsformeln der — nach den karthagischen Vertragsgewohnheiten abgeschlossenen — Verträge sich wiederfindet: ἐπὶ τοῖσδε φιλίαν εἶναι. Die Gegenüberstellung der beiden Begriffe läßt es als möglich erscheinen, daß mit diesen termini technici, in griechischer Übersetzung, in Karthago und Rom die Staaten umschrieben wurden, mit denen jeder von beiden in friedlichem Verkehr lebte. Das seine res publica nach strengen Normen regelnde Rom setzt den in Bronzetafeln eingegrabenen Vertrag voraus, der Punier dagegen bevorzugt einen Ausdruck, der im griechischen Text bei Polybios als ἐν εἰρήνῃ καὶ φιλίᾳ erscheint [82]).

---

82) cf. Pol. III, 25, 3: ἐὰν συμμαχίαν ποιῶνται πρὸς Πύρρον ἔγγραπτον usw. Die Annahme, daß der Ausdruck εἰρήνη ἔγγραπτος bzw. συμμαχία ἔγγραπτος die griechische Übersetzung des römischen terminus technicus gewesen ist, würde bei der Interpretation des dritten (polybianischen) Vertragstextes von Bedeutung sein, wenn wir — ohne ihn uns zu eigen zu machen — wenigstens teilweise dem Erklärungsversuch Meltzers folgen (vgl. Meltzer, a. a. O. II, 229 ff.), „Der angebotene Zusatzvertrag ist gewiß nicht ohne weiteres zurückgewiesen worden, — dazu war die Lage zu schwierig." (Meltzer, a. a. O. II, 230.) Die Hypothese würde sich in folgender Richtung bewegen: Karthago hatte versucht, mit Rom eine

Denn daß es sich nicht etwa um eine stilistische Maßnahme handelt, die die Wiederkehr in zwei aufeinanderfolgenden Sätzen denselben Ausdruck vermeiden wollte, bedarf keiner Erwähnung.

Der Sinn der Bestimmung ist: Wenn ein Römer in einem karthagischen Hafen Wasser oder Lebensmittel genommen hat, dann soll er auf der Weiterfahrt, die er nur oder erst mit diesen Lebensmitteln antreten konnte, nicht eine sich ihm vielleicht bietende Gelegenheit wahrnehmen, um einem Gastfreunde Karthagos Schaden zuzufügen. Im umgekehrten Falle gelten dieselben Bestimmungen für Karthago. Es sollte vermieden werden, daß ein Teil indirekt seinem Vertragsgegenpol die Mittel in die Hand gab, einen seiner Gastfreunde zu schädigen.

εἰ δὲ, μὴ ἰδίᾳ μεταπορευέσθω· ἐὰν δέ τις τοῦτο ποιήσῃ, δημόσιον γινέσθω τὸ ἀδίκημα. Meltzer will beide Bestimmungen in der Weise trennen, daß sich die erste auf den Geschädigten und die zweite auf denjenigen beziehen soll, der den Schaden angerichtet hat [83]). Er ist auf dem richtigen Wege, nur geht er nicht weit genug.

Nehmen wir ein Beispiel im Meltzerschen Sinne: Ein römisches Schiff hat in Karthago gelegen und hier zur Weiterfahrt Proviant genommen. Auf dem Heimatkurse trifft es irgendwo einen Handelsfahrer aus einer Stadt, die zu Karthago im Verhältnis der εἰρήνη καὶ φιλία steht. Nach der allgemein üblichen und gewohnheitsrechtlichen Seeräuberei er-

---

συμμαχία gegen Pyrrhos zu schließen. Die Römer aber wollten aus irgendwelchen Gründen nicht darauf eingehen. Um jedoch — was bei der gefährlichen Situation dem Epirotenkönig gegenüber verständlich erscheint — die Brücke zu den Puniern nicht ganz abzubrechen, wurde auf Roms Gegenvorschlag ein Vertrag geschlossen, der für den Fall, daß im Laufe der Ereignisse doch noch einmal eine römisch-punische Symmachie nötig werden sollte, die Grundbestimmungen bereits festlegte: ἐὰν συμμαχίαν ποιῶνται usw. Und da in diesem Falle die Initiative von Rom ausging, erscheint der römische terminus technicus, der im polybianischen Text συμμαχία ἔγγραπτος lautet. Die φιλία als den Puniern eigener Begriff erscheint des weiteren in dem zwischen Hannibal und Philipp von Makedonien zur Zeit des zweiten punischen Krieges abgeschlossenen Bündnisvertrages (Pol. 7. 9. 4.): τὸν ὅρκον τοῦτον θέσθαι περὶ φιλίας.

83) Meltzer, a. a. O. I, 344, 520.

greift es hier die Gelegenheit, dieses Schiff zu kapern. Einerseits würde der Führer des Schiffes vermutlich überhaupt nie mehr in die Lage gekommen sein, sich persönlich zu rächen, da in den meisten Fällen zum mindesten die Sklaverei seiner wartete, wenn er nicht bei dem Überfall sein Leben einbüßte. Der Handelsherr im Heimathafen würde sich auch nicht schadlos halten können, da er zumeist gar nicht erfahren haben würde, wer ihm tatsächlich sein Schiff weggenommen hatte. Zum anderen konnten aber die Bestimmungen der karthagisch-römischen Verträge nur für Karthago und Rom, sowie beider σύμμαχοι, niemals aber für außenstehende Mächte bindend sein.

Anders wird der Zusammenhang, wenn wir als Subjekt zu dem ματαπρευέσθω die an sich auffällige Form ὁ Καρχηδόνιος bzw. ὁ Ῥωμαῖος aus dem vorangehenden Satze nehmen: Wenn ein Römer — um das Beispiel wieder aufzugreifen — ein derartiges, gegen den Vertrag verstoßendes Unrecht begangen hätte, dann sollte Karthago als Vorort der anderen Seite sich nicht zu einem Vorgehen gegen diesen hinreißen lassen, da ja von seinem Hafen aus die Fahrt und damit der Vertragsbruch ihren Anfang genommen hätten, sondern es sollte sich an Rom wenden. Denn wenn ein Römer etwas derartiges tun würde, würde das Unrecht δημόσιον werden. Rom würde Schadenersatz leisten, den Karthago seinerseits an seinen Gastfreund weiterleiten könnte. Die Karthager sollten, falls sie auf irgendeine Weise etwas derartiges erfahren hätten, nicht dem Römer mit schnellen Schiffen nachsetzen und damit die φιλία zwischen beiden Staaten verletzen, sondern die Angelegenheit auf diplomatischem Wege zu regeln suchen.

Normen für die Handelsschiffahrt

Festlegung von relativen Sperrgebieten

Erster Vertrag: III, 22, 5—7.

μὴ πλεῖν Ῥωμαίους μηδὲ τοὺς Ῥωμαίων συμμάχους ἐπέκεινα τοῦ Καλοῦ ἀκρωτηρίου, ἐὰν μὴ ὑπὸ χειμῶνος ἢ πολεμίων ἀναγκασθῶσιν· ἐὰν δέ τις βίᾳ κατενεχθῇ, μὴ ἐξέστω αὐτῷ μηδὲν ἀγοράζειν μηδὲ λαμβάνειν πλὴν ὅσα πρὸς πλοίου ἐπισκευὴν ἢ πρὸς ἱερά, (ἐν πέντε δ' ἡμέραις ἀποτρεχέτω).

Zweiter Vertrag: III, 24, 11.

ἐν Σαρδόνι καὶ Λιβύῃ μηδεὶς Ῥωμαίων μητ' ἐμπορευέσθω μήτε πόλιν κτιζέτω . . . εἰ μὴ ἕως τοῦ ἐφόδια λαβεῖν ἢ πλοῖον ἐπισκευάσαι. ἐὰν δὲ χειμῶν κατενεγκῇ, ἐν πενθ' ἡμέραις ἀποτρεχέτω.

Neben dem **absoluten** Sperrgebiet, in dem eine römische Schiffahrt unmöglich war und für das aus diesem Grunde keine Ausnahmebestimmung erlassen zu werden brauchte, gab es solche Sperrgebiete, die an der Grenze des „freien" Meeres gelegen von latinischen Schiffen in Fällen höherer Gewalt aufgesucht werden konnten.

Nach den Bestimmungen des ersten Vertrages darf Rom nicht die über das Schöne Vorgebirge hinausreichenden Gewässer befahren. Es handelt sich selbstverständlich nicht um die reine Küstenschiffahrt unter Afrika, für die im übrigen die gewöhnlichen Kurse in umgekehrter Richtung lagen, sondern um die Schiffahrt auf den von Karthago aus hinter dem Καλὸν ἀκρωτήριον liegenden Meeresteilen. Es sind genau wie im zweiten Vertrage die Handelsstraßen nach dem südlichen Spanien, die der latinischen Handels-Schiffahrt verschlossen werden sollen. Wenn später dem einen Begrenzungspunkte noch die Stadt Mastia im Lande Tarsis zugesellt wurde, so läßt sich daraus nur schließen, daß der karthagische Einfluß auf

der iberischen Halbinsel sich in der Zwischenzeit weiter nach Norden vorgeschoben hatte [84]).

An dieser Stelle ist ein abermaliger Versuch des Polybios, eine nicht vorhandene Bedeutung in den Text hineinzuinterpretieren, zurückzuweisen. Im griechischen Wortlaute steht: μὴ πλεῖν Ῥωμαίους. Polybios stellt im Kommentar zum ersten Vertrage die Sache so dar, als ob es sich um eine Schiffahrt μακραῖς ναυσίν, also mit Kriegsschiffen handeln sollte [85]). Im Vertrage selbst heißt es aber weiter: ὅσα πρὸς πλοίου ἐπισκευήν. Der hier liegende Widerspruch ist bereits von Heyne aufgeklärt worden [86]). Mit dem πλεῖν kann nichts anderes gemeint sein als die Zusammenfassung des Begriffs, der im zweiten Vertrage mit den Worten λήζεσθαι, ἐμπορεύεσθαι und πόλιν κτίζειν spezifiziert wird. Es ist das Verbot jeglicher Schiffahrt überhaupt. Der später angeführte Gegensatz τοῖς δὲ κατ' ἐμπορίαν παραγιγνομένοις [87]) betont den Unterschied zwischen jeder Schiffahrt ganz allgemein und dem Handelswesen, niemals aber zwischen Kriegsschiff und Handelsfahrer.

ἐὰν μὴ ὑπὸ χειμῶνος ἢ πολεμίων ἀναγκασθῶσιν. Es würde einem im Frieden geschlossenen Vertrage zuwiderlaufen, wenn Ausnahmefälle, in denen ein römisches Schiff bei großer Havarie gezwungen wäre, einen Hafen des Sperrgebietes anzulaufen, nicht eine der φιλία entsprechende Regelung in Sonderbestimmungen finden würden: In Seenot wird es dem Latiner gestattet, auch im Sperrgebiet Schutz zu suchen. Wenn er aber — infolge höherer Gewalt — hier einen Hafen aufgesucht hätte, dann sollte er weder durch Kauf noch durch Geschenke irgend etwas an Bord nehmen, es sei denn, daß die Gegenstände zur Ausrüstung seines Fahrzeuges oder zu sakralen Handlungen erforderlich wären. Und in einem Zeitraume von 5 Tagen sollte er wieder in See gehen. Durch das Gegenüber-

84) Meltzer, a. a. O. I, 341.

85) III, 23,2 / C. Neumann (Das Zeitalter der punischen Kriege. Aus seinem Nachlaß herausgegeben und ergänzt von G. Faltin, Berlin 1883) folgt noch dem Polybios. Seite 57: „Es kann aber kaum einem Zweifel unterliegen, daß es den Karthagern vor allem darauf angekommen ist. fremde Kriegsschiffe vom Golf von Karthago fernzuhalten."

86) Meltzer, a. a. O. I, 489.

87) III, 22, 8.

stellen des ἀγοράζειν und des λαμβάνειν dokumentierten die Karthager, daß ihnen daran lag, den Verkehr mit dem Lande im Sinne eines Sperrgebietes auf das Mindestmaß zu beschränken.

Diesen Bestimmungen des ersten Vertrages entspricht im zweiten der Absatz: ἐν Σαρδόνι καὶ Λιβύῃ μηδεὶς Ῥωμαίων μήτ' ἐμπορευέσθω μήτε πόλιν κτιζέτω . . . εἰ μὴ ἕως τοῦ ἐφόδια λαβεῖν ἢ πλοῖον ἐπισκευάσαι. ἐὰν δὲ χειμὼν πατενεγκῇ, ἐν πένθ' ἡμέραις ἀποτρεχέτω. Die zwischen κτιζέτω und εἰ μὴ entstandene Lücke dürfen wir mit Meltzer sinngemäß folgendermaßen ausfüllen: sondern nur solange oder zu dem Zweck im Hafen sich aufzuhalten, bis usw. [88]). Auch die Häfen Sardiniens und Libyens mit Ausnahme von Karthago selbst sind nunmehr für Rom geschlossen. Und wieder werden gewisse Ausnahmen eingesetzt, in denen es sich darum handelt, ἐφόδια λαμβάνειν oder πλοῖον ἐπισκευάζειν oder um einen Sturm abzuwarten.

Es bleibt noch übrig, auf die Gründe hinzuweisen, die die Bestimmung ἐπέκεινα τοῦ Καλοῦ ἀκρωτηρίου des ersten Vertrages nicht als Parallele des ziemlich gleichlautenden Absatzes im zweiten τοῦ Καλοῦ ἀκρωτηρίου, Μαστίας Ταρσηίου, ἐπέκεινα darstellen, sondern sie ihrem Charakter nach neben den Paragraphen ἐν Σαρδόνι καὶ Λιβύῃ μηδεὶς Ῥωμαίων μήτ' ἐμπορευέσθω μήτε πόλιν κτιζέτω usw. setzen. Sie liegen in der Verteilung von Wasser und Land innerhalb der karthagischen Interessensphäre und den sich daraus ergebenden Schiffahrtswegen.

Das westliche Mittelmeerbecken wird zwischen Ligurien und Nordafrika durch die Landbrücke Korsika—Sardinien in zwei Hälften zerlegt, von denen die eine das Mare Ligusticum, das Mare Baliaricum, das Mare Sardoum und das Mare Ibericum umfaßt, während die andere durch das Mare Tyrrhenum und das Mare Africum gebildet wird.

Die Schiffahrt nach Sizilien, soweit diese Insel unter karthagischer Gewalt stand, war den Römern nach beiden Verträgen frei, während das erste Abkommen auch noch Sardinien und die libyschen Häfen unter gewissen Voraussetzungen offen ließ. Wenn nun ein römisches Schiff von einem sardischen Hafen nach Karthago hinüberlag, konnte es vorkommen, daß es von seinem Kurse durch die in den Be-

[88]) Meltzer, a. a. O. I, 341.

stimmungen des ersten Vertrages näher bezeichneten Ausnahmeerscheinungen nach Westen abgedrängt wurde. Es konnte also gezwungen sein, nordafrikanische Küstenplätze westlich des Schönen Vorgebirges als Nothafen anzulaufen — für die ein kurzer Aufenthalt gestattet war. Der zweite Vertrag erklärte auch die Küste Sardiniens und Libyen mit Ausnahme von Karthago zum Sperrgebiet. Auf der anderen Seite wird wieder die Schiffahrt über das Schöne Vorgebirge hinaus untersagt. Rom hatte also neben den Karthago nicht direkt interessierenden westitalischen und nördlichen Küsten im westlichen Mittelmeerbecken nur noch Sizilien und die Punierstadt für seine Handelsbestrebungen zur Verfügung. Die Südkurse seiner Handesfahrer führten demnach durch die Straße von Messina oder auf die Westecke Siziliens zu. Sollte die Fahrt nach Karthago gehen, so lag man von hier aus Cossyra in Sicht etwa auf das Promunturium Mercurii. Und wenn die namhaft gemachten Fälle höherer Gewalt eintreten würden, stand auf dem ersten Teil des Weges die Flucht auf die sardische, sizilische oder italische Küste und auf dem zweiten der Rückweg nach dem der Schiffahrt freien Sizilien oder das Anlaufen eines libyschen Küstenplatzes offen. Für Sardinien und Libyen galten die Ausnahmebestimmungen. Zu Kursen über das Schöne Vorgebirge hinaus hatten römische Schiffe keine Gelegenheit mehr, und wenn etwa ein Römer im Norden unter Südgallien entlang nach Spanien fuhr, so hatte er in Seenot stets noch die Möglichkeit, die Küste nördlich von Mastia und dem Lande Tarsis oder die Balearen anzusteuern, er brauchte auch hier nicht in die karthagische Interessensphäre einzudringen[89]).

So erklärt sich der Unterschied zwischen dem „Jenseits des Schönen Vorgebirges" des ersten und des zweiten Vertrages. Nur dort, wo der römische Kaufmann

89) Wind und Meeresströmungen machten ein Eindringen römischer Schiffe in das absolute Sperrgebiet nicht zur zwangsläufigen Folge ihrer Ausdruckserscheinungen. Vergl. hierzu die Anlage und Karte 1. Da die Schiffahrt von Rom nach Karthago für das Stück Westecke Sizilien—afrikanische Küste über das offene Meer führte, müssen die mittleren Werte von Wind und Strömung auf dem offenen Meere (und nicht unmittelbar unter Land) berücksichtigt werden.

sich überhaupt auf dem Meere zeigen konnte, war es ihm gestattet, die seiner Tätigkeit an sich verschlossenen Küstenstriche in Fällen höherer Gewalt anzulaufen. Daher entstanden unter den Sperrgebieten der karthagisch-römischen Verträge zwei Arten, einmal die absoluten, in denen ein Erscheinen römischer Schiffe ausgeschlossen blieb und für die darum Ausnahmebestimmungen zwecklos waren, und auf der anderen Seite die relativen, die, an sich ebenfalls dem latinischen Handelsherrn versagt, doch unter gewissen Voraussetzungen befahren werden durften.

Bestimmungen über das Verhalten der Römer in solchen Häfen, in denen ihre Handelsschiffahrt bedingt zugelassen ist

Erster Vertrag: III, 22, 8—9. Zweiter Vertrag: — — — —

τοῖς δὲ κατ' ἐμπορίαν παραγιγνομένοις μηδὲν ἔστω τέλος πλὴν ἐπὶ κήρυκι ἢ γραμματεῖ. ὅσα δ'ἂν τούτων παρόντων πραθῇ δημοσίᾳ, πίστει ὀφειλέσθω τῷ ἀποδομένῳ, ὅσα ἂν ἢ ἐν Λιβύῃ ἢ ἐν Σαρδόνι πραθῇ

Für diejenigen aber, die zu Handelszwecken über das Meer gekommen sind, werden im ersten Vertrage für die Häfen Libyens und Sardiniens Vorschriften zur Ausübung ihres Gewerbes erlassen. Sie sollen hier nur Geschäfte tätigen dürfen, falls der Keryx oder der Grammateus hinzugezogen wird.

Welche Funktionen diese beiden Beamten bei den Karthagern auszuüben hatten, wissen wir im einzelnen nicht. Uns ist nicht einmal bekannt, ob es typisch karthagische oder auch

bundesgenössische Funktionäre waren[90]). Soviel aber steht fest, daß es Beamte sind, deren Tätigkeit auf dem Gebiete des Handels lag. Es ist darum besser, ihre Amtsbezeichnungen als Fremdworte bestehen zu lassen, als durch eine Verdeutschung den Sinn zu verengen.

Eine doppelte Bedeutung kann das Wort τέλος haben. Einmal heißt der Ausdruck μηδὲν ἔστω τέλος als Ganzes „nichts soll gültig sein", dann aber bezeichnet τὸ τέλος allein den Zoll, die Abgabe oder Steuer, so daß man geneigt wäre, den Satz zu übersetzen: . . . . sollen nur Abgaben vor dem Keryx oder dem Grammateus (ἐπὶ in der Bedeutung wie ἐπὶ τοῖς δικασταῖς λέγειν) zahlen müssen. Der Inhalt des Folgenden schließt jedoch eine solche Annahme aus.

In Gegenwart von zwei Beamten mußte das Geschäft vor sich gehen. Beamte, die mit kommerziellen Dingen zu tun hatten und deren Beruf sich auf den Überseehandel bezog, gab es nur in Karthago und den ihm verbundenen Städten, nicht aber irgendwo am Strande des Meeres! Der latinische Kaufmann durfte also nicht an die Küste herangehen, seine Ware landen und sie an vielleicht zufällig dort Beschäftigte oder Vorüberziehende absetzen, sondern er mußte sich an die Häfen halten. Seine Tätigkeit fand stets unter den Augen der staatlichen Kontrollorgane statt, und das hatte seine guten Gründe!

ὅσα δ' ἂν τούτων παρόντων πραθῇ, δημοσίᾳ πίστει ὀφειλέσθω τῷ ἀποδομένῳ. Durch die Interpunktion zwischen dem πραθῇ und dem δημοσίᾳ ist die Zugehörigkeit des Wortes δημόσιος als Adjectivum zu πίστις festgelegt worden[91]). Der Sinn des Satzes soll demnach der sein, daß dem Verkäufer der Verkaufpreis für seine abgesetzten Waren auf staatliche Bürgschaft stehen bleiben sollte. Meltzer ist infolgedessen zu dem für diesen Fall vielleicht richtigen Schlusse gekommen, daß es sich um ein Privileg handeln sollte[92]). Er spricht von einer „werthvollen

90) Meltzer, a. a. O. I, 180.

91) Polybios I, ed. 2 Büttner-Wobst p. 239, Leipzig 1922.

92) Vielleicht hat Meltzer bei der Interpretation der vorliegenden Stelle auch an eine Analogie zu der griechischen Institution des Proxenos gedacht (vgl. hierzu J. Hasebroek, Staat und Handel im alten Griechen-

Gegenleistung der Staatsgarantie für die Zahlung“ [93]) und fährt dann fort: „Die karthagische Herrschaft drüben in Libyen war eben auch noch nicht allumfassend und straff gezogen. Als sie das später geworden war, hat man den Fremden überhaupt jeden Handel mit Africa, einzig Karthago selbst ausgenommen, verwehrt.“ Es fragt sich dabei nur, ob die Karthager nach der Lage zur Zeit des ersten Abschlusses Wert darauf legten, in ihren libyschen und sardischen Häfen die römischen Handelsschiffe als Konkurrenten zu sehen. Oder ob diese Bestimmung, die später unter anderen politischen Verhältnissen auf der italischen Halbinsel im zweiten Vertrage gestrichen wurde, nicht als Äquivalent zu einem anderen Punkte aufzufassen ist, den Karthago durchdrücken wollte. Bei Verhandlungen pflegt es im allgemeinen so zu sein, daß der eine Teil, der auf einem Gebiete etwas erreichen will, das außerhalb seiner eigenen Machtsphäre liegt, seinem Vertragsgegner in anderer Beziehung Zugeständnisse macht, die diesem wertvoll erscheinen.

Im ersten Vertrage wird ein μὴ ἀδικείτωσαν ausdrücklich betont. Für die karthagischen Häfen war dem latinischen Kaufmann demzufolge a u c h die Zusicherung gegeben, daß ihm kein Unrecht zugefügt werden sollte. Einer besonderen Staatsgarantie bedurfte es also bei der Abwicklung der Handelsgeschäfte nicht mehr, denn Karthago war in jedem Falle einer Benachteiligung verpflichtet, Schadenersatz zu leisten. Der Vertrag, den Karthago als politischer Faktor schloß, war selbstverständlich auch für die einzelnen Karthager bindend.

Was war aber der eigentliche Grund, weshalb die Karthager den Römern nur einen Handel unter Staatsaufsicht in den libyschen und sardischen Häfen zugestehen wollten? Er liegt in denselben Gedankengängen, die schon die Sperr-

---

land. Tübingen 1928, 136 f.). Für eine derartige Annahme würde aber jede Voraussetzung fehlen, da das Wesen der Proxenie auf ganz anderen Grundlagen beruht. Meltzer erwähnt ferner in diesem Zusammenhang seiner Ansicht nach ähnliche Einrichtungen aus dem Mittelalter. Diese Analogie besteht — allerdings nicht, wie Meltzer sie sehen will, sondern zwischen dem Proxenos und den mittelalterlichen Institutionen (Hasebroek, a. a. O., 137).

[93]) Meltzer, a. a. O. I, 180.

gebiete entstehen ließen, er fußt auf dem Wesen des karthagischen Handels und der karthagischen Industrie. Was hatte es für einen Zweck, wenn man die Küste westlich des Schönen Vorgebirges sperrte, um die Kaufmannsgüter der Fremde über die libyschen Häfen doch ins Land zu lassen? Meltzer betont sehr richtig, daß die Karthager „diesen Verkehr in bestimmte Bahnen weisen und der Regierung jederzeit den Überblick über seine Ausdehnung sichern" wollten [94]). Die zwangsweise Anwesenheit des Keryx oder des Grammateus sagt genug: Wir haben hier das Widerspiel eines durchaus modernen Begriffes vor uns. Wir stellen an dieser Stelle des karthagisch-römischen Vertragswerkes die Anwendung eines Schutzzolls fest. Der Zweck des Schutzzolls geht dahin, durch einen Preisaufschlag auf die aus der Fremde importierten Waren die heimische Wirtschaft zu schützen. Karthago wollte die Möglichkeit haben, die Preise der Importwaren in diesem Sinne zu korrigieren.

Der Zusammenhang wird deutlicher, wenn die Interpunktion, die infolge des Casus der πίστις in Übereinstimmung mit dem des δημόσιος entstanden sein mag, in dem uns vorliegenden Vertragsparagraphen geändert wird. ὅσα δ'ἂν τούτων παρόντων πραθῇ δημοσίᾳ ▨ πίστει ὀφειλέσθω τῷ ἀποδομένῳ. δημοσίᾳ als Gegensatz zu ἰδίᾳ heißt öffentlich, aber auch nach Beschluß oder auf Kosten des Staates [95]). Der Satz lautet: Was aber in deren Gegenwart auf Kosten des Staates verkauft worden wäre, das soll dem Verkäufer auf Treu und Glauben schuldig stehen bleiben.

Mit anderen Worten: Der römische Kaufmann brachte seine Waren in den Hafen. Hier gab er sie aus der Hand, und auf Kosten des Staates wurden sie in Gegenwart des Keryx oder des Grammateus als dessen Vertreter zu einem Preise zum Verkaufe gestellt, der dem karthagischen Staate angemessen erschien. Daß hierbei aber keine Betrügereien untergeordneter Organe dem Verkäufer gegenüber begangen wurden, dafür verbürgte sich der Staat, wenn er erklärte, daß

94) Meltzer, a. a. O. I, 180.

95) z. B. Herodot I, 20. Thukydides III, 58; V, 11.

die Auszahlung des Preises auf Treu und Glauben vor sich gehen würde. So kommt der Grundgedanke des μηδὲν ἀγοράζειν μηδὲ λαμβάνειν aus den relativen Sperrgebieten an dieser Stelle in versteckter Form abermals zum Ausdruck.

Festlegung von für den Handel vollkommen freien Gebieten

Erster Vertrag: III, 22, 10.	Zweiter Vertrag: III, 24, 12-13.
ἐὰν Ῥωμαίων τις εἰς Σικελίαν παραγίγνηται, ἧς Καρχηδόνιοι ἐπάρχουσιν, ἴσα ἔστω τὰ Ῥωμαίων πάντα.	ἐν Σικελίᾳ, ἧς Καρχηδόνιοι ἐπάρχουσιν, καὶ ἐν Καρχηδόνι πάντα καὶ ποιείτω καὶ πωλείτω ὅσα καὶ τῷ πολίτῃ ἔξεστιν. ὡσαύτως δὲ καὶ ὁ Καρχηδόνιος ποιείτω ἐν Ῥώμῃ.

Eine Sonderstellung nimmt Sizilien ein, und zwar das Sizilien, ἧς Καρχηδόνιοι ἐπάρχουσιν.

Der Wortlaut kann den Anschein erwecken, als ob es sich um die ganze Insel handle, die Karthago als fest seiner Interessensphäre zugehörig angesehen wissen wollte und auf der es sich damit jedes Auftreten einer fremden Macht verbat. An etwas Ähnliches scheint auch Philinos gedacht zu haben, dessen Ausführungen Polybios bekämpft [96]).

Schon aus rein handelspolitischen Erwägungen klärt sich der wahre Tatbestand. Im Osten der Insel saßen die Griechen. Obwohl der Kampf im Laufe der Zeiten hin- und herwogte, obwohl die Karthager mehrmals vor Syrakus und die Griechen im Westen gestanden haben — der Osten ist immer griechisch geblieben und die westliche Ecke ist stets in phönikisch-karthagischer Hand gewesen.

Den Handel mit den Emporien der Insel konnten die Punier den Römern nicht unterbinden, da es eine Küsten-

96) III, 26, 1—4.

blockade im weiteren Sinne infolge der Unvollkommenheit im Schiffbau noch nicht gab. Da die punische Grenze nach Osten andererseits praktisch nicht gesperrt werden konnte, war auch Karthagos Gebiet den römischen Waren nicht zu verschließen. Wurden dem latinischen Kaufmann aber für die karthagisch-sizilischen Küstenstriche Bestimmungen auferlegt, die seine Behandlung in den Griechenstädten an Strenge übertrafen, so würde er nur die östlichen Häfen angelaufen haben. Handelsverkehr jeder Art bringt Gewinn. Um diesen sich nicht entgehen zu lassen, durften von den Karthagern für ihre sizilischen Häfen nicht derartige Vorschriften erlassen werden, wie sie für die anderen karthagischen Besitzungen bestanden [97]).

In beiden Verträgen wird Sizilien gleich behandelt, im zweiten aber wird ihm noch Karthago an die Seite gestellt. Und in der Gegenseitigkeitsformel kommt zum Ausdruck, daß auch den Puniern in Rom Handelsfreiheit zusteht.

Das Anlaufen der libyschen Häfen blieb nach den Bestimmungen des zweiten Abkommens nur noch in Seenot den römischen Schiffen gestattet. Karthago selbst aber mußte [98]) als kommerzieller Knotenpunkt an den Handelsstraßen vom östlichen zum westlichen Mittelmeerbecken den Römern

---

97) Meltzer, a. a. O. I, 178.

Carl Neumanns Satz über die Offenhaltung der sizilisch-punischen Häfen trifft nicht die tatsächliche Lage. Bei ihm heißt es: „Hieran konnte den Römern kaum viel gelegen sein, da sie die sizilischen Produkte in den selbständigen griechischen Städten eintauschen konnten" (Carl Neumann, Das Zeitalter der punischen Kriege, a. a. O., 57). Nicht, ob den Römern viel daran lag, in den sizilisch-karthagischen Häfen Handel treiben zu dürfen oder nicht, ist das Hauptmoment, sondern vielmehr die Frage, ob die Karthager als die „gebietende und gewährende Macht" analog ihrem bisherigen Vorgehen gegen Rom ein Erscheinen römischer Kauffahrer in ihren sizilischen Häfen gestatten konnten, gestatten mußten oder ob sie es auch hier zu untersagen hatten. Im übrigen dürfte es in diesem Zusammenhange sich weniger um die sizilischen Produkte, als vielmehr um die Waren der Welt gehandelt haben, die über die Häfen Siziliens als Zwischenplatz nach Latium importiert werden sollten.

98) Im Gegensatz zu den lybisch-karthagischen Häfen, deren handelspolitische Einstufung von anderen Gesichtspunkten aus erfolgen muß. Die Punier erreichten so eine Konzentration des Handels auf ihr eigenes Emporium, die immer eine Stärkung bedeutet.

seinen Hafen offen lassen, da es als Mittlerin im Weltverkehr nach möglichst ausgedehnten Handelsverbindungen trachten mußte. Schloß es für Rom seinen Hafen, dann mußte es sich damit abfinden, daß der Teil der Waren, die sonst vom Orient über sein eigenes Emporium nach der latinischen Küste geleitet wurden, direkt durch die Straße von Messina seinem endgültigen Bestimmungsorte zufloß. Schloß es seinen Hafen, so würde Rom auf der anderen Seite nicht mehr mit über Karthago, sondern über die süditalischen Griechenstädte importiert haben.

Daß der römische Kaufmann auf dem karthagischen Markte nichts unternehmen würde, was die karthagischen Interessen schädigte, dafür wird der Punier gesorgt haben. So liegt denn in der Gleichstellung Roms und Karthagos als für die beiderseitige Schiffahrt „freie" Häfen doch ein gewisser Unterschied. Die Bestimmung mit dem Keryx und dem Grammateus konnte fallen, da die Karthager in ihrer eigenen Stadt die Garantie hatten, daß sich das Geschäft im Sinne ihrer kommerziellen Interessen abwickelte.

Sonderbestimmungen

Erster Vertrag: III, 22, 13. Zweiter Vertrag: — — — —

φρούριον μὴ ἐνοικοδομείτωσαν ἐν τῇ Λατίνῃ. ἐὰν ὡς πολέμιοι εἰς τὴν χώραν εἰσέλθωσιν, ἐν τῇ χώρᾳ μὴ ἐννυκτερευέτωσαν.

Der Absatz läßt sich nach dem Wortlaute, wie wir ihn bei Polybios finden, nicht sinngemäß an die bisherigen Bestimmungen angliedern. Die Erklärung ergibt sich, wenn wir den Grund feststellen, der in K a r t h a g o, der S e e m a c h t, den Wunsch aufkommen ließ, mit dem L a n d s t a a t e R o m zum ersten Male zu paktieren, mit einer Stadt also, die dem

Bereiche der Handelsmetropole an der nordafrikanischen Küste bis dahin völlig fern zu liegen schien.

Vereint mit den Etruskern, seinen Konkurrenten auf kommerziellem Gebiete, hatte Karthago versucht, der süditalischen Griechen Herr zu werden. Als beispielsweise die Phokäer um 537 daran gingen, sich auf Korsika festzusetzen, wurden sie von den vereinigten Etruskern und Karthagern angegriffen und wenn auch nicht vernichtend geschlagen, so doch gezwungen, ihr Vorhaben aufzugeben.

Nun war Etruriens Stern im Verlöschen. Angriffe von außen her gegen das ohnehin nicht sehr feste Staatsgebilde drohten ihm den Untergang zu bereiten.

Karthago jedoch mußte an der mittleren Westküste Italiens einen Stützpunkt haben, wollte es zur gegebenen Zeit die Griechen wirksam anfassen und verhindern können, daß die Ketten griechischer Kolonien in Süditalien und Südgallien sich durch ein Zwischenstück verbanden. Rom war trotz seiner Freundschaft mit der alten Punierfeindin Massilia der geeignete Platz. Hatte man die Römer zum Freunde, so konnte man von der Westecke Siziliens aus die Flotten an Sardinien vorbeiziehen und sie die Tibermündung ansteuern lassen. Hier konnten sie sich neu verproviantieren oder entstandene Schäden ausbessern, ehe sie südwärts an den Feind gingen. Der Westen Siziliens war punisch. Um 500 herum erscheint ganz Sardinien in karthagischer Hand. Es fehlt nur das letzte Glied — und das war Rom! Daß die oben erwähnte Freundschaft Roms mit Griechenstädten durchaus kein Hinderungsgrund für den ersten karthagisch-römischen Vertrag war, geht aus den Feststellungen Mommsens hervor, die er gelegentlich ihrer Erwähnung macht [99]).

Der Wunsch, an Stelle des von der Höhe seiner Macht gesunkenen bisherigen Verbündeten einen neuen zu gewinnen, in dessen Häfen man den Flotten im Kampfe gegen die süditalischen Griechen gegebenenfalls die letzten Vorbereitungen angedeihen lassen konnte, war es, der die Seemacht ver-

[99]) Mommsen, a. a. O. RG. I, 142.

anlaßte, mit dem Landstaate zum ersten Male einen Vertrag zu schließen.

Kehren wir zum Wortlaute des Vertrages zurück: Nachdem die Karthager vorher sich verpflichtet hatten, keinem Einwohner ganz Latiums ein Unrecht zuzufügen, und nachdem sie sogar zugesichert hatten, daß sie, falls doch einmal versehentlich etwas derartiges geschehen wäre, Schadensersatz leisten würden, soll jetzt auf einmal die Rede davon sein, daß sie doch einmal als Feinde in das Land kommen könnten? Es sollte ihnen hier in einem Abkommen vorgeschrieben werden, wie sie sich dann — als Feinde! — zu benehmen hätten? Einen krasseren Widerspruch gibt es nicht!

Sollte aber Polybios mit dem ὡς πολέμιοι einen Begriff übersetzt haben, dessen ursprünglicher Sinn anderer Natur war? Sollte hier vielleicht einmal das καθ' ὅσον ἦν δυνατὸν ἀκριβέστατα und seine Folgeerscheinungen in Betracht gezogen werden müssen? Der Text lautet: Eine Festung — also einen *eigenen* Stützpunkt — sollen sie nicht in Latium errichten, und wenn sie auf einem Kriegszuge — im Kriege befindlich — in das Land gekommen sein sollten, dann sollen sie nicht in dem Lande übernachten.

Der Vertrag barg die Spitze gegen die Griechen in sich. Karthago brauchte eine Basis, und Rom, das gleichzeitig seine Küste vor den punischen Korsaren schützen konnte, gewährte sie. „Wir hören von Bündnissen, die Karthago ... eingegangen ist. Teilweise wie mit den Etruskern hat es sich dabei um ausgesprochene Kampfgenossenschaft gegen den ... griechischen Feind gehandelt“ [100]). Der erste Vertrag mit Rom ist nichts weiter als die Konsequenz dieser punischen Politik. Als σύμμαχος kam die Tiberstadt nicht in Frage, da sie nicht Seemacht war. Wohl aber als Basis.

Aber andererseits befürchteten die Römer Schlimmes,

---

[100]) Ehrenberg, a. a. O., 15. Ehrenberg setzt den ersten Vertrag aber noch unter die Abkommen Karthagos, die „Handel und Verkehr regeln und schützen sollten“. In Wahrheit gehört erst der zweite Vertrag aus dem Jahre 348 dieser Kategorie an, während der erste von machtpolitischen Fragen ausgeht.

wenn die punischen Seeleute und die Soldateska länger in ihrem Lande verweilten. So wurde einer Ausrüstung stattgegeben, aber am Abend mußten die Schiffe wieder auf die See hinaus.

Weiter oben wurde angedeutet, daß die — allerdings beschränkte — Öffnung der sardischen und libyschen Häfen nach den Bestimmungen des ersten Vertrages eventuell als Äquivalent für etwas anderes angesprochen werden könnte, das Karthago durchsetzen wollte[101]). Hier haben wir die in Frage kommende Stelle. Ohne weiteres konnte Karthago von Rom nicht erreichen, daß ihm die Häfen Latiums als Basis zur Verfügung gestellt wurden. Daher mußte es der im Entstehen begriffenen römischen Seegeltung, die es unter anderen Umständen durch seine meerbeherrschenden Flotten hätte vom Meere hinwegfegen können, entgegenkommen.

Immer wieder ist daran zu erinnern, daß Karthago der „gebietende und gewährende" und Rom der „sich fügende und empfangende" Teil war. Karthago wollte etwas erreichen, und darum ging es zu den Römern. Das mittelitalische Absatzgebiet war zu der Zeit des ersten Vertragsabschlusses noch nicht so bedeutend, als daß Karthago es durch Konzessionen hätte in die Reihe der seine Schiffahrt interessierenden Länder einbeziehen müssen. Hätte es etwas derartiges gewollt, so hätte es auch damals schon diktieren können oder es hätte gewaltsam gegen Latium vorgehen müssen. Später, zur Zeit des zweiten Abkommens, hatte sich Karthagos Stellung zu Rom geändert. Daher trägt auch der zweite karthagisch-römische Vertrag einen rein kommerziellen Charakter im Gegensatz zum ersten. Sein Zweck war, dem karthagischen Handel dem kommerziell erstarkenden Rom gegenüber möglichst günstige Positionen zu verschaffen.

So kehrt die vorliegende Bestimmung φρούριον μὴ im zweiten Vertrage nicht wieder — nicht, weil Polybios sie als selbstverständlich unterdrückte, vielmehr konnte sie auch im Original nicht vorhanden sein, weil ihre Vorbedingungen nicht mehr bestanden.

101) Siehe oben Seite 52

DIE ERSTEN BEIDEN KARTHAGISCH-RÖMISCHEN VERTRÄGE

Als Reihenfolge wurde bei der Interpretation die Disposition des zweiten Vertrages gewählt. Dadurch, daß die Bestimmungen, die ihrem Charakter nach sich entsprechen, einander gegenübergestellt wurden, erschienen bereits zwangsläufig die Differenzen zwischen den beiden Abkommen.

Das Bild wird noch deutlicher, wenn die einzelnen Objekte in ihrer Behandlungsweise verglichen werden:

Gegenstand:	*Erster Vertrag:*	*Zweiter Vertrag:*
Jenseits des Schönen Vorgebirges (und Mastias)	Relatives Sperrgebiet	Absolutes Sperrgebiet
Untertänige Latiner	Vollkommen geschützt	Nicht angegeben! Geschützt
Nicht untertänige Latiner	Geschützt	Falls solche vorhanden, den punischen Korsaren überantwortet
Erweiterungen	Nicht vorhanden	Gastfreunde unter gewissen Voraussetzungen geschützt Gegenseitigkeit!
Sardinien	Bedingt für den römischen Handel frei	Relatives Sperrgebiet
Sizilien	Für den römischen Handel frei	Für den römischen Handel frei
Libyen ohne Karthago	Bedingt für den römischen Handel frei	Relatives Sperrgebiet
Karthago	Bedingt für den römischen Handel frei	Für den römischen Handel „frei“
Rom	Nicht angegeben! Für Karthago frei!	Für den punischen Handel frei
Sonderbestimmung	Rom als punische Basis gegen die süditalischen Griechen	Nicht vorhanden

Die Politik Karthagos aus den ersten beiden Verträgen gegen Rom bewegt sich in zwei Richtungen. Einmal befaßt sie sich mit Fragen strategischer Art, und auf der anderen Seite betrifft sie kommerzielle Dinge. Dabei nimmt gerade die Handelspolitik in beiden zusammengenommen den breitesten Raum ein. Sie ist es, die den Beziehungen beider Völker zueinander in der Zeit vor dem tarentinischen Kriege fast ausschließlich ihren Stempel aufdrückt. Die machtpolitischen Momente, aus denen die Fühlungnahme Karthagos mit Rom herauswuchs, kamen nach dem ersten Abschlusse sehr bald in Wegfall infolge des Niedergangs der groß-griechischen Seegewalt. Was endlich die Normen für die persönliche Sicherheit und den Schutz des Eigentums betrifft, die im ersten Abkommen so ausführlich behandelt und im zweiten noch ergänzt werden, so haben sie mit der eigentlichen Politik nichts zu tun. Sie bilden größtenteils die condicio sine qua non für Rom und sind Selbstverständlichkeiten, die zu einer φιλία gehören. Wenn diese Fragen besonders berücksichtigt werden, so zeigt das lediglich, wie sehr die Römer die punische Thalassokratie zu fürchten hatten.

Der erste Vertrag schützt die zu Rom stehenden latinischen Gemeinden vor karthagischen Übergriffen. Im zweiten ist nach dem Wortlaute, den uns Polybios übermittelt, eines solchen Schutzes keine direkte Erwähnung getan. Weiter oben [102]) wurde jedoch bereits ausgeführt, daß auch ein derartiger Absatz vorhanden gewesen sein muß.

Den nicht untertänigen Latinern gestand das erste Abkommen dieselben Sicherheiten zu. In der Zeit, in der Karthago mit der Tiberstadt seine φιλία erneuerte, befand sich ganz Latium unter Roms Hegemonie. Bestimmungen dieser Art waren daher gegenstandslos geworden. Wenn trotzdem von den μὴ ὑπήκοοι die Rede ist, so muß der Sinn der Worte ein anderer sein.

Die Paragraphen über das gegenseitige Verhalten den Gastfreunden der anderen Partei gegenüber kennt der erste Vertrag nicht. Sie fanden erst im zweiten in das Vertragswerk Aufnahme.

102) Siehe oben Seite 33, 34*f.

Karte 2

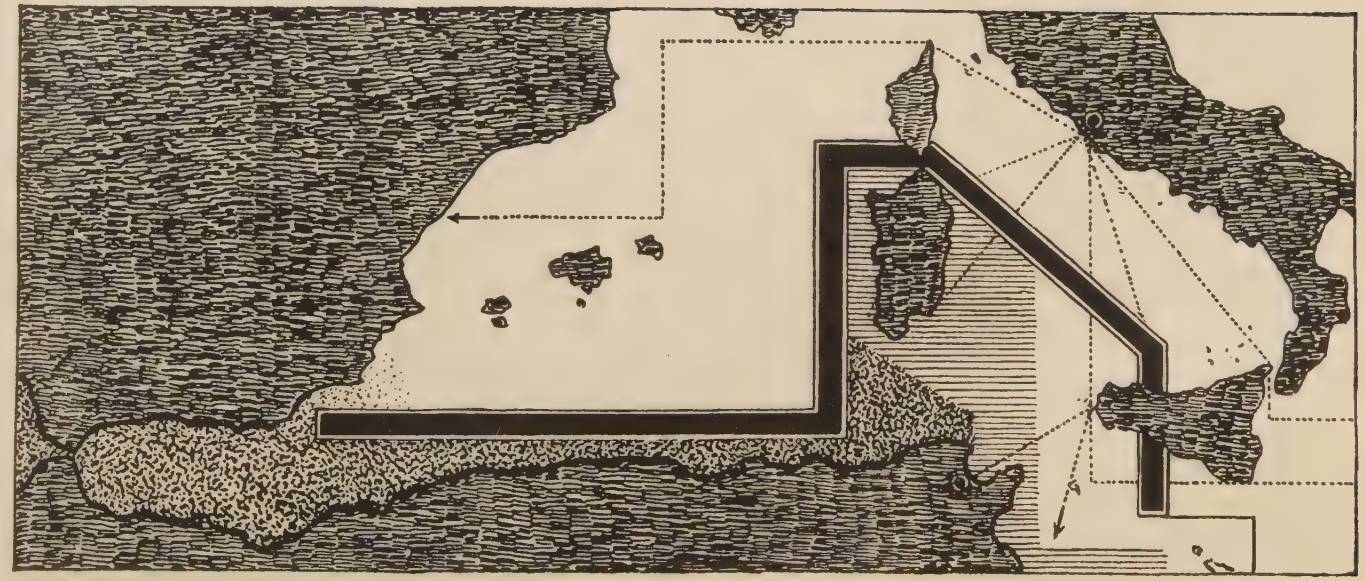

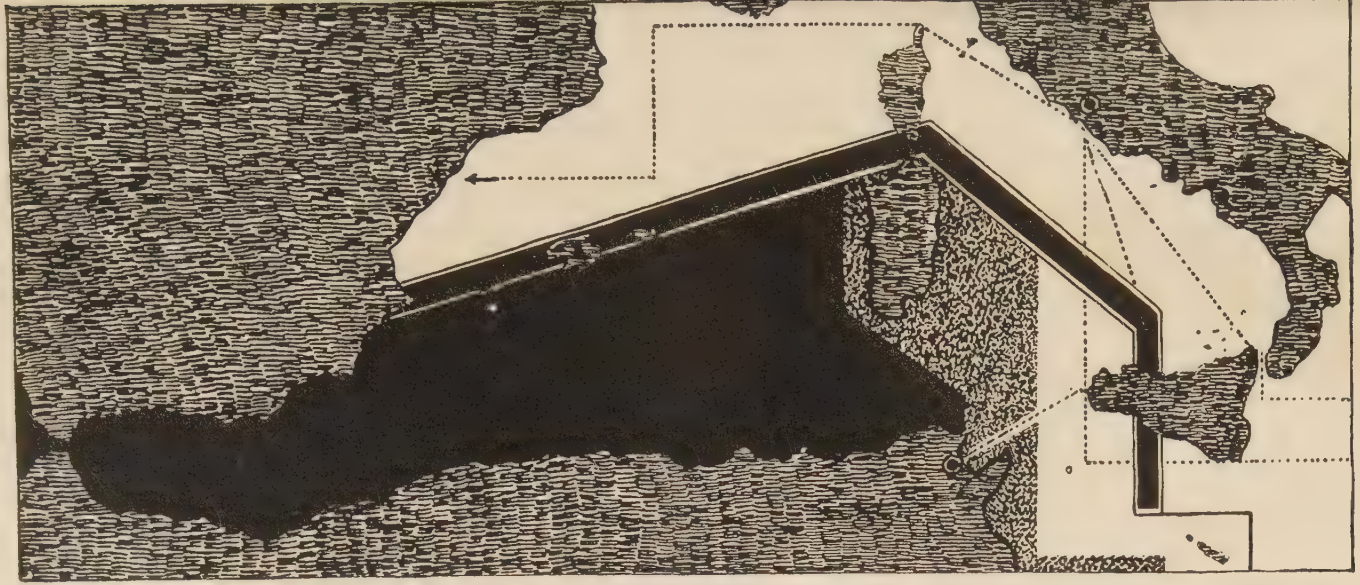

Übersicht über die Schiffahrtsstraßen und die Bedeutung der einzelnen Meeresteile nach den Bestimmungen der karthagisch-römischen Verträge

absol. Sperrgebiet

relatives Sperrgebiet

bedingt für den Handel frei

„freies“ Meer

Grenze des karthagischen Bereiches

Über allen Normen steht die Fixierung der absoluten Sperrgebiete. Da in ihnen ein Zusammentreffen Roms mit Karthago ausgeschlossen war, so erübrigte es sich, solche — an sich unmögliche — Beziehungen in irgendeiner Weise zu regeln. Es ist interessant zu sehen, wie logisch durchdacht der Aufbau des zweiten Vertrages ist. Zunächst werden jene Meeresteile und die sie umschließenden Küsten behandelt, die der römischen Schiffahrt derart verschlossen sind, daß sich latinische Handelsfahrer unter keinen Umständen dort zeigen konnten. Mit anderen Worten: die absoluten Sperrgebiete. Dann erst folgen alle Bezirke, in denen es unter gewissen Voraussetzungen zu karthagisch-römischen Kontakten kommen konnte.

Die Bedeutung der relativen Sperrgebiete scheidet sich von der der absoluten. In jene konnten Roms Schiffe in Fällen höherer Gewalt verschlagen werden, und darum war es das Gebot einer φιλία, daß die Karthager den Römern gewisse Zugeständnisse machten. Von eigenem Werte ist die Feststellung, wie weit und warum sich der Charakter der einzelnen Meeresteile verschob, und wie Karthago, das sein Meer genau kannte, die εἰ - μὴ - Klauseln nur an den Stellen einfügte, wo deren Anwendung wirklich im Bereiche des Möglichen lag. Das erste Abkommen hat nur ein relatives Sperrgebiet westlich vom Kap Farina, während das zweite in logischer Weise absolute und relative trennt. Eine Verschlechterung der Lage Roms liegt darin, daß die Ausdehnung der relativen Zonen erheblich zugenommen hat und damit das Wirkungsfeld des latinischen Meerhandels noch mehr beschränkt wurde.

Die ihm offenen Küsten zerfallen in zwei Gruppen. Die unter gewissen Voraussetzungen freien Häfen bestehen nach dem Wortlaute nur im ersten Vertrage. Es sind Sardinien und Libyen, die beide mit Ausnahme von Karthago selbst später in das relative Sperrgebiet fallen. Die Offenhaltung des karthagischen Hafens nach dem zweiten Abkommen hat nicht dieselbe Bedeutung wie die Freiheit des punischen Handels in Latium.

Sizilien wird aus besonderen Rücksichten eine Sonderbehandlung zuteil. Nachdem sich die politische Kon-

stellation auf der Insel in der Zwischenzeit im wesentlichen nicht verändert hatte, mußten die unter Karthago stehenden Häfen auch im zweiten Vertrage dem latinischen Kaufmann ohne Einschränkung geöffnet bleiben.

Ganz allgemein genommen verschlechterten sich die Vorbedingungen für den römischen Handel. Die Punier wiesen ihm die Bahnen, die ihren eigenen merkantilen Bestrebungen förderlich waren. Dabei vermieden sie dort Verbote, wo diese ihnen direkten Schaden hätten bringen können. Der zweite Vertrag trägt im Gegensatz zu seinem Vorgänger, der die kommerziellen Gesichtspunkte erst neben oder wegen der machtpolitischen Absichten Karthagos behandelte, ein rein kommerzielles Gepräge. Einen auf ein bestimmtes Jahr deutenden Anlaß für seinen Abschluß können wir aus seinem Wortlaute nicht feststellen, der Grund muß aber darin gelegen haben, daß Roms Überseehandel sich inzwischen entwickelt hatte. Jetzt galt es für den Punier, dem aufstrebenden Konkurrenten Schranken zu ziehen. Und Rom mußte letzten Endes die seine Seegeltung hemmenden Bestimmungen auf sich nehmen, da es über keine Positionen verfügte, von denen aus es gegen die karthagische Suprematie auf dem westlichen Mittelmeerbecken hätte operieren können.

Es bleibt unter allen Umständen ein Fehler, von dem Wortlaute des zweiten Abkommens auf den Originaltext des ersten zu schließen — auch wenn die Bemerkungen des Polybios über die Schwierigkeiten bei der Übertragung berücksichtigt werden. Der zweite Vertrag baut auf dem ersten auf und nicht umgekehrt! Die Sicherheitsklauseln waren die condicio sine qua non für Rom. Alles übrige aber hing letzten Endes von dem Willen Karthagos ab, denn Karthago war der „gebietende und gewährende" und Rom der „sich fügende und empfangende" Teil.

Das Hauptgewicht des ersten Abkommens liegt nicht sowohl in der Frage, unter welchen Einzelbedingungen sich der Verkehr zwischen Karthago und Rom abzuspielen hatte, als vielmehr darin, daß überhaupt ein durch Vertragsbestimmungen geregeltes Zusammenleben zustande kommen sollte. Die Vorteile, die für Rom aus den betreffenden Para-

graphen entstanden, bilden das Äquivalent zu der Tatsache, daß Latium den Puniern als Basis gegen die Griechen zu dienen hatte.

Wollte Rom nicht, so hätte die überlegene Seemacht Karthago die Möglichkeit besessen, die latinische Flagge vom Meere verschwinden zu lassen. Auf der anderen Seite brauchten die Punier aber einen ihnen freundlich gegenüberstehenden Staat an der mittelitalischen Küste, nachdem ihre bisherigen Freunde, die Etrusker, dem Schicksale des stetigen Niederganges anheimgefallen waren. So mußte Karthago den Römern dort, wo es sich mit seinem Handel und seiner Wirtschaft vertrug, Zugeständnisse machen und mußte auf Wunsch Roms ausdrücklich erklären, daß ihm die Küsten Latiums und das Eigentum der Latiner unantastbar wären, wenn es im Sinne seiner machtpolitischen Absichten zum Ziele kommen wollte. Ein in seinem Handel zerschlagenes und damit ihr selbst feindlich gegenüberstehendes Rom hatte für die Punierstadt nicht den geringsten Nutzen, weil es sich dann zwangsläufig auf die Seite der Griechen geschlagen haben würde. Und das war gerade das Moment, das Karthago unter allen Umständen vermeiden wollte und mußte. Als die Seegewalt der Griechen zurückging, durften die Punier ihre Beziehungen zu Latium auf das kommerzielle Gebiet beschränken.

Damit dürfte erwiesen sein, daß die einzelnen Bestimmungen des zweiten Vertrages nicht dazu benutzt werden dürfen, das an sich vielleicht unvollständig erscheinende Bild des ersten durch Ergänzungen aus ihnen zu einem abgeschlossenen Ganzen zu formen. Das erste Abkommen enthält nichts weiter als die Erledigung von für Karthago lebenswichtigen machtpolitischen Momenten, die auf der für Rom unumgänglichen Basis der garantierten Sicherheit seines Gebietes in jeder Beziehung durch Zugeständnisse in Fragen des Überseehandels von den Puniern durchgedrückt wurden.

„Es wird nicht leicht bestritten werden können, daß ihnen“ — den Römern — „im Original des Vertrages, obwohl der Wortlaut bei Polybios hier nichts davon enthält, entsprechende Bestimmungen mit Rücksicht auf Angriffe auf

karthagisches Gebiet, Landungen, Gründung von Städten oder Castellen auferlegt gewesen sein müssen, wie wir sie soeben hinsichtlich der Karthager besprachen und wie sie auch im nächsten Vertrag ausdrücklich bezüglich der Römer und ihrer Bundesgenossen erwähnt werden“ [103]). Meltzer verfällt an dieser Stelle dem oben erwähnten Fehler, vom zweiten Abkommen auf das erste zurückzuschließen. Eine solche Bestimmung im Sinne Meltzers kann im Original des ersten Vertrages nicht enthalten gewesen sein, und zwar aus folgenden Gründen nicht: Ganz allgemein ist festzustellen, daß die karthagisch-römischen Verträge auf der reinen Erfahrung beruhen [104]). Es kommt also bei der Festlegung der einzelnen Paragraphen darauf an, welcher Teil die entsprechenden Erfahrungen gemacht hatte, auf Grund deren er eine bestimmte Norm für notwendig hielt. Als Karthago zum ersten Male mit Rom paktierte, da waren es gerade die Römer, die eventuelle Übergriffe von den Puniern zu fürchten hatten. Die punische Überlegenheit auf dem Meere war derart groß, und die punischen Korsarenflotten müssen in jenen Zeiten an den Küsten des westlichen Mittelmeerbeckens einen solchen Ruf genossen haben, daß Rom in ständiger Furcht vor ihnen sich ausdrücklich die Sicherheit seiner Untertanen und seiner Küsten garantieren ließ. Die Punier aber hatten von latinischen Korsaren nichts zu fürchten. So behandelte Karthago diese Fragen mit der Großzügigkeit der ihre Blicke auf das Weltmeer richtenden Handelsmacht.

Für das relative Sperrgebiet lagen die Verhältnisse anders. Die Erfahrung der phönikischen Kolonisation gebot, gewisse Landstriche dem latinischen Einflusse ganz zu entziehen. Demgemäß hieß es im Vertrage ἐπέκεινα . . . . μὴ πλεῖν — und mit diesen Worten war den Römern westlich des Schönen Vorgebirges jegliche Schiffahrt unterbunden.

Als Karthago zum zweiten Male an Rom herantrat, hatten sich die politischen Verhältnisse auf der italischen Halbinsel verschoben. Darum konnte sich auch das zweite Abkommen in anderer Richtung bewegen. Wieder wurde

103) Meltzer, a. a. O. I, 176.

104) Meltzer, a. a. O. I, 176.

die Sicherheit der römischen Machtsphäre gewährleistet, die Handelsbestimmungen aber verschärft. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß in Latium die kommerziellen Belange erstarkt waren. Um nun einer Weiterentwickelung von vornherein die Wege zu weisen, die ihrer Wirtschaft nicht zuwiderliefen, trat die Handelsmetropole an Rom heran. Wir finden im Gegensatz zum ersten Vertrage absolute und relative Sperrgebiete. Und für die absoluten wurde auf Karthagos Geheiß die gesamte Schiffahrt in ihren Ausdruckserscheinungen fest umrissen, um allen Präzedenzfällen vorzubeugen. So hat also das μὴ λήζεσθαι, das μήτ' ἐμπορεύεσθαι und das μηδὲ πόλιν κτίζειν einen anderen Ursprung und damit eine andere Bedeutung als die Sicherheitsklauseln für den Machtbereich Roms.

Meltzer sagt selbst, daß derartige Verträge auf der reinen Erfahrung beruhen[105]). Beide Parteien hatten im Laufe der Geschichte ihre Erfahrungen machen müssen und wollten mögliche Nachteile für den Verkehr untereinander ausgeschaltet wissen. Rom, das keine Seemacht war und dessen Küsten den Einfällen der Korsaren bis zu einem gewissen Grade immer offenstanden, hatte gewiß seine Gründe, für die zu seiner Interessensphäre gehörenden latinischen Gaue den Einfluß der punischen Macht auszuschalten. Karthago aber hatte nicht vergessen, welchen Abbruch die griechische Invasion der phönikischen Kolonisation auf Sizilien getan hatte, und darum schuf es die Sperrgebiete. Die φιλία garantierte den Puniern die genügende Sicherheit in allen anderen Fragen.

105) Meltzer, a. a. O. I, 176.

ERSTER EXKURS

Sonderfragen

DIE GLIEDERUNG DER ERSTEN BEIDEN VERTRÄGE

Dispositionen für die ersten beiden karthagisch-römischen Verträge sind von Täubler fixiert worden. Für ihn tritt die Gliederung des ersten „klar hervor“ [106]:

1. Römer
   a) Verkehrsgrenze und Notstandsbestimmung.
   b) Verkehrsbestimmungen innerhalb der Verkehrszone
      α) für Libyen und Sardinien,
      β) für Karthago und Sizilien.
2. Karthager
   a)
   b) Verkehrsbestimmungen für Latium.

Der Aufbau des zweiten Vertrages erscheint in folgender Form [107]:

---

106) Täubler, Imperium Romanum I. Leipzig und Berlin 1913. 258.
107) Täubler a. a. O. 259.

1. Verkehrsgrenze und allgemeine Verkehrsbestimmungen
   a) für die Römer,
   b) für die Karthager:
      α) eine den Römern nicht untertänige Stadt in Latium darf geplündert werden;
      β) ein Angehöriger eines mit Rom ohne Abhängigkeit befreundeten Staates, der als Gefangener in einen römischen Hafen gebracht wird, wird durch Handauflegen frei.

ad a) für die Römer = bβ.

2. Allgemeine Adikemabestimmung
   a) für die Römer,
   b) für die Karthager.

3. Spezielle Verkehrsbestimmungen
   a) für die Römer
      α) für Sardinien und Libyen,
      β) für Karthago und Sizilien.
   b) für die Karthager = aβ.

Es ist ein bleibendes Verdienst Täublers, daß er in seinem Buche in dem einschlägigen Abschnitt „Die Verträge mit Karthago vor dem ersten Kriege“ [108]) den Nachweis erbracht hat, daß bei den Abkommen nicht das römische Vertragsschema zu Grunde gelegen hat. In der Interpretation einzelner Stellen aber schließt er sich dem polybianischen Text zu eng an. Er sieht nur auf das „Was“ und fragt nicht nach dem „Warum“. Der wichtige Umstand, daß wir nur die Interpretation einer vom Lateinischen ins Griechische übertragenen Interpretation zu geben vermögen, scheint nicht genügend beachtet zu sein.

Um zum wahren Tatbestande zu gelangen, dürfen wir uns nicht sklavisch an den vor uns liegenden Wortlaut halten. Die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse jener Zeiten, in denen die einzelnen Abschnitte des Vertragswerkes ent-

---

[108]) Täubler a. a. O. 254 ff.

standen, müssen herangezogen werden. Nicht das Sich-Festklammern an Polybios kann zum Ziele führen, sondern vereint mit dem Verstehen der Abschluß-Epoche allein das Erkennen des S i n n e s, der den einzelnen Paragraphen zu Grunde liegt.

Täubler folgt dem Polybios wörtlich. So kommt es, daß er diesen Sinn an manchen Stellen nicht voll erfaßt und daß er darum einzelne Bestimmungen falsch eingliedert. Aus einer Gefahrenquelle entstand dadurch für den von ihm aufgestellten Aufbau ein Fehler-Komplex.

Wir verdanken ihm die Fesstellung, daß das römische Vertragsschema nicht zur Anwendung gekommen ist. Sein weiterer Schluß, daß das karthagische zu Grunde gelegen hat, muß zunächst zurückgestellt werden, da uns der Begriff „Schema" an sich auf eine unbedingt feststehende Norm des allgemeinen Aufbaus hinweist, die aber gerade nach Täubler in dem vorliegenden Falle für die ersten beiden karthagisch-römischen Abkommen verschieden ist.

Täubler bemerkt, daß Karthago „als die gebietende und gewährende, Rom dagegen als die sich fügende und empfangende Macht" [109]) erscheint. Rom hatte tatsächlich bei der Aufstellung der einzelnen Bestimmungen fast nichts zu fordern. Was es dennoch als Positivum für sich erreichte, hing letzten Endes von dem guten Willen der auf dem Meere übermächtigen Punierstadt ab und stellt nur eine Konzession dar, die Karthago auf einem ihm nebensächlich erscheinenden Gebiete machen mußte, um in den Hauptfragen zum Ziele zu gelangen. Also dürfen die Bestimmungen, die Täubler für die beiden Kontrahenten in Parallele stellen will, bei der augenfälligen Überlegenheit Karthagos und der absoluten Machtlosigkeit Roms auf dem Meere ihrem Sinne nach nicht ohne weiteres parallelisiert werden.

Die φιλίαι sind ihrem Wesen nach Diktate ! Der Name „Vertrag" steht namentlich der zweiten streng genommen nur insofern zu, als eine „vertraglich" festgelegte Norm für den zwischenstaatlichen Verkehr beider Mächte auf gewissen Gebieten fest umrissen von beiden anerkannt wurde. Nicht vom karthagischen Standpunkt aus und daneben in gleicher

109) Täubler a. a. O. 263.

Weise vom römischen dürfen die beiden ersten Abkommen zwecks Aufstellung einer ihnen zu Grunde liegenden Disposition betrachtet werden, sondern einzig und allein von der Seite der nordafrikanischen Handelsmetropole!

Die ersten Abkommen erscheinen nach Täublers Ansicht beide im karthagischen Schema. Weshalb aber sollen sie verschieden aufgebaut sein, da doch der polybianische Wortlaut des zweiten Vertrages nach unseren Feststellungen nur Ergänzungen und Erweiterungen zu seinem Vorgänger bringt[110])? Weshalb soll das erste Abkommen „in zwei Hauptteile und diese in parallele Sachrubriken eingeteilt" sein? Aus welchem Grunde soll der zweite Vertrag „nach Sachrubriken gegliedert", und aus welchem Grunde soll weiter „innerhalb dieser ein Parallelismus der einzelnen Bestimmungen durchgeführt" sein?[111]) Beide Verträge gehen von dem Wollen derselben Macht aus. Nichts liegt demnach näher als die Annahme, daß auch die Gliederung in ihrem Wesen beide Male dieselbe ist. Dies soll in den nächsten Abschnitten bewiesen werden.

Täubler sagt: „Die parallele Gliederung der einzelnen Bestimmungen, die ich in der Disposition zum Ausdruck brachte, tritt in der Urkunde[112]) nicht unmittelbar, sondern erst dann hervor, wenn man erkannt hat, daß die Bestimmungen, mit einer Ausnahme, nicht in positiver, sondern in negativer Form gegeben sind, d. h. daß es sich um Prohibitivbestimmungen handelt. Folgerichtig wird, was den Römern verboten, den Karthagern erlaubt ist, nur für die Römer stipuliert, für die Karthager dagegen verschwiegen. Weil für die Karthager eine allgemeine Verkehrsgrenze nicht gezogen wird, fehlt deshalb die Parallelbestimmung zu 1a, und bezeichnenderweise wird auch nicht gesagt, daß keine existiert, weil das, wenn auch in negativer Form, eben nicht mehr eine Prohibitivbestimmung wäre. Darum fehlt auch jede Bestimmung über den karthagischen Verkehr in Rom, werden vielmehr in prohibitiver Form nur die Bedingungen des Verkehrs der

110) Siehe oben Seite 35.

111) Täubler a. a. O. 260.

112) Gemeint ist der 1. Vertrag.

Karthager mit den Latinern, die feindlichen wie die freundlichen, festgesetzt“ [113]).

Bei der Besprechung des zweiten Vertrages heißt es dann: „Entscheidend ist wiederum, den prohibitiven Charakter der Bestimmungen und die diesen entsprechende negative Form im Auge zu behalten“ [114]).

Rein äußerlich ist zunächst zu bemerken, daß es nach dem ersten Vertrage keine Normen für den feindlichen Verkehr der Karthager mit den Latinern geben kann. Unsere Erklärung des Paragraphen φρούριον μὴ brachte das bereits zum Ausdruck [115]). Interessant ist es nun, daß Täubler an der einen Stelle sagt, daß „bezeichnenderweise“ gewisse Bestimmungen nicht in die Abkommen aufgenommen worden wären, „weil das, wenn auch in negativer Form, eben nicht mehr eine Prohibitivbestimmung wäre“, während er noch kurz vorher konstatiert, „daß die Bestimmungen, mit einer Ausnahme, nicht in positiver, sondern in negativer Form gegeben sind, d. h. daß es sich um Prohibitivbestimmungen handelt“! Die These der Prohibitivbestimmungen erscheint infolge dieses Widerspruchs als nicht unanfechtbar!

Bei der Interpretation hatten wir gesagt: Die Periode des karthagisch-römischen Zusammentreffens vor dem ersten punischen Kriege kennt nur ein Meer, auf dem ein jeder seinen persönlichen Machtmitteln entsprechend tun und lassen kann, was er will [116]). Dieser allgemeine Zustand herrschte logischerweise auch zwischen Karthago und Rom, ehe das erste Abkommen geschlossen wurde. Sollte nun zu einem gewissen Zeitpunkte der weitere Verkehr beider Staaten unter einander sich für die Folgezeit in einer bestimmten Richtung abwickeln, so ist es selbstverständlich, daß die bis dahin vorhandenen Gewohnheiten auch weiterhin bestehen bleiben mußten, es sei denn, daß in allen den Fragen, in denen eine Veränderung des bisherigen Zustandes erforderlich war, negative, also den bisherigen Gewohnheiten entgegen-

113) Täubler a. a. O. 258.
114) Täubler a. a. O. 260.
115) Siehe oben Seite 56 ff.
116) Siehe oben Seite 30 f.

stehende Bestimmungen eingesetzt wurden. Dieser These gesellt sich die zweite zu, daß es nämlich bei jedem einzelnen Paragraphen der ersten beiden karthagisch-römischen Verträge darauf ankommt, festzustellen, welcher der beiden Kontrahenten die Aufnahme der betreffenden Stelle in das Abkommen für erforderlich hielt [117]).

Als erstes wurde betont, daß zwischen beiden Staaten und ihren σύμμαχοι eine φιλία bestehen sollte, das heißt mit anderen Worten, daß alle feindlichen Unternehmungen für die Dauer des Vertragszustandes zu unterbleiben hatten.

Der Paragraph φρούριον μὴ war die Grundbestimmung des ersten Vertrages. Auf Grund der φιλία hätten Karthagos Flotten an sich die römischen Häfen anlaufen können, da ein derartiger Flottenbesuch keinen feindlichen Hintergrund zu haben brauchte.

Hier ist zu beachten, daß für die Römer kein zwingender Grund bestand, mit den Puniern zu paktieren. Sie hätten unter den bestehenden Verhältnissen ihr Staatswesen weiter ausbauen können, wobei dann allerdings die latinischen Küsten auch für die Zukunft den Angriffen karthagischer Korsaren ausgesetzt blieben. Bot sich die Gelegenheit, diesen Übelstand auf vertraglichem Wege ohne wesentliche Nachteile für Latium zu beseitigen, so konnte der Senat diese Möglichkeit aufgreifen.

Für Karthago dagegen bestand das B e d ü r f n i s, an der mittelitalischen Westküste einen Stützpunkt gegen die Griechen zur Verfügung zu haben. Etrurien, der bisherige σύμμαχος, war ausgefallen. Als Bundesgenosse kam Rom nicht in Frage, da es keine Seemacht war. Wohl aber als Basis für etwaige Angriffe! So mußte Karthago den Römern anders entgegentreten, als im zweiten Vertrage, bei dessen Abschluß die großgriechische Meergewalt nicht mehr bestand [118]).

Die allgemeine Lage ist folgende: Die φιλία wurde geschlossen. Da die Römer es aus bestimmten Gründen nicht dulden wollten, daß die punischen Schiffsbesatzungen über Nacht — d. h. länger als einen Tag — in ihren Häfen sich

117) Siehe oben Seite 67.

118) Siehe oben Seite 56 ff.

aufhielten [119]), mußte Karthago sich damit abfinden, daß ihm wenigstens für seine Geschwader eine kurze Ausrüstungsmöglichkeit gegeben wurde. Andererseits mußten die Punier ausdrücklich erklären, daß ihnen ganz Latium und das Eigentum der Latiner in jeder Beziehung unantastbar wäre. So groß war die Furcht vor den karthagischen Korsaren, daß diese Bestimmung auf Wunsch Roms, obschon das Wesen der φιλία Übergriffe ausschloß, in das Abkommen aufgenommen wurde. [120]).

Bei den Handelsbestimmungen, die man in der Nebenlinie behandelte, glaubte Karthago den Latinern gewisse Beschränkungen und Verbote in Anbetracht der Struktur seines Handels und seiner Wirtschaft auferlegen zu sollen. Die auch von Täubler erwähnte einzige Ausnahme unter den Prohibitivbestimmungen, die Zusage nämlich, daß den Römern im punischen Teile Siziliens alles gestattet sein sollte, erklärt sich daraus, daß Karthago latinische Kaufleute in seinen sizilischen Häfen zu sehen wünschte [121]).

Für den zweiten Vertrag, bei dessen Abschluß die Vorbedingungen für den ersten nicht mehr bestanden, ergibt sich der Sinn der Prohibitivbestimmungen wie auch der Handelserlaubnis aus dem Charakter des ganzen Abkommens. Daß hier auch den Karthagern ausdrücklich Handelsfreiheit in Rom zugesichert wurde, hat seinen Grund in den in diesem Abkommen häufiger betonten Gegenseitigkeitsverpflichtungen, die aber den Puniern allenfalls Vorteile, jedoch keine Nachteile bringen konnten.

Die negative Form der einzelnen Paragraphen erklärt sich sofort, wenn der Sinn erkannt wird. Keinesfalls darf der Satz aufgestellt werden: „Folgerichtig wird, was den Römern verboten, den Karthagern erlaubt ist, nur für die Römer stipuliert, für die Karthager dagegen verschwiegen. Weil für die Karthager eine allgemeine Verkehrsgrenze nicht gezogen wird, fehlt deshalb die Parallelbestimmung zu 1 a, und bezeichnenderweise wird

119) Siehe oben Seite 56 ff.
120) Siehe oben Seite 67.
121) Siehe oben Seite 54 ff.

auch nicht gesagt, daß keine existiert, weil das, wenn auch in negativer Form, eben nicht mehr eine Prohibitivbestimmung wäre". Den Schlüssel zur Erkenntnis des Richtigen liefern Täublers Satz: „Karthago erscheint als die gebietende und gewährende, Rom als die sich fügende und empfangende Macht" und die sich aus ihm ergebenden Konsequenzen.

Täubler will in den karthagisch-römischen Verträgen ein feststehendes Schema finden, nach dem sie aufgebaut sind. Hier scheidet sich unsere Ansicht von seiner Hypothese. Wir vermögen in ihnen eine gewisse Disposition zu entdecken, nach der beide Abkommen in der Weise gegliedert sind, daß die Reihenfolge der Behandlung der einzelnen Gebiete nach starren Prinzipien festgelegt ist. Nicht jedoch können wir uns die Ansicht zu eigen machen, daß bestimmte Schemata im Sinne Täublers den Aufbau der Verträge bedingen. Nicht das von Täubler rekonstruierte karthagische Schema liegt zu Grunde, sondern vielmehr die durch die Erfahrung entstandenen Vertragsgewohnheiten einer Seefahrerstadt.

Mit voller Absicht scheiden wir zwischen dem Schema und den Vertragsgewohnheiten. Das karthagische Vertragswesen ist wie alle karthagischen Institutionen aus karthagischen Quellen nicht bekannt. Bei Polybios finden wir in der Wiedergabe der Verträge mit Rom die Abbilder punischer Staatsdokumente [122]). Von einem Vertragsschema ließe sich nur sprechen, wenn eine größere Anzahl von Urkunden vorläge,

---

122) Polybios gibt ein weiteres Beispiel aus dem karthagischen Vertragswesen. Im 9. Kapitel des 7. Buches teilt er den Vertrag mit, den Hannibal im zweiten punischen Kriege mit Philipp V. von Makedonien gegen Rom schloß. Auch er ist nach punischen Vertragsgewohnheiten aufgebaut. An sich läßt er sich aber mit den karthagisch-römischen Abkommen vor dem tarentinischen Kriege weniger vergleichen, da er nicht so sehr ein allgemeiner, den wechselseitigen Verkehr regelnder Staatsvertrag, als vielmehr eine auf einen bestimmten Punkt hinzielende und damit einen Sonderfall betreffende συμμαχία ist. Trotzdem ist es interessant, auch aus ihm feststellen zu können, wie die Einzelbestimmungen sich nach dem Ende des Vertrages zu in ihrer Wichtigkeit steigern. Die Regelung der Hauptfrage, die beiderseitige Bekämpfung Roms, wird ausführlich erst am Schlusse behandelt.

aus denen sich ein klares Bild gewinnen ließe. Es steht nun einwandfrei fest, daß die Punierstadt eine Reihe von Abkommen mit anderen Staaten geschlossen hat. Aus der Häufung derartiger Staats-Akte entstand die Erfahrung und auf der Erfahrung fußt die Vertragsgewohnheit. Da wir das karthagische Schema nicht kennen, ist der Begriff „Vertragsgewohnheiten" vorzuziehen, wenn auch zwischen diesem und dem „Schema" mitunter nur ein geringer Unterschied bestehen mag.

Eines der Hauptelemente Täublers für seine Hypothese scheint die Wahrung der Kontinuierlichkeit zu sein, in der die einzelnen Bestimmungen bei Polybios einander folgen. Er sagt weiter von der zweiten Urkunde, daß auf den ersten Blick „die einzelnen Stipulationen kreuz und quer durcheinander" gehen [123]). Nach unserer Ansicht liegt der Plan klar zu Tage.

Als erstes werden nach der Nennung der vertragschließenden Teile jene Meeresabschnitte im zweiten Abkommen behandelt, in denen es auf Grund der für sie festgelegten näheren Bestimmungen zu keinerlei karthagisch-römischen Berührungen kommen konnte und für die sich aus diesem Grunde die Aufstellung weiterer Einzelparagraphen erübrigte. Wir wählten dafür die Bezeichnung „absolute Sperrgebiete".

Erst dann folgen die das Berührungsgebiet tangierenden Fragen, soweit sie für Karthago Interesse hatten oder Rom ihre Aufnahme für unumgänglich hielt. Diese Bestimmungen müssen sich in zwei Abteilungen gliedern. Einmal müssen sie sich unter den von uns so bezeichneten Sicherheitsklauseln zusammenfassen lassen. Daß der polybianische Wortlaut lediglich Normen bringt, die den ersten Vertrag ergänzen oder erweitern, haben wir schon gesehen [124]). Sodann müssen sie sich — und darauf ist das Hauptgewicht zu legen — auf die zwischen den Kontrahenten schwebenden kommerziellen Momente beziehen.

Es muß der Versuch gemacht werden, zu dieser klaren Gliederung des zweiten Vertrages den Aufbau des ersten in

123) Täubler a. a. O. 259.

124) Siehe oben Seite 34 f.

eine Parallele zu bringen. Bei der Gegenüberstellung hatten wir den Zweck verfolgt, Vergleichsmomente zwischen beiden Abkommen zu schaffen, aus denen sich die Verschlechterung der Lage Roms erkennen ließ. Es handelte sich also letzten Endes um eine willkürliche Maßnahme, die bei der Untersuchung des Aufbaues beider Verträge in Wegfall kommen muß.

Beide Abkommen bergen einen Höhepunkt, dessen Fixierung den Grund zum Abschluß für das „gebietende und gewährende" Karthago erkennen läßt. Der erste Vertrag verdankte sein Entstehen dem Wunsche, an Stelle des von der Höhe seiner Macht herabgesunkenen Etrurien an der mittelitalischen Westküste einen neuen Stützpunkt gegen die Griechenkolonien zu gewinnen. Diese Absicht läßt der Paragraph φρούριον μὴ — der am Ende des Vertrages steht — hindurchschimmern.

Das zweite Abkommen konnte hierauf keinen Bezug mehr nehmen, da eine großgriechische Meergewalt zur Zeit des Abschlusses nicht mehr bestand. Der Vertrag wurde von den Puniern gefordert, um die in der Zwischenzeit gestiegene Bedeutung des latinischen Überseehandels als Gefahrenquelle für ihren Handel und ihre Wirtschaft auszuschalten. Die kommerziellen Wünsche und die sich aus ihnen ergebenden Maßnahmen waren das ausschlaggebende Element für den Abschluß — die sich auf sie beziehenden Einzelbestimmungen stehen am Schlusse des zweiten Vertrages.

Wir fassen zusammen: Diejenigen Paragraphen, die wir als grundlegend für den Abschluß der ersten beiden karthagisch-römischen Verträge erkannt haben, stehen jeweils am Schlusse des betreffenden Abkommens.

Für den zweiten Vertrag bleiben neben der Feststellung der vertragschließenden Teile und den Handelsparagraphen nur die Sicherheitsklauseln. Sie müssen daher zwischen beiden ihren Platz finden.

Im ersten Vertrage sind die Sicherheitsklauseln, die für Rom eine condicio sine qua non darstellten, auf das engste mit Pol. III, 22, 13 φρούριον μὴ verbunden. Rom mußte den

Schutz seines Landes und seiner Küsten gewährleistet bekommen, wenn anders es mit der Punierstadt paktieren sollte.

Ganz allgemein unterscheidet sich die Epoche des friedlichen Zusammentreffens von Karthago und Rom auf dem westlichen Mittelmeerbecken von der Neuzeit dadurch, daß damals der Krieg der Normalzustand zwischen den Völkern war [125]). Aus dieser Anschauung erklärt es sich, daß der dem Seekrieg verwandte Seeraub an sich nichts Infamierendes hatte. Schlossen nun zwei Staaten einen Vertrag, der zwischen ihnen ein friedliches Zusammenleben garantieren sollte, so versteht es sich von selbst, daß sie alle Exzesse gegeneinander ausgeschaltet sehen wollten. Für das Rom, das mit Karthago erstmalig paktierte, erschienen derartige Normen aber als unumgängliche Vertragsbestimmungen, da Karthagos Seemacht derart dominierte, daß Latiums bescheidene Küstenpositionen am tyrrhenischen Binnenmeere vor ihr in nichts zusammenschrumpften. Karthago erstrebte den Vertrag aus einem bestimmten Grunde. Die Zusicherung der Unantastbarkeit des Landes und des Eigentums des Vertragsgegners läßt sich kaum als besonderes Zugeständnis bezeichnen. Rom wollte diese Festlegung aber. Da sie mit der Bestimmung φρούριον μὴ und deren Auswirkungen als römische condicio sine qua non zusammenhing, erhielt sie ihren Platz im Vertrage vor Pol. III, 22, 13.

Die kommerziellen Momente endlich, die lediglich aus dem Grunde behandelt wurden, weil man doch schon einmal in ein Vertragsverhältnis trat, wurden, wie es ihrer nebensächlichen Bedeutung entsprach, an die erste Stelle hinter die Festlegung der vertragschließenden Teile gesetzt.

Der besseren Vergleichsmöglichkeit zu Liebe hatten wir die Reihenfolge innerhalb des ersten Vertrages bei der Interpretation durchbrochen und sie der Gliederung des zweiten Vertrages angepaßt. In Wirklichkeit ist die Aufeinanderfolge in dem von Polybios wiedergegebenen Vertragstexte

125) K. J. Neumann in Ullsteins „Weltgeschichte", hrg. von Pflugk-Harttung. Bd. I. Berlin ohne Jahr (1909) 367.

durchaus begründet, und zwar nach denselben Richtlinien, die den Aufbau des zweiten Vertrages bedingt hatten.

So besteht zwischen dem Aufbau der beiden Verträge ein Parallelismus. Daß es bei den Abschlüssen ohne karthagische Konzessionen nicht abging, haben wir gesehen. Aber es darf nicht übersehen werden, daß die Initiative von der Punierstadt ausging. Karthago gab und Rom mußte nehmen. Rom hatte den gebieterischen Wünschen Karthagos namentlich im zweiten Vertrage nichts entgegenzusetzen. Ein Parallelismus in den Abkommen ist nicht im Sinne Täublers zu suchen. Er beruht vielmehr darin, daß beide Verträge in der Reihenfolge ihrer Bestimmungen parallel zu einander aufgebaut sind, d. h. daß dieselbe Grundlage für die Gliederung in beiden Abkommen gewissermaßen in paralleler Weise sich wiederfindet.

DER CHARAKTER DER ERSTEN BEIDEN VERTRÄGE

Eine weitere Frage ergibt sich: Stellen die ersten beiden karthagisch-römischen Abkommen H a n d e l s v e r t r ä g e dar oder nicht ? Für den ersten hatten wir bereits erkannt, daß sein Ursprung nicht in kommerziellen Bestrebungen Karthagos Rom gegenüber gesucht werden darf. Die Handelsbestimmungen erscheinen erst in zweiter Linie, so daß man nicht von einem reinen Handelsvertrag sprechen kann. Die Auswirkung hat sich allerdings sehr bald auf das kommerzielle Gebiet beschränkt, da die Vorbedingungen zu dem Paragraphen φρούριον μὴ nicht allzu lange nach dem Abschluß wegfielen.

„Die Römisch-Karthagischen Verträge, die uns Polybius (3,22 ff.) erhalten hat, gehören dem 4. Jahrhundert an. Aber auch sie sind keine „Handelsverträge" oder „Schiffahrtsverträge", wie noch Mommsen sie nennt, ebenso wenig wie der römische Vertrag mit Rhodos ein Handelsvertrag ist. Das römische Vertragswesen kennt überhaupt keine unpolitischen Verträge. (Hierzu Fußnote 67: E. Täubler a. a. O. 205)" [126].

Von dem Standpunkte aus, von dem Hasebroek die Materie betrachtet, mag der Schluß, daß das römische Vertragswesen keine unpolitischen Verträge kennt, an dieser Stelle anwendbar sein. Aber Hasebroek übersieht das eine, und damit fällt seine Theorie über den Charakter der Verträge: Auch er erkennt nicht die wahren Grundlagen der karthagischen D i k t a t e. Es ist nochmals auf die Täubler'sche Feststellung hinzuweisen, daß Karthago „die gebietende und gewährende",

126) I. Hasebroek, Staat und Handel im Alten Griechenland. Tübingen 1928. 126.

Rom auf der anderen Seite aber die „sich fügende und empfangende" Partei war. Das römische Vertragswesen kam bei den Abschlüssen überhaupt nicht in Betracht. Die Punier diktierten — namentlich im zweiten Vertrage, und das unter den bei ihnen üblichen Vertragsgewohnheiten. Hasebroeks Argument ist also in diesem Zusammenhange unmöglich!

Entscheidend für die Charakterisierung des zweiten karthagisch-römischen Vertrages muß die Untersuchung bleiben, ob die Punier ihn — was Hasebroek annehmen will [127]) — lediglich gewollt haben, um ihre politische Machtsphäre gegen die Tiberstadt abzugrenzen, oder ob der Grund zum Abschlusse auch mit der karthagischen Handelspolitik in Zusammenhang gebracht werden kann. Der erste Vertrag ist nach seiner g a n z e n Entstehung nicht als Handelsvertrag zwischen Karthago und Rom anzusprechen. Gleichwohl enthielt auch er neben der Hauptbestimmung die Regelung kommerzieller Momente. Und diese blieben bestehen, als nicht allzu lange nach dem Abschlusse Pol. III, 22, 13 gegenstandslos geworden war. Wenn sich Karthago entschloß, trotzdem einen neuen Vertrag zu schließen, so müssen in der Zwischenzeit neue Gesichtspunkte aufgetaucht sein.

Diese könnten auf politischem Gebiete liegen. Aber auch das Rom, das den zweiten Vertrag unterzeichnete, war noch weit davon entfernt, eine M a c h t zu repräsentieren, gegen die das meerbeherrschende Karthago politische Machtsphären hätte abgrenzen müssen. Rom war um das Jahr 348 noch durchaus der mittelitalische L a n d s t a a t, dessen Weiterentwicklung man in der nordafrikanischen Handelsmetropole ebenso wenig voraussehen konnte, wie man zu ahnen vermochte, daß gerade von der Tiberstadt aus dereinst auch gegen Karthago der Todesstoß geführt werden würde. Ob aber das mächtige Karthago es für nötig halten konnte, angesichts der noch immer geringen territorialen Ausdehnung des Vertragsgegners das mit Rom bestehende Vertragsverhältnis zu erweitern, nur um die beiderseitigen Machtsphären zu fixieren, ist zweifelhaft [128]).

---

127) Hasebroek a. a. O. 126.

128) Anders liegen die Verhältnisse beim Ebro-Vertrag nach dem

„Der Gedanke eines Fernhaltens, resp. Zulassens einer kommerziellen Konkurrenz liegt diesen Vertragsbestimmungen gänzlich fern. Zu einer solchen Annahme dürfen jene Worte, die von einer Formalität beim Kaufvertrag sprechen, nicht verleiten“ [129]). Zu dieser auf den ersten Vertrag abzielenden Bemerkung gibt Hasebroek Begründungen aus dem zweiten Abkommen, die nicht unwidersprochen bleiben dürfen:

1. „Die Karthager schließen den Vertrag nicht deshalb, um sich in den für die Römer gesperrten Gebieten eigene Handelsgebiete, Absatz- oder Einkaufsmärkte zu reservieren, sie verbieten den Römern in den bezeichneten Zonen vielmehr: zu „kapern“ (μὴ λῄζεσθαι), „eine Stadt zu gründen“ (μηδὲ πόλιν κτίζειν)“ [130]). Auch Hasebroek ist dem schon bei Täubler festgestellten Fehler erlegen. Auch er hält sich zu eng an den polybianischen Wortlaut, ohne auf Sinn und Zusammenhang im ganzen zu achten. Er faßt das μὴ λῄζεσθαι und das μηδὲ πόλιν κτίζειν als einzeln spezifizierte Verbote und erkennt dabei nicht, daß es sich bei den drei Begriffen μὴ λῄζεσθαι, μήτ' ἐμπορεύεσθαι, μηδὲ πόλιν κτίζειν, von denen er das μήτ' ἐμπορεύεσθαι an dieser Stelle zu übersehen scheint, nur um das Verbot jeder latinischen Schiffahrt, also um die klare Fixierung des absoluten Sperrgebietes handeln kann. Also: Nicht einzelne Handlungen werden den Römern untersagt, sondern die überseeische Schiffahrt überhaupt.

2. „Ganz entsprechend die Römer den Karthagern an der latinischen Küste: „Unrecht zu tun“ (ἀδικεῖν)[131]).“ Wieder der auch von Täubler vertretene, unrichtige Standpunkt. In Wahrheit konnte Rom gar nichts verbieten. Denn Karthago wollte, Karthago gab und befahl, Rom aber hatte sich zu fügen. Niemals kann der Satz Καρχηδόνιοι μὴ ἀδικείτωσαν usw. nach seinem Sinne zu der von Karthago untersagten latinischen Seefahrt in Parallele gestellt worden.

ersten punischen Kriege. Damals war Rom Landmacht und durch Positionen und Flottenmacht auch Seemacht geworden. Hier handelt es sich tatsächlich um die Abgrenzung der politischen Machtsphären.

129) Hasebroek a. a. O. 127.

130) Hasebroek a. a. O. 127.

131) Hasebroek a. a. O. 127.

3. „. . . . . und auch Polybios sagt in seiner Erörterung der Verträge, die Karthager hätten, wenn sie die Römer aussperrten, „nicht gewollt, daß die Römer diese Gegenden kennen lernten wegen der Güte des Boden“ [132]).“ Hier benutzt Hasebroek die verkehrte Privatansicht des Polybios als Argument. Der Einfall des Polybios stützt sich auf die Annahme, daß das „relative Sperrgebiet“ des e r s t e n Vertrages sich vom Schönen Vorgebirge aus nach Süden in die Syrte erstreckt hätte, während es sich tatsächlich nach Westen ausdehnte.

„Ausschließliche Handelsberechtigungen oder wenigstens Bevorzugungen und Begünstigungen waren die Ziele, welche die ältere Handelspolitik in erster Linie durch ihre Handelsverträge zu erreichen suchte. Solche Zugeständnisse konnten bei schwachen oder wirtschaftlich passiven Völkern auch ohne Kriegführung durch den moralischen Druck einer überlegenen Handelsmacht durchgesetzt werden“ [133]). Keine Definition könnte für den zweiten karthagisch-römischen Vertrag treffender sein als diese. Nur daß neben den moralischen Druck noch der sehr reale der Seemacht Karthago tritt.

Hasebroek dagegen sagt: „Nicht um die Wahrung einer kommerziellen, sondern einer politischen Machtsphäre handelt es sich bei dieser Regelung von gegenseitigen Verkehrsbeziehungen zweier Staaten, und diese Regelung ist allein verständlich im Hinblick auf die Eigenart des antiken Fremdenrechts. Nicht den Händler und den Handelsverkehr schließt man aus, sondern den Fremden und den Verkehr überhaupt. Mit dem Fremden aber auch den fremden Händler, wie andererseits die Verkehrserlaubnis natürlich auch dem kaufenden oder verkaufenden Fremden zugute kommt“ [134]). Uns will es scheinen, als ob Zweck und Sinn aus anderen Gründen verständlich wären!

Was bedeutet denn für Karthago letzten Endes alle Politik? Doch nichts anderes als die Wahrung seiner kommer-

---

132) Hasebroek a. a. O. 127.

133) Lexis (+) und Rathgen im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, hrg. v. L. Elster, A. Weber, F. Wieser. 5. Bd. 4. Aufl. Jena 1923 unter „Handelspolitik“ 87.

134) Hasebroek, a. a. O. 127 f.

ziellen Machtsphäre. Aus seinen weit ausgedehnten Handelsbeziehungen, die es in besonderer Weise ausnutzen mußte, gewann es die materiellen Mittel, mit denen es seine Politik betrieb. Weshalb war Karthago bereit, mit Pyrrhos, der die punische Macht auf Sizilien erschüttert zu haben schien, Frieden zu schließen nur um den Preis, daß Lilybäum punisch blieb? Weshalb setzten sich die vor der vorschreitenden griechischen Kolonisation auf Sizilien immer weiter nach Westen zurückweichenden Phöniker in dem Augenblick energisch zur Wehr, als die Eindringlinge die Position Motye der Reihe ihrer Besitzungen einzufügen drohten? Nur darum, weil durch den Verlust der Westposition auf der Insel die kommerzielle Position in Spanien gefährdet oder zum mindesten ihr Wert geschmälert wurde. Im tarentinischen Kriege war man bereit, das Stückchen Sizilien im Westen aufzugeben, das im Vergleiche zu der Wichtigkeit der Position Lilybäum von untergeordneter Bedeutung war. Schon früher wurde gesagt[135]: Die Stellung Karthagos basierte wie die der englischen Handelssuprematie von heute „nicht auf dem zahlenmäßigen Umfange seiner Kolonien, Dominien, Schutzgebiete und Mandate, sondern auf der planmäßigen Aneinanderreihung dieser Gebiete nach verkehrs-, handels- und weltpolitischen Grundsätzen". Den politischen Verlust eines Landstriches hätte Karthago eher verschmerzen können als den Verlust eines Marktes. Der Charakter der phönikischen Kolonisation von ehedem spiegelt sich wieder.

So darf man im übertragenen Sinne von einer „politischen Abgrenzung" sprechen. In dem Sinne, daß ein Eindringen des latinischen Handels in die Reservate der karthagischen kommerziellen Bestrebungen auch die politische Macht Karthagos, die nun einmal auf dem Welthandel basierte, schwächen und in der letzten Konsequenz vernichten mußte. Von einem „politisch" aber, wie es Hasebroek versteht, darf nicht die Rede sein. Karthago fixierte die Sperrgebiete nicht, weil es eine Grenze der punischen und römischen Machtsphären

135) Siehe oben Seite 28 f.

gegeneinander wollte, sondern nur, weil es Handel schützen mußte.

„Wollte man das Wort Handelspolitik in seiner engsten Bedeutung auffassen, so würde es nur das Verhalten des Staates gegenüber dem Handel im eigentlichen wirtschaftlichen Sinne bezeichnen, also gegenüber dem gewerbsmäßigen Betriebe der Vermittlung des Güteraustausches durch Kaufen von Waren zum Zwecke des Wiederverkaufs derselben im materiell unveränderten Zustande“ [136]). Aber diese Politik „geht über das Gebiet des Handels im engeren Sinne hinaus und hat als Zweck überhaupt die Förderung und Geltendmachung der wirtschaftlichen Interessen im Verkehr mit dem Auslande“ [137]). Als das Ausland dürfen wir im Sinne des zweiten karthagisch-römischen Vertrages nicht die Latinerstadt nehmen. Denn der Begriff der Gegenseitigkeit, der heute in der Handelspolitik eine entscheidende Rolle spielt [138]), war der alten Welt in dieser Form fremd. Das Ausland sind jene Gebiete, die Karthago als die Domäne seines Überseehandels betrachtete: Es sind jene Landstriche, die unter seinem kommerziellen Einflusse standen und die an den Gestaden der Sperrgebiete lagen. „Die Handelspolitik der Phönizier, der Karthager, der Athener beruht auf einem aktiven, mit Kolonisation oder Machtentfaltung verbundenen Auftreten“ [139]).

Entgegen der von Hasebroek aufgestellten Hypothese vertreten wir den Standpunkt, daß der zweite von Karthago mit Rom geschlossene Vertrag von kommerziellen Gedanken ausgeht, und daß er daher der Handelspolitik der nordafrikanischen Handelsmetropole entspringt. Es bliebe die Frage, ob er demnach als „Handelsvertrag“ zu gelten hat.

Im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ steht der von Oncken und Arndt stammende Absatz [140]): „Die vielgenannten durch Polybios überlieferten Verträge zwischen

136) Lexis und Rathgen a. a. O. 82.

137) Lexis und Rathgen a. a. O. 86.

138) A. Oncken (+) und P. Arndt im „Handwörterbuch“ a. a. O. unter „Handelsverträge“ 109.

139) Lexis und Rathgen a. a. O. 87.

140) Oncken und Arndt a. a. O. 116 f.

Rom und Karthago aus den Jahren 509, 347 und 306 v. Chr. können kaum als Handelsverträge im neuzeitlichen Sinne angesprochen werden. Weniger die wechselseitige Einräumung von Handelsbefugnissen im Herrschaftsreiche des anderen Teiles als vielmehr den Ausschluß daraus und die räumliche Begrenzung der Handelsgebiete haben dieselben zum Gegenstande. Sie gleichen daher mehr den neuerdings wieder aufgekommenen Abkommen europäischer Staaten über die Abgrenzung ihrer Macht- und Interessensphären in anderen Weltteilen, deren Bedeutung vornehmlich auf politischem Boden ruht."

Auf die in dem eben angeführten Passus gegebenen Jahresdaten soll hier nicht eingegangen werden, wie er überhaupt nur auf den zweiten Vertrag anzuwenden ist. Wichtig ist die Feststellung, daß es an der betreffenden Stelle heißt: „. . . . . kaum als Handelsverträge im neuzeitlichen Sinne . . . . ." Wir dürfen uns grundsätzlich nicht dazu verleiten lassen, ein Ereignis der alten Geschichte, das auf den ersten Blick eine Analogie zu modernen Geschehnissen zu bieten scheint, in das moderne wissenschaftlich fest umrissene Schema zu pressen. Es hieße der Eigenart des Altertums Gewalt antun, wollte man einen derartigen Versuch wagen. Gerade der zweite karthagisch-römische Vertrag gibt ein Beispiel: Spricht man ihn als Handelsvertrag an, so doch nur mit der Einschränkung, daß es sich um einen Handelsvertrag im Sinne der damaligen Epoche handelt. Der Handelsvertrag von heute setzt eine Reziprozität voraus. „In vielen Handelsverträgen wird die Förderung des internationalen Verkehrs ausdrücklich als Zweck genannt" [141]). Begriffe wie „Meistbegünstigung" kehren in ihnen wieder. Die Grundlage bilden heute wirtschaftliche Positionen. Im Altertum aber standen auch in kommerziellen Fragen die Machtkomplexe im Vordergrund. Von ihnen aus operierten die Völker, um wirtschaftliche Vorteile zu erlangen. Der machtpolitisch schwächere befand sich also stets im Nachteil, während heute eine derartige Unterlegenheit durch kommerzielle und wirtschaftliche Positionen ausgeglichen werden kann.

141) Oncken und Arndt a. a. O. 109.

Friedrich von Martens unterscheidet politische und sozial-kommerzielle Verträge [142]). Wir fanden bereits, daß das zweite karthagisch-römische Abkommen aus den kommerziellen Absichten der Punierstadt hervorging. Leitete es seinen Ursprung aus der Handelspolitik her, so dürfen wir es zu den sozial-kommerziellen Verträgen zählen.

Wir haben ferner festzustellen, welcher Art die Handelspolitik Karthagos gewesen ist, ob autonom oder vertragsmäßig [143]). Die Punierstadt befolgte, gestützt auf ihre maritime Suprematie, eine autonome Handelspolitik. Eine vertragsmäßige Handelspolitik würde eine gewisse Reziprozität voraussetzen. Eine Reziprozität findet sich im zweiten Vertrage an einigen Stellen; aber auch nur dort, wo sie dem punischen Handel und der punischen Wirtschaft keinerlei Schaden zufügen konnte. Der Begriff der Reziprozität würde ein beiderseitiges Nachgeben zum Vorteile der internationalen Beziehungen verlangen. Nichts Derartiges findet sich in dem zweiten Abkommen.

„Handelspolitik im weiteren Sinne würde die gesamte Politik des Handels und des Verkehrswesens umfassen" [144]). „Die äußere Handelspolitik beschäftigt sich mit der Stellung des Staates zum Außenhandel, zum Austausch der inländischen und ausländischen Erzeugnisse, zu der Vermittlungstätigkeit im internationalen Handel, zu dem Kampf um die Erwerbung ausländischer Märkte und um die Erhaltung des inländischen Marktes für die inländischen Produzenten" [145]).

Karthagos Handelspolitik war, solange die Stadt eine Macht darstellte, autonom und aggressiv bis zur letzten Konsequenz. Das sehen wir an den mit Rom geschlossenen Verträgen. Dabei ist aber nicht zu vergessen, daß die Unterscheidung zwischen einer vertragsmäßigen und einer autonomen Handelspolitik ein Produkt der neuzeitlichen Forschung ist, begründet und angewandt auf die neuzeitlichen Strömungen: Das Altertum kennt überhaupt keine vertrags-

142) Oncken und Arndt a. a. O. 106.

143) Oncken und Arndt a. a. O. 109.

144) K. Rathgen im „Wörterbuch der Volkswirtschaft", hrg. von L. Elster. 2. Bd. 2. Aufl. Jena 1907 unter „Handelspolitik" Seite 30.

145) Ebenda.

mäßige Handelspolitik im Großen, da hinter den kommerziellen Wünschen eines Volkes stets die Macht stand, die ihnen je nach Maßgabe ihrer Potenz größere oder geringere Geltung verschaffte. Im Geist einer autonomen Handelspolitik bezweckten die Verträge mit Rom lediglich den Ausschluß des latinischen Handels. An dieser Stelle ist es angebracht, auf den prohibitiven Charakter der meisten Vertragsbestimmungen hinzuweisen.

Wir stellten fest, daß der zweite karthagisch-römische Vertrag in den kommerziellen Wünschen Karthagos wurzelt. Ferner wurde nachgewiesen, daß bei der Betrachtung des Abkommens als Ausgangspunkt für die Untersuchungen nur die Punierstadt genommen werden darf. Unter diesen Voraussetzungen erscheint der Pakt als ein Handelsvertrag im Sinne der damaligen Zeit.

Würden wir von den Voraussetzungen der modernen Entwicklung ausgehen, müßten wir ihn mit Oncken und Arndt allerdings aus der Reihe der Handelsverträge streichen. Im antiken Sinne ist und bleibt er ein Handelsvertrag. Genauer genommen: In seinem Ergebnis handelt es sich um einen kommerziellen Vertrag, seinem Wesen nach ist er ein Diktat!

DER AUFBEWAHRUNGSORT DER VERTRAGSTAFELN ZUR ZEIT DES POLYBIOS

Polybios betont, daß die Vertragsurkunden zu seiner Zeit ἐν χαλκώμασι παρὰ τὸν Δία τὸν Καπετώλιον ἐν τῷ τῶν ἀγορανόμων ταμιείῳ sich befunden hätten. Diese Fassung der Bezeichnung des Aufbewahrungsortes verbietet eine kritiklose Hinnahme, sind doch hier drei Begriffe vereinigt, die sich teilweise auszuschließen scheinen. Sie sind einzeln auf ihre Bedeutung hin zu prüfen und dann einander gegenüberzustellen.

Grundlegend muß die Tatsache bleiben, daß Polybios sich so lange in Rom aufgehalten hat, daß ein Fehler in der von ihm gegebenen Lokalisierung unwahrscheinlich ist. Bei seiner genauen Kenntnis des römischen Staatswesens und seiner einzelnen Institutionen ist es kaum möglich, daß ihm in der näheren Bezeichnung des Archives, in denen sich zu seiner Zeit die Originale der karthagisch-römischen Vertragsurkunden befanden, ein Versehen unterlief. Wenn es also auf den ersten Blick so scheinen könnte, als liege in dem polybianischen Text eine Unmöglichkeit, so müssen sich bei genauerer Untersuchung seine Angaben als wahrscheinlich und damit zugleich als richtig herausstellen. Polybios sagte: ἐν χαλκώμασι παρὰ τὸν Δία τὸν Καπετώλιον ἐν τῷ τῶν ἀγορανόμων ταμιείῳ.

ἐν χαλκώμασι: Ganz allgemein wurden im älteren Rom Urkunden von bleibendem Wert auf Erztafeln aufgezeichnet, während solche von transitorischer Bedeutung auf vergänglicherem Material fixiert wurden [146]). Dabei ist noch zu beachten, daß für Dokumente, die von vornherein in einem Archive niedergelegt wurden, Holz oder Papyros, nicht jedoch Metall das Material war [147]).

146) Mommsen, Römisches Staatsrecht I, 3. Aufl. Leipzig 1887. 256.
147) Mommsen, a. a. O. Staatsrecht I, 257 Anm. 3.

παρὰ τὸν Δία τὸν Καπετώλιον: Öffentliches Leben und sakrale Handlungen waren in Rom eng verknüpft. Wie im Lager der Legionen das Praetorium — der Aufenthaltsort des Feldherren und damit das Zentrum des militärischen Lebens — gleichzeitig der Mittelpunkt des Götterkultes war, so strebten in der Stadt politisches Wirken wie religiöses Trachten in ihren höchsten Erscheinungen zum selben Punkte empor, zum Kapitol und zum Tempel des Juppiter Optimus Maximus.

Staatsleben und Götterverehrung waren miteinander verwachsen. Das spiegelt sich deutlich in der Aufbewahrung der für den Staat wichtigen Dokumente wieder. An sich war für ihre Niederlegung jedes öffentliche oder sakrale Gebäude geeignet [148]). Aber bereits in früher Zeit konzentrierte sich diese Aufbewahrung um den Mittelpunkt des religiösen Lebens, um den Juppitertempel auf dem Kapitol [149]). Er und seine Umgebung wurden zum Publikationsort der internationalen Verträge [150]), bei denen die öffentliche Ausstellung rechtlich erforderlich war [151]). Sie mußten gleichsam ständig vor den Augen des gesamten Volkes dastehen — darum grub man auch den Text in eherne Tafeln.

ἐν τῷ τῶν ἀγορανόμων ταμιείῳ: Das Archiv der Aedilen, das in der griechischen Übersetzung als τὸ τῶν ἀγορανόμων ταμεῖον erscheint, befand sich im Tempel des Saturn, der am Abhange zwischen dem eigentlichen Kapitol und dem Forum lag [152]). Auch der Cerestempel hat als aedilizisches Archiv gedient [153]), aber das Templum Saturni blieb das „Haupt-Staatsarchiv“ [154]). Dabei ist zu bemerken, daß die gültigen Staatsverträge nicht hinter den Mauern der Archive verschwanden, sondern daß für sie vielmehr die „Tempel und die anderen öffentlichen Ge-

148) Mommsen, a. a. O., Staatsrecht, 256.

149) Mommsen, a. a. O., Staatsrecht, 257.

150) Ebenda.

151) Mommsen, a. a. O., Staatsrecht, 256.

152) Mommsen, a. a. O., Staatsrecht, 2. Band, 1. Abtlg., 3. Auflage, Leipzig 1887, 489.

153) Mommsen, Staatsrecht, a. a. O. II, 489 und Dziatzko in Pauly-Wissowa RE. II. Band, Stuttgart 1895. Spalte 560 unter „Archive“.

154) Ebenda, Spalte 559.

bäude auf dem Kapitol" die Stätte der dauernden Veröffentlichung und damit der Aufbewahrung waren [155]).

Bei der Interpretation scheinen sich die drei Angaben des Polybios zum Teil auszuschließen. Waren die Tafeln im Tempel des kapitolinischen Zeus ausgestellt, so konnten die Urkunden wohl ἐν χαλκώμασι, aber nicht ἐν τῷ τῶν ἀγορανόμων ταμιείῳ sein. Lagen sie andererseits bei den Aedilen, so kommt das Templum Saturni in Frage.

Gilbert vertritt die Ansicht, daß sich in der republikanischen Zeit ein „offenbar allgemeinen Zwecken dienendes Staatsgebäude, wie speziell ein Amtsgebäude der Aedilen" auf dem Kapitol nachweisen lasse, wofür er als Zeugnis die Polybiosstelle III, 26, 1 heranzieht [156]). Weiter unten heißt es: „Namentlich aber tritt diese Bedeutung des Kapitols darin hervor, daß alle internationalen Verträge hier am Tempel selbst oder in seiner nächsten Umgebung aufgestellt werden: so stehen die Handelsverträge mit Karthago Pol. III, 26 παρὰ τὸν Δία τὸν Καπετώλιον ἐν τῷ τῶν ἀγορανόμων ταμιείῳ; der Vertrag mit Antiochus App. Syr. 39 ἐς τὸ Καπετώλιον ἐς δέλτους χαλκᾶς ἀναθέντες οὗ καὶ τὰς ἄλλας συνθήκας ἀνατιθέασιν. Daher allgem. Liv. XXXVIII, 33 foedus in Capitolio — sacratum zum J. 565/189" [157]).

Ganz ähnlich äußerst sich schon Schwegler über den Aufbewahrungsort [158]): „Die Originaltafel befand sich zu Polybios' Zeit aller Wahrscheinlichkeit nach wie die übrigen ehernen Tafeln, auf denen die Verträge zwischen Rom und Karthago verzeichnet waren, in dem beim kapitolinischen Juppiters-Tempel gelegenen Reichsarchiv (Tabularium oder aerarium), das ehemals unter der Aufsicht der (curulischen) Aedilen stand, aber im Kapitolsbrand des Jahres 671 [159]) samt den darin aufbewahrten Dokumenten ein Raub der Flammen wurde."

Dziatzko endlich stellt fest, daß die karthagisch-römischen

155) Mommsen, Staatsrecht, a. a. O. I, 256.

156) O. Gilbert, Geschichte und Topographie der Stadt Rom im Altertum III, Leipzig 1890, 160 Anm. 1.

157) Gilbert, a. a. O., 389 Anm. 1.

158) A. Schwegler, Römische Geschichte, 1. Abtlg. Tübingen 1853, 19.

159) a. u. c.

Vertragstafeln im Juppiter-Tempel gewesen wären [160]). Und damit ist für die Zeiten des Polybios die einzige Möglichkeit zur Tatsache erhoben worden, die a priori ausscheidet!

„. . . . . die karthagischen Verträge, die *am* Kapitol aufgestellt waren" [161]). Mit dem Worte „am" ist der Ort, an dem die Urkunden sich zur Zeit des Polybios befanden, gegeben: Die Bronzetafeln standen damals nicht mehr an ihrem ursprünglichen Aufbewahrungsorte, der uns unbekannt ist, sondern sie waren von dort fortgenommen worden und blieben nunmehr im Archive der Aedilen im Tempel des Saturn aufbewahrt.

Der Schlüssel zur Lösung liegt in dem παρὰ τὸν Δία τὸν Καπετώλιον. παρὰ in Verbindung mit dem acc. bezeichnet den Begriff der *unbestimmten* Nähe [162]). Das παρὰ τὸν Δία τὸν Καπετώλιον drückt also nur die Nähe des kapitolinischen Juppiter aus, ohne dabei zwangsläufig diese Nähe auf den immerhin engen Bezirk seines eigenen Tempels beschränken zu wollen.

Die öffentliche Ausstellung, die — solange die Verträge gültig waren — ein rechtliches Erfordernis bildete, konnte mit derselben Selbstverständlichkeit abgelöst werden, wenn ihre Grundbedingung, die Gültigkeit einer staatsrechtlich gleichstehenden Macht Karthago gegenüber, nicht mehr bestand. Nun war zu der Zeit, in der Polybios das Vorhandensein der Vertragstafeln an dem bestimmten Orte bezeugt, Karthago aus der Reihe der Mächte gestrichen, und zwar hatte Rom selbst ihm den Untergang bereitet. Es hatte also keinen Zweck, jene alten Vertragstafeln, deren erste ohnehin von dem Durchschnittsrömer nicht mehr verstanden werden konnte, neben anderen noch gültigen Staatsverträgen in aller Öffentlichkeit stehen zu lassen. Religiöse oder ähnliche Momente, die bei der Einstellung des römischen Volkes das Beibehalten des

160) Dziatzko in Pauly-Wissowa RE. II. Band, a. a. O., Spalte 560.

161) Mommsen, Staatsrecht, a. a. O. I, 287 Anm. 4.

162) W. Pape, Griechisch-deutsches Handwörterbuch, 2. Band, 3. Aufl. Braunschweig 1914. 469.

ursprünglichen Platzes erfordert hätten, waren nicht vorhanden. So konnten die Tafeln von dort entfernt werden. Indes bei der hohen Bedeutung, die gerade jene Urkunden für die Geschichte Roms besaßen, schmolz man sie nicht ein, sondern man bewahrte sie in einem Archive auf. Sie kamen an jenen Platz, den Polybios mit den Worten παρὰ τὸν Δία τὸν Καπετώλιον ἐν τῷ τῶν ἀγορανόμων ταμιείῳ näher bestimmt, d. h. sie wurden in das Aerarium der Aedilen, das sich im Tempel des Saturn befand, gebracht.

Eine zweite Möglichkeit wäre, daß sie damals in dem von Gilbert und Schwegler angenommenen Staats-Archiv neben dem Juppiter-Tempel gelegen hätten. Es soll hier nicht auf die Frage eingegangen werden, welche Wahrscheinlichkeit diese Hypothese für und gegen sich hat. Das eine aber steht fest: Im Tempel des Juppiter Optimus Maximus haben sie sich nicht mehr befunden. Das παρὰ τὸν Δία τὸν Καπετώλιον besagt eben nur, daß der Aufbewahrungsort in der Nähe des Juppiter-Tempels lag. Mit anderen Worten in dem Bezirke, der ganz allgemein fast alle staatspolitischen Dokumente in den in ihm liegenden Gebäuden beherbergte und der sich um den Tempel des kapitolinischen Juppiter ausdehnte.

DIE DATIERUNG DER ERSTEN BEIDEN VERTRÄGE

Polybios setzt den Abschluß des ersten Vertrages in das Konsulat des Lucius Junius Brutus und des Marcus Horatius, während er im zweiten Falle keinen Termin bestimmt [163]).

Daß das erste Abkommen sehr weit zurückreicht, steht einwandfrei fest. Ebenso sicher ist es aber auf der anderen Seite, daß nicht im ersten Jahre der Republik seine Entstehung gesucht werden kann. Der Wunsch, das Jahr 508 als die Geburtsstunde des freien römischen Volkes mit bedeutsamen Ereignissen beziehungsvoll zu verflechten, mag maßgebend gewesen sein, diesem Datum in maioren gloriam populi Romani auch das erste Zusammentreffen mit Karthago, der Seemacht und dem mächtigsten Gegner späterer Zeiten, zuzuweisen. Wenn die römischen Zeitgenossen des Polybios den Vertrag in das erste Jahr der Republik datierten, so zeigt das weiter ihr Bestreben, dieses alte Abkommen so früh wie möglich anzusetzen. Denn eine Datierung in die Königszeit verbot sich für das antimonarchische Empfinden der römischen Aristokratie von selbst [164]).

Der Werdegang Roms läßt es nicht zu, der polybianischen Datierung zu folgen. Die Zeit des ersten wie auch des zweiten Vertrages kann nur aus dem geschichtlichen Verlauf bestimmt werden. Neben der Veränderung innerhalb der politischen Konstellation der Mächte auf dem italischen Festlande ist es vor allen Dingen die Entwicklung der römischen Seegewalt — wenn wir von einer solchen überhaupt sprechen dürfen —, deren Einfluß sich unverkennbar in den einzelnen

163) III, 22, 1.

164) Daß im Vertrag selbst das Konsulndatum nicht gestanden haben kann, zeigt Täubler, a. a. O. 271.

Phasen des karthagisch-römischen Vertragswerkes bemerkbar macht.

Die Seegewalt[165]) eines Volkes schließt ein kommerzielles und ein militärisches Element in sich"[166]). Sie fußt auf der Seegeltung und gipfelt in der Seemacht, die beide in engen wechselseitigen Beziehungen zueinander stehen. Die Seegeltung ist nach Meurer die „Summe der rein wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen überseeischen Belange eines an das Meer grenzenden Staates"[166]). Sie kann nicht von Bedeutung und Bestand sein, wenn nicht die Seemacht hinter ihr steht, und andererseits ist eine Seemacht auf die Dauer der Bedeutungslosigkeit preisgegeben, wenn sie ihre Wurzeln nicht in der Seegeltung hat. „Seegeltung und Seemacht sind die beiden Arme, die ein Volk auf das Meer hinausstreckt, es zu nutzen und zu beherrschen, beide nicht ohne einander denkbar, beide von einander abhängig, doch so, daß die Seegeltung die Grundlage bilden muß, auf der die Seemacht sich aufbaut"[167]). „In Wirklichkeit ist Seemacht eine Funktion überseeischen Reichtums"[168]). „Eine Flotte ist nur eine Funktion der Seeinteressen"[169]).

Karthago, das mit Rom paktierte, besaß Seegeltung und war zugleich Seemacht. Wie aber stand es mit seinem Gegenpart bis zu der Zeit, in der dieser mit Tarent und Pyrrhos zusammenstieß?

Handelsschiffahrt und Kolonien sind die Grundpfeiler der Seegeltung[170]). Der Begriff „Kolonien" im modernen Sinne kommt hier nicht in Frage, da die Kolonien der römischen Geschichte einen anderen Charakter tragen. „Die Geschichte der römischen Kolonisation ist die Geschichte des römischen Staates. Sie führt uns zuerst in die Zeit der großartigen Ausbreitung über Italien mit Hülfe des nationalen

165) Meurer, Seekriegsgeschichte in Umrissen, Berlin und Leipzig 1925. Vergl. zu den folgenden Ausführungen S. 5—8.

166) Meurer, a. a. O., 5.

167) Meurer, a. a. O., 5.

168) Daveluy, a. a. O., 41.

169) Meurer, a. a. O., 18. Zitat aus Tirpitz, Erinnerungen, 53.

170) Meurer, a. a. O., 6.

Bürgerheeres, dessen Kern die stark sich vermehrende heimische Bauernschaft war. Die älteste römische Kolonisation ist ein Teil der altrömischen Okkupationspolitik, die ältesten Kolonien, weil zuerst nur am Meere angelegt = coloniae maritimae (Liv. XXXVI, 3. Sic. Flaccus de cond. agr. p. 135, 23. Dionys III, 44), sind detachierte Teile des bäuerlichen exercitus centuriatus Quiritium. Die vom Stamm abgezweigten, draußen angesiedelten Quiriten sollten in erster Linie den Acker des neu okkupierten Landes bebauen, sollten coloni, ihre Gesamtheit eine colonia sein, aber zugleich auch sollten sie Soldaten, oder besser, Bürger im Soldatenkleide in Permanenz sein, hinausgestellt auf die Außenposten und Bollwerke der römischen Herrschaft“ [171]).

Handel und Schiffahrt, die beiden anderen Elemente der Seegeltung, stehen in engem Konnex. Während der Handel sich mit allen Fragen des Exportes und Importes befaßt, ist die Schiffahrt der ausführende Teil.

Der Gedanke des latinischen Bauernvolkes, in der Nähe der Küste des Meeres und an dem bis dorthin schiffbaren Tiber den Mittelpunkt seines Gebietes entstehen zu lassen, aus dem sich späterhin die Stadt entwickelte, verdankt sein Werden neben anderen Gründen kommerziellen Gesichtspunkten [172]). Nur waren diese nicht aktiver, sondern passiver Natur. Die Gegend der sieben Hügel bot leichte Verteidigungsmöglichkeiten gegen feindliche Einfälle und namentlich gegen das auf der Tyrrhenis herrschende Piratentum. Die Nähe der Küste und der schiffbare Fluß gaben der Handelsschiffahrt den geeigneten Ort zum Anlegen. Es war der Platz, an dem der fremde Kaufmann erschien und gegen die Produkte des Landes die begehrten Waren der Fremde auf den Markt brachte Dafür, daß hier bereits in ältester Zeit ein Handel von überseeischen Gebieten her seine Stätte gehabt hatte, spricht die Tradition, wonach in der Königszeit die Hafen-

171) E. Kornemann, in Pauly-Wissowa, RE. IV. Band, Stuttgart 1900, unter „Coloniae“ Spalte 560 f.

172) Mommsen, a. a. O., RG. I, 47.

zölle (Portoria) dem König zuflossen [173]). Andererseits ist die Mitteilung bezeichnend, die Livius über die Gründung Ostias macht. Er sagt, daß Ancus Marcius an der Mündung des Tiber Ostia geschaffen hätte, in dessen Nähe er das Salz aus dem Meere gewann [174]). Wenn die Annalistik auch die Gründung Ostias [175]) unrichtig darstellt, so ist es doch bezeichnend, daß auch hier von einem Seehandel nicht die Rede ist. Ostia wurde später als Castrum ausgebaut, um gegen den Feind, der vom hohen Meere kam, den Zugang zur Stadt Rom zu sichern [176]). Die Stellung als Emporium und als „römischer Peiräus" [177]) ist erst die dritte Phase in seiner Geschichte.

„Die Tiber ist Latiums natürliche Handelsstraße, ihre Mündung an dem hafenarmen Strande der Ankerplatz der Seefahrer" [177]). Für das Rom der älteren Zeit gilt dies nur in dem Sinne, daß der fremde Kaufmann in den Tiber einlief.

Die Verhältnisse änderten sich, als Rom seine Grenzen an der Küste erweiterte. In demselben Maße, wie eine Küstenstadt nach der anderen im römischen Gebiete aufging, wuchs organisch die „römische" Seegeltung. Denn in den Küstenstädten hatte von jeher die Schiffahrt geblüht, mit der Vereinigung mit Rom traten die Römer das Erbe an [178]). Bei der geschichtlichen Betrachtung dürfen wir die stadtrömische und die latinisch-römische Seegeltung nicht miteinander verquicken. Solange die Küstenstädte nicht unterworfen waren oder im Bundesverhältnis standen, ist von einer „römischen" Seegeltung keine Rede. Sie entsteht erst da, wo das unter Rom stehende Gebiet die Küste umfaßt.

Ähnlich ist es mit dem Werden einer „römischen" Flottenmacht, wenn von einer solchen überhaupt gesprochen werden darf; denn eine Flotten-, geschweige denn eine See-

---

173) Mommsen, a. a. O., RG. I, 71. Vgl. Liv. II, 9, 6, wo von der Aufhebung des portorium zu Beginn der Republik gesprochen wird.

174) I, 33, 8.

175) Siehe oben Seite 32 f.

176) Lehmann-Hartleben, Die antiken Hafenanlagen des Mittelmeeres. Leipzig 1923, 183, Anm. 1 und 2.

177) Mommsen, a. a. O., RG. I, 46.

178) Vergl. hierzu Niese-Hohl, a. a. O., 89 und Ihne, Römische Geschichte II, Leipzig 1870, 43.

macht ist Rom bis in den ersten punischen Krieg hinein nicht gewesen.

Polybios sagt, als er bewundernd den ersten römischen Flottenbau im ersten punischen Kriege schildert, daß die Römer vorher überhaupt keine Flotte besessen hätten, sondern daß Rom sich damals πρῶτον εἰς θάλατταν begeben hätte [179]). Dieser Satz ist in der modernen Geschichtsforschung angefochten worden [180]), und doch sagt Polybios die Wahrheit. Man hat ihn nur falsch verstanden. Denn er meint nicht das Rom, das als Herrin weiter Gebiete eine Macht verkörperte, sondern die Stadt Rom selbst, in der der senatus populusque Romanus seinen Sitz hatte, und die im Kriegsfalle mit ihren Legionen den Kern des Heeres stellte, um den die latinisch-bundesgenössischen Kontingente sich scharten. Und dieses Rom kann allerdings nicht als Flotten- oder gar Seemacht angesprochen werden. Es sind „zwei Dinge, die die Seemacht erzeugen: die Flotte und die strategische Position" [181]). Beides besaß Rom vor dem tarentinischen Kriege nicht.

Nirgends finden wir in der älteren Verfassungsgeschichte Roms einen Passus, der bei der Einteilung des Volkes gewissen Bevölkerungsschichten eine mit dem Meere zusammenhängende Tätigkeit zuweist. Wohl aber stoßen wir immer wieder auf die socii navales. Rom wußte seine Bundesgenossen sehr wohl zu schützen, aber es verlangte auch Gegenleistungen von ihnen. Da waren es die Bewohner der Küstenstriche, die den maritimen Belangen, soweit solche in Frage kamen, zu genügen hatten [182]). Als beispielsweise nach dem ersten punischen Kriege Sizilien römisch geworden war, trugen die Römer den Küstenstädten die Stellung von Kriegsschiffen auf [183]).

---

179) I, 20, 8.

180) z. B. Ihne, a. a. O. II, 43.

181) Wegener, Die Seestrategie des Weltkrieges, Berlin 1929, 64.

182) Vgl. hierzu weiter unten Seite 101 f.

183) Appian Sik. II, 2. Vgl. hierzu Ihne, a. a. O. II, Fußnote 42: „Bei der Reiterei, für welche die Römer zunächst nach dem Seewesen am wenigsten Lust und Geschick hatten, war das Kontingent der Bundesgenossen wenigstens doppelt so groß als das römische. Der Name der

Eines Zeugnisses ist zu gedenken, das vielleicht doch für eine alte römische Flottenmacht sprechen könnte. Es ist die Wiedergabe einer Prora auf dem Schwergeld, dem Aes grave. Daß auf diesen Münzen eine Kriegsschiffs-Prora abgebildet ist, steht außer Zweifel.

In der Beurteilung dieses numismatischen Befundes stehen sich zwei Ansichten gegenüber: Haeberlin[184]), der das kupferne Janusgeld auf drei Perioden verteilt, von denen die beiden ersten die Prora nach rechts und die dritte nach links zeigen, datiert die Ausgabe des Aes grave in die Zeit von ca. 335 bis ca. 286. Dabei könnte man annehmen, daß das Münzbild des Reverses, nämlich eben das Kriegsschiffs-Vorderteil, sich auf die Wegnahme der antiatischen Galeeren im Jahre 341 bezieht. Dem tritt Giesecke[185]) entgegen. Er stellt es als unmöglich hin, daß die Münzreihe des Janusgeldes schon im vierten vorchristlichen Jahrhundert vorhanden gewesen ist. Nach seiner Ansicht ist dieses Geld erst nach 290 eingeführt worden und er deutet das Bild auf die 311 erfolgte Einsetzung der duoviri navales, die ihm als Beweis für das verstärkte „Streben der Römer nach Seegeltung" erscheint.

Es ist hier nicht der Ort, über die Zeit der Emissionen zu entscheiden. Welche Bedeutung die Forschung der Prora auf dem Kupfer-As beilegte, geht daraus hervor, daß man sie geradezu als stadt-römisches Wappen deuten wollte[186]). Als Beweismittel für eine römische Flottenmacht fällt das Münzbild aber aus. Bezieht es sich auf die antiatischen Ereignisse,

---

Schiffsmannschaften, Socii navales, zeigt, daß dieselben wesentlich von Verbündeten gestellt wurden. Die griechischen Städte hatten statt eines Kontingentes zum Landheere Schiffe und Matrosen zu stellen. Liv XXVI, 39. XXXVI, 42. Die Erwähnung der Hilfe der Bundesgenossen ist systematisch unterdrückt worden; dennoch wird bei Zonaras VIII, 14 erwähnt, daß Hiero von Syracus dem Consul C. Aurelius Cotta (252 a. Chr.) Schiffe gestellt habe und bei Diodor XXIII, ecl. 9, daß er den Römern Belagerungswerkzeuge zur Eroberung von Camarina lieferte."

184) E. J. Haeberlin, Aes grave, Das Schwergeld Roms und Mittelitaliens, Frankfurt a. M. 1910, 25.

185) W. Giesecke, Italia numismatica. Leipzig 1928, 199.

186) Mommsen, a. a. O., RG. I, 47 und Kubitscheck, unter „As" RE. II. Band, Stuttgart 1896, Spalte 1501.

streitkräfte hatten, so beweist das zur Genüge, welchen Zwecken Rom die ihm zur Verfügung stehenden Einheiten dienstbar machen wollte.

Eine Seemacht ist Rom in der hier zu behandelnden Epoche nicht gewesen. Positionen gegen das Weltmeer hatte es nicht in seiner Hand. Hätte es eigene Flotten besessen, so würde die Geschichtsschreibung von ihnen berichtet haben. Doch wir hören von nichts dergleichen. Nur hin und wieder finden sich Angaben, die sich auf römische Seeinteressen beziehen und die sich sämtlich wie z. B. die Erwähnung der duoviri navales [190]) und das Erscheinen römischer Schiffe im tarentinischen Meerbusen dem eben Gesagten einordnen lassen.

Wir fassen zusammen: Zwischen Schiffen, die ein Staat zu seiner Verfügung hat, und einer Seemacht ist ein gewaltiger Unterschied. Damit charakterisiert sich die römische Seegewalt und ihre Bedeutung in den Abschnitten des friedlichen Zusammenlebens mit Karthago.

Gelegentlich der Interpretation wurde festgesetllt, daß die Punier mit Rom paktierten, weil sie sich an Stelle Etruriens eine neue Basis gegen die Griechen schaffen wollten. Also kann der Zeitpunkt des ersten Vertragsabschlusses nur in einer Epoche ermittelt werden, in der Etrurien nicht mehr zu den Mächten gehörte. Das Jahr, in das Polybios den Vertrag setzt, ist das Jahr 508. Ein Jahr später aber steht Lars Porsenna von Etrurien vor Rom, und die Römer müssen sich ihm beugen.

„Der Kampf geht heute um das erste Jahrhundert der Republik. Hier ist die Forschung sehr langsam vorwärts gekommen, weil Mommsen der Konsulliste (fasti consulares) gegenüber, der einzigen Quelle der Zeit, keine einheitliche Haltung eingenommen hat. Der junge Mommsen zweifelte die Authentizität der älteren Teile der Konsulliste an, der alte Mommsen wurde konservativer und hielt an der Liste gläubig fest. Und wie es zu gehen pflegt, der alte Mommsen und

190) Liv. IX, 30, 4.

damit die konservative Richtung siegte. So ist es gekommen, daß heute noch Forscher existieren, die von der Begründung der Republik ab den chronologischen Aufbau der römischen Geschichte für gesichert halten, und daß ein Mann von der Bedeutung Nissens bis zum Ende seines Lebens geglaubt hat, die Datierung des ersten römisch-karthagischen Handelsvertrags ins erste Jahr der Republik sei eine historische Tatsache, zumal der Name des Polybios dahintersteht [191])."

Der von Polybios angegebene Termin ist unmöglich. Wir müssen den wahrscheinlichen Zeitpunkt vielmehr entsprechend der Entwicklung an der mittelitalischen Westküste aus der Betrachtung der Ereignisse an der Tyrrhenis zu ermitteln suchen. Im Texte des Vertrages steht, daß die Punier sich in Latium jedes Übergriffes zu enthalten hätten. Als besondere Punkte an der Küste werden angegeben Laurentum, Ardea, Antium, Circei und Tarracina. Die ursprüngliche Grenze Latiums lag bei Circei [192]). Sie schloß also Tarracina nicht mehr ein. Diese Stadt fiel erst im Jahre 406 durch Eroberung an Rom. Wenn sie unter den untertänigen Latinern mit aufgezählt wird, so kann der Vertrag nicht vor dem Jahre 406 abgeschlossen sein.

Mit den Etruskern war es bergab gegangen. Um 482 war ihnen die Straße von Messina durch die stehenden Flotten des Anaxilas von Rhegion und Zankle gesperrt worden. Nicht ganz 10 Jahre später wurden sie von Hieron bei Cumae entscheidend geschlagen und 452 wird gelegentlich einer syrakusanischen Strafexpedition Elba besetzt. Während dieser Ereignisse auf dem Meere machte auch auf dem Festlande der Rückgang Fortschritte. Im Norden, im Po-Tal, drängten die Gallier, und im Süden fiel 438 der Mittelpunkt des kampanischen Tuskertums, Capua, in die Hände der Samniten.

Daß diese Ereignisse den Karthagern nicht unbekannt bleiben konnten, liegt bei ihrem weltumspannenden Schiffahrtsnetz auf der Hand. Ob sie nun erst das völlige Zusammenbrechen der etruskischen Thalassokratie durch die

191) E. Kornemann, Die Anfänge der römischen Republik. Internationale Monatsschrift, 14. Jahrg., Heft 6, Mai/Juni 1920, Spalte 483.

192) Niese-Hohl, a. a. O., 27.

Eroberung Pyrgis im Jahre 385 abgewartet haben, oder ob sie bereits vorher in der Erkenntnis des unaufhaltsamen Niederganges ihres bisherigen Bundesgenossen sich an die Römer wandten, läßt sich nicht mehr entscheiden. Feststeht nur, daß der erste karthagisch-römische Vertrag um 400 abgeschlossen sein muß. Einen wesentlich späteren Termin anzunehmen, verbietet der Verfall der griechischen Vormachtstellung in Süditalien, der bald darauf einsetzte. Waren die Griechen nicht mehr stark und mächtig, so erübrigte sich im ersten Vertrage der Absatz φρούριον μή, das ganze Abkommen wäre damit in der vorliegenden Form gegenstandslos geworden.

Die folgenden Jahrzehnte stehen unter dem Zeichen einer sich entwickelnden römischen Seegeltung, wenigstens soweit sie den Seehandel betraf. Rom verstand es, seinen Einfluß an der latinischen Küste zu festigen.

Inzwischen hatte sich die Stellung der süditalischen Griechen verschlechtert. Um 390 etwa begann das Verschwinden ihrer Seeherrschaft von den italischen Meeren infolge der Aktionen des Dionys von Syrakus. Und auf dem Lande bemächtigten sich die Italiker einer Griechenstadt nach der andern. Selbständig, wenn auch in ihrer Macht geschmälert, blieben von den größeren Städten Tarent, Thurii, Kroton, Metapontum, Herakleia, Rhegion und Neapel, und von ihnen verstand nur Tarent sich eine einigermaßen bedeutende Position zu wahren [193]). Zwar war 393 angesichts der drohenden Gefahr der achäische Städtebund rekonstituiert worden, doch diese Tat konnte dem allgemeinen Niedergang keinen Einhalt mehr gebieten [194]).

Die Entwicklung findet ihren Widerschein im karthagisch-römischen Vertragswerk. Während das erste Abkommen auf seestrategischen Gedankengängen fußte, hat sich im zweiten Vertrage das Bild geändert. Die süditalischen Griechen sind im Abstieg begriffen. Nur die sizilischen standen noch mächtig da. Gegen sie aber brauchte Karthago die — wenigstens indirekte — Hilfe Roms nicht, denn es konnte die

193) Mommsen, a. a. O., RG. I, 353.
194) Mommsen, a. a. O., RG. I, 352.

Griechen auf Sizilien selbst von dem Bereiche seiner Macht aus angreifen. Wohl aber galt es, dem werdenden Konkurrenten am Tiberstrande zu begegnen. Daher ist auch dieser zweite Vertrag im Gegensatz zu seinem Vorgänger ein reines Handelsabkommen.

In das Jahr 348 fällt der erste von den Annalen erwähnte karthagisch-römische Vertrag [195]). Daß er das erste unter den Abkommen nicht sein kann, geht aus den oben gemachten Ausführungen hervor. Es bestände aber die Möglichkeit, daß es sich hier um das zweite Abkommen handeln könnte — und die Geschichte Roms bekräftigt diese Annahme.

Latium stand unter Rom. Wenn in Wirklichkeit überhaupt nicht mehr vorhandene nicht untertänige Städte im Text erwähnt werden, so mußte es sich an dieser Stelle bei der sonstigen Stellung Roms zu seiner latinischen Interessensphäre um eine Drohung gegen Gemeinden handeln, die sich gegen die Vormachtstellung Roms aufgelehnt hatten. Nun und nimmer würde Rom den Puniern in tatsächlich nicht unter ihm stehenden latinischen Landstrichen freie Hand gelassen haben. Der in seiner Geschichte immer wiederkehrende Satz von der Unantastbarkeit seiner Interessensphären auswärtigen Mächten gegenüber verbietet eine derartige Annahme von vornherein. Die Bestimmung des zweiten Vertrages ist eine drohende Geste des Vorortes gegen die von ihm abhängigen Gemeinden.

Wir kennen die Geschichte jener Zeiten im einzelnen zu wenig, als daß ein abschließendes Urteil möglich wäre. Ihr Verlauf im großen aber läßt einen Hergang in dieser Richtung vermuten: Kein Jahrzehnt später — im Jahre 340 — kam es zum offenen Bruch. Rom mußte gegen seine eigenen Stammesgenossen zu Felde ziehen, die es erst 338 endgültig niederzuwerfen vermochte.

Noch ein Ereignis spricht für die Datierung des zweiten Vertrages in die Zeit um 348. Weiter oben wurde bei der Interpretation auf die Manier des Polybios hingewiesen, Selbstverständlichkeiten in der Übertragung fortzulassen. Es wurde festgestellt, daß auch das zweite Abkommen Sicherheits-

195) Diodor XIV, 69, 1; Niese-Hohl, a. a. O., 55.

klauseln für die unter Rom stehenden Küstenstädte enthalten haben muß. Nach 345 wurde nun das Gebiet der Aurunker (südlich von Tarracina bis zur Grenze Kampaniens an der Tyrrhenis) in den römischen Machtbereich einbezogen. 338 werden Fundi und Formiae römische Untertanen (cives sine suffragio), bald darauf Cales römische Kolonie (334) und später auch Suessa [196]). Die Römer erweiterten damit den Rückhalt ihrer Seegeltung. Sie würden in einem Abkommen mit Karthago die Seeplätze dieses Landstriches mit in die Sicherheitsklauseln aufgenommen haben, und auch Polybios hätte diese Erweiterung nicht fortgelassen, falls das Ausonerland zur Zeit des Abschlusses schon römisches Gebiet gewesen wäre. Der zweite Vertrag muß demnach vor dem Jahre 345 zustandegekommen sein [197]).

So können wir dem bei Diodor gegebenen Zeitpunkte eines Vertragsabschlusses folgen, allerdings mit der Einschränkung, daß es nicht das erste Abkommen war, das im Jahre 348 zwischen Karthago und Rom entstand, sondern der zweite Vertrag.

Die Frage der zeitlichen Einordnung des Vertragswerkes in den Lauf der Geschichte hat die Geschichtsforscher auf den Plan gerufen, die die einzelnen Möglichkeiten abwogen und nach ihnen die Termine festzulegen suchten. Die Buntheit der Ergebnisse veranschaulicht die folgende Tabelle [198]):

Jahr	Mommsen	Soltau	Nissen	Unger	Neumann	E. Meyer	Niese
509	—	—	P 1	—	P 1	kurz nach 509 P 1	Anfang 4. Jahrh. P 1
348	P 1	P 1	P 2	P 1	P 2	P 2	P 2
343	—	P 2	—	P 2	—	—	—

196) Niese-Hohl, a. a. O., 57.

197) Vgl. hierzu K. J. Beloch, Römische Geschichte bis zum Beginn der punischen Kriege, Berlin und Leipzig 1926, 309.

198) Nach Täubler, a. a. O., 269, hier in gekürzter Form.

Hier, wo uns die Überlieferung im Stich läßt, müssen die subjektiven Meinungen entscheiden. Es kommt darauf an, welchen Gesichtspunkten der Einzelne den Vorrang lassen will. Die wirtschaftliche und politische Entwicklung auf dem italischen Festlande, der die Grundgedanken der karthagisch-römischen Verträge entstammen, muß unseres Erachtens den Ausschlag geben. So haben wir uns für die Ansicht Nieses entschieden.

ZWEITER TEIL

Die erste Periode des karthagisch-römischen Zusammentreffens in den Zeiten des Friedens

Der erste Abschnitt des karthagisch-römischen Zusammentreffens steht in seiner Gesamtheit betrachtet unter dem Zeichen des Handels. Zwar leitete sich der erste Vertrag von seestrategischen Gedankengängen her, doch schon bald nach seinem Zustandekommen schwanden diese Voraussetzungen. Somit blieben für die Zeit bis zum tarentinischen Kriege nur die Komplexe des Welthandels bestehen. Sie, die im ersten Abkommen mitbehandelt worden waren, erhoben sich im zweiten Vertrage zum Gegenstand des Paktes. Roms sich entwickelnde Seegeltung mit ihren Nebenerscheinungen drängten Karthagos Stellung zur Tiberstadt auf einen bestimmten Punkt.

Den Rückhalt für die Betrachtung jener Zeiten bilden die von Polybios III, 22, 4—13 und III, 24, 3—13 überlieferten beiden Vertragstexte. Nun haben wir eine weitere Nachricht bei Livius: „cum Carthaginiensibus eodem anno" — es ist 306 v. Chr. — „foedus tertio renovatum"[199]). Während Meltzer diese Mitteilung als die Bestätigung eines tatsächlich geschlossenen dritten Vertrages ansieht[200]), stellt sich Niese auf den Standpunkt, daß „dieser angebliche Vertrag von 306 v. Chr. nicht genügend beglaubigt"[201]) ist.

---

199) IX, 43, 26.

200) Meltzer, a. a. O. I, 345.

201) Niese-Hohl, a. a. O., 102.

Auffällig bleibt, daß Polybios von ihm nicht weiß, wo er für seine Zeit das Vorhandensein der Vertragsoriginale ἐν χαλκώμασι παρὰ τὸν Δία τὸν Καπετώλιον ἐν τῷ τῶν ἀγορανόμων ταμιείῳ bezeugt [202]). Wäre im Jahre 306 ein regelrechter Vertrag zustande gekommen, so würde die Urkunde an demselben Platze aufbewahrt worden sein und ihr Wortlaut hätte dem Polybios und seinen römischen Freunden kaum unbekannt bleiben können.

Trotzdem besteht kein Grund, diese Mitteilung bei Livius gänzlich zu verwerfen. Rom stand am Ende des schweren Kampfes gegen Samnium, der entschied, wem die Hegemonie in Mittelitalien gebührte. Das Schicksal hatte den Römern den Vorrang gelassen. Es ist selbstverständlich, daß die Karthager alle Ereignisse, die im Machtbereich ihres Vertragsgegners Veränderungen verursachten, mit Argusaugen überwachten. Bedeutete doch ein erstarktes Rom für sie die Schmälerung ihres kommerziellen Einflusses auf der Tyrrhenis. Nun hatten sie im zweiten Vertrage bereits alles erreicht, was für den Schutz ihres Handels in Frage kam. Der weitaus größte Teil des westlichen Meeres war dem latinischen Kaufmann verschlossen, und nur die notwendigsten Kurse waren ihm frei geblieben. Legte Karthago ihm noch weitere Beschränkungen auf, so schädigte es damit seine eigenen merkantilen Bestrebungen. Das wußte man in der Handelsmetropole an der nordafrikanischen Küste nur zu genau.

Die Ereignisse mußten die karthagisch-römischen Beziehungen beeinflussen. So wird im Jahre 306 eine punische Gesandtschaft in Rom erschienen sein, um „ „den Römern zu ihrem Siege Glück zu wünschen und ein Weihgeschenk zu überbringen“ “ [203]). In der Nebenabsicht wird sie sich nach der allgemeinen Lage in Latium umgesehen und dabei gleichzeitig das Zugeständnis erlangt haben, daß trotz der veränderten Konstellation die Bestimmungen der bisherigen Verträge bestehen bleiben sollten, ohne daß ein förmliches neues Abkommen geschlossen worden wäre. Rom konnte sich eben

202) III, 26. 1.

203) Meltzer, a. a. O. I, 345.

noch nicht von der punischen Bevormundung seines Handels freimachen — dazu fehlte ihm die Macht.

Ein ähnliches Ereignis, wie das soeben für das Jahr 306 angenommene, teilt uns Livius weiter für 343 v. Chr. mit [204]). Hier verlautet nichts von einem Vertrag, sondern Livius spricht tatsächlich von einer karthagischen Gesandtschaft. Auch diese Mitteilung ist für die Entwicklung des karthagisch-römischen Verhältnisses von sekundärer Bedeutung. Ganz abgesehen von dem unterschiedlichen Quellenwert des Polybios und des Livius müssen wir das eine festhalten, daß Polybios durch die Wiedergabe der Vertragstexte positives Material liefert, mit dessen Hilfe sich die Beziehungen beider Kontrahenten zueinander und die karthagische Handelspolitik gegen die Tiberstadt charakterisieren lassen. Die Mitteilungen des Livius aber, deren Stichhaltigkeit und Zuverlässigkeit hier keiner eingehenden Kritik unterzogen werden soll, geben uns lediglich Kenntnis davon, daß überhaupt Beziehungen zwischen beiden Staaten bestanden.

Es ist ein bedauerlicher Mangel, daß uns aus dem Altertum keine Wirtschaftsgeschichte zur Verfügung steht. Der antike Historiker kümmerte sich nicht um dieses Gebiet. Ihm waren Kriege und hohe Verlustziffern des Feindes wichtiger als national-ökonomische Probleme. Das Aufblühen eines Staates ist ihm im allgemeinen gleichbedeutend mit der Reihe der Vernichtungsfeldzüge gegen seine Gegner. Erst eine spätere Zeit erkannte, daß Wirtschaft und Machtpolitik unlösbar miteinander verbunden sind und daß der Krieg als ultima ratio seine Wurzeln in wirtschaftlichen Belangen hat.

So kommt es, daß die Quellen aus dem kommerziellen Leben auf dem westlichen Mittelmeerbecken und damit des karthagisch-römischen Zusammenlebens so spärlich fließen. Fast möchte sich die Vermutung aufdrängen, daß wir auch von dem karthagisch-römischen Vertragswerke nichts oder sehr wenig erfahren hätten, wenn nicht später in Karthago dem römischen Volke der mächtigste aller Gegner erstanden wäre, gegen die es jemals im Felde lag.

---

204) VII, 38, 2.

Das eine aber zeigt uns das vorhandene Material, das die weltumspannende Seemacht Karthago auch Rom ihren Willen aufzwang. Der römische Handel mußte sich in den Bahnen bewegen, die Karthago ihm vorzeichnete.

Die Politik ist die Kunst, unter den gegebenen — durch den geschichtlichen Verlauf bestimmten — Umständen ein gestecktes Ziel zu erreichen, indem die augenblicklich gehaltenen Positionen bei Ausnutzung der vorhandenen Machtmittel als Basis benutzt werden. So muß sich die Politik, deren sich Karthago im Zusammentreffen mit Rom der Tiberstadt gegenüber bediente, nach den Faktoren: gegebene Umstände, Positionen und Machtmittel zerlegen lassen. Damit wird sich ihre Bedeutung erklären.

Positionen und Machtmittel sind das ureigene Gut eines Staates, der Politik treibt. Er kann sie ihrem inneren Werte entsprechend benutzen, über die gegebenen Umstände aber kann er nicht verfügen. Denn sie stellen den reinen, augenblicklich vorhandenen Stand der Entwicklung dar, sie umschließen also neben den Verhältnissen auf der eigenen auch den Status der Gegenseite. Positionen und Machtmittel des Gegenpols sind in ihnen enthalten. Gerade in der Kunst, die gegebenen Umstände richtig einzusetzen und dann unter der entsprechenden Verwendung der eigenen Machtmittel und der Positionen zu dem vorher gesteckten Ziel zu gelangen, liegt das Geheimnis einer erfolgreich betriebenen Politik.

Am schwierigsten sind die Verhältnisse dort, wo zwischen den beiden die Politik gegeneinander betreibenden Mächten der Gleichgewichtszustand besteht, d. h. wo der innere Wert der Positionen und Machtmittel sich ausgleicht. Hier wird die Gefahr des bewaffneten Zusammenstoßes stets akut sein. Und je mehr sich das Übergewicht zu Gunsten der einen Seite verschiebt, um so leichter ist es für diese, mit ihrem Gegenpol in ihrem Sinne Politik zu betreiben.

Zu der Zeit, in der Karthago zum ersten Male mit Rom paktierte, war Sardinien punischer Besitz. Ferner hielt es das westliche Stück Siziliens um Motye und Panormus. Die

mittlere Kommunikation zwischen Tyrrhenis und Weltmeer war also in seiner Hand. Obwohl Motye im Jahre 397 fiel, ging Karthagos Position nicht verloren. Denn Panormus, Solus, Halicyae, Egesta und Entella hielten sich [205]), und schon im folgenden Jahre nahm der Punier Himilko die westliche Ecke wieder. An Stelle Motyes entstand ganz in der Nähe der Ruinen Lilybäum, das dazu berufen war, bis zum Ausgang des ersten punischen Krieges den Rückhalt punischer Macht auf der Insel zu bilden.

Als Karthago den zweiten Vertrag mit den Römern schloß, war die Lage dieselbe. Zwar wogte in der Zwischenzeit der Kampf auf Sizilien und um Sizilien mit wechselndem Glück zwischen Karthagern und Griechen, aber die Westecke bleibt punisch. Bis zum Ende des ersten Krieges gegen Rom ist Karthago im festen Besitze jenes Dreiecks auf dem Meere gewesen, das durch die Verbindungen vom Tunesischen Golf mit Lilybäum und Carales entsteht. Damit hatte es ein nicht zu schließendes Einfallstor in das Tyrrhenische Meer, und ferner konnte es die Handelsstraßen von Ost nach West durch die Besetzung der Linie Promunturium Mercurii—Cossyra—Lilybäum sperren. Waren auf beiden Flügeln Geschwader punischer Schiffe stationiert, so war der Handel auf dem Mare Africum als Durchgangsmeer praktisch unterbunden.

Während Karthago selbst am offenen Meere lag und stets den freien Zugang zur Tyrrhenis hatte, beschränkte sich Roms Position auf den latinischen Küstenstrich, d. h. zunächst auf die nur rund 60 Seemeilen lange Strecke Ostia—Tarracina, die sich späterhin nach Süden erweiterte. Ihr Wert wird dadurch näher bestimmt, daß das Mare Tyrrhenum im Altertum Binnenmeer war und nur durch wenige Kommunikationen mit dem Weltmeere in Verbindung stand.

Vergleichen wir also die Positionen, so fällt das Übergewicht bei weitem nach Karthago. Eine Analogie ließe sich zu der Lage Englands und Deutschlands während des Weltkrieges herstellen. Wegener, der hier die beiderseitigen Positionen nach ihrem inneren Werte eingehend untersucht,

---

205) Meltzer, a. a. O. I, 287.

sagt [206]): „Die Position dort oben in Schottland beherrschte alle Handelsstraßen der Welt, unsere miteingeschlossen. Die Position der Deutschen Bucht beherrschte nichts. Die Position da oben zu erobern, war lohnend, denn in ihr lagen die Reichtümer der Welt; unsere Position anzugreifen, lohnte nicht, denn sie war leer. Die Position da oben zu verteidigen, hatte Sinn, denn ihr Besitz versprach den Sieg; unsere Position hatte keinen Sinn, denn in ihr war nichts."

War die Punierstadt im Werte ihrer Positionen Rom gegenüber im Vorteil, so neigte sich dieser beim Vergleich der beiderseitigen Machtmittel ihr noch mehr zu. Über das Wesen römischer und karthagischer Flottenmacht ist bereits oben gesprochen worden. Rom hatte auf diesem Gebiete nichts, was es der karthagischen Suprematie auf dem Meere hätte entgegensetzen können. Die Einheiten, die ihm seine socii navales bestenfalls hätten zur Verfügung stellen können, wären von der punischen Übermacht erdrückt worden. Hinzu kommt, daß in demselben Maße, wie die Punier auf das Meer schauten, Roms Blicke auf das italische Festland gerichtet waren. Karthago mußte zum Schutze seiner Handelsfahrer und seiner Handelsinteressen Flotten unterhalten, die Römer aber mit ihrem kurzen Küstenraum hatten sich ihrer Feinde auf dem Lande zu erwehren und konnten sich nicht auch noch auf das Meer hinauswagen.

„Es sind . . . . zwei Dinge, die die Seemacht erzeugen: die Flotte und die strategische Position. Nur gemeinsam, nicht einzeln für sich, bilden sie Seemacht" [207]). Die Bedeutung der wechselseitigen Stellung Karthagos und Roms zueinander erklärt sich durch diesen Satz.

So war es den Puniern ein Leichtes, mit der Tiberstadt Politik zu treiben, wie es ihnen beliebte. Dem latinischen Handel, der nach allem, was wir von ihm wissen, in der Hauptsache Lokalhandel auf der Tyrrhenis war, blieben für das erste noch genügend Straßen offen, auf denen er sich betätigen konnte.

Was Karthago von der Tiberstadt erreichen konnte und wollte, das hatte es mit dem zweiten Vertrage erreicht. Der

206) Wegener, a. a. O., 9.

207) Wegener, a. a. O., 64.

römische Überseehandel war — in welcher Richtung auch immer er sich weiterentwickeln mochte — in Bahnen gewiesen, die dem karthagischen kommerziellen Leben nicht zuwiderlaufen konnten. Meltzer sagt über die Abkommen: „Daß derartige Verträge nicht in akademischer Weise Casuistik für die Zukunft treiben, sondern rein auf praktischen Erfahrungen beruhen, ist hinreichend anerkannt“ [208]). Die Erfahrung hatte die Geschichte des Zusammentreffens mit den Griechen den Karthagern gebracht. Aus ihrem Verlaufe entnahmen sie die Normen, die erforderlich waren, um dem kommerziellen Zusammenleben mit einem auswärtigen Staate von vornherein die Richtung zu geben, die ihren Interessen förderlich war.

Rom auf der anderen Seite durfte sich vorderhand mit den Bedingungen zufrieden geben. Anders konnte es erst werden, wenn einmal die italische Halbinsel sich ganz in seiner Hand befand und wenn sich dann seine Blicke von der Tyrrhenis weg auf das Weltmeer richteten. Als Rom die Reste des süditalisch-griechischen Handels als Erbe übernommen hatte, da mußte sich auch die Stellung des inzwischen zur Landmacht gewordenen Landstaates der Seemacht gegenüber ändern.

Der erste Abschnitt der Zeiten friedlichen Zusammenlebens von Karthago und Rom trägt, wenn er auch mit machtpolitischen Plänen begann, doch in seiner Gesamtheit genommen durchaus kommerziellen Charakter. In der Regelung der Art und Weise, wie sich der Verkehr zwischen beiden Staaten abzuspielen hatte, erscheint Karthago als der „gebietende und gewährende“ und Rom als der „sich fügende und empfangende“ Teil. Die Stunde, da Latiums Politik sich auf die Welt, auf die ihre Teile verbindende Schiffahrt und auf deren Wege einstellte, hatte noch nicht geschlagen.

208) Meltzer, a. a. O. I, 176.

ZWEITER EXKURS

Die strategischen Grundzüge des westlichen Mittelmeer-Beckens

„Es wird nunmehr klar, daß ein maritimer Operationsplan nur von der strategischen Position, nicht von den Flottenstärken abhängen kann. Beide, strategische Position und Operationsplan, sind geographischer Natur, durch die Geographie vorgezeichnet, und deshalb dem Menschenwillen entrückt. Sie zeigen ohne Rücksicht auf die gegenseitige Flottenstärke beharrlich auf das letzte Ziel der strategischen Offensive, die Ebenbürtigkeit der geographischen Position. Seestrategie ist immer geographisch und an die geographisch-strategische Position gebunden. Was in der Kriegsliteratur mit Strategie bezeichnet zu werden pflegt, sind nur taktische Operationen, die beim Zusammentreffen mit dem Gegner in die Taktik des Gefechts übergehen."

„Also: Strategie ist die Lehre von der geographischen Position, ihrer Veränderung und ihrem Stillstand in ihrer Beziehung zu den Handelsstraßen. Offensive Strategie ist der Erwerb einer solchen geographischen Position, defensive Strategie der Stillstand in ihr."

Wegener, Die Strategie im Weltkriege.
Berlin 1929. Seite 14/15.

„Wohl kein Meeresteil unseres gesamten Erdenrundes kann sich in seiner Geschichte mit dem eurasisch-afrikanischen Mittelmeer messen; kein Meeresteil hat so viele Völker aufblühen und dahinwelken sehen, keiner in der Geschichte der Menschheit eine gleich wichtige Rolle gespielt wie das Mittelmeer" [209]). Das, was wir heute als Nebenmeer [209a]) oder als

209) Nauticus, Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen. 10. Jahrgang. Berlin 1908. 342.

209a) Graf von Larisch, Sturmsee und Brandung. Bielefeld und Leipzig 1925. 102.

echtes Binnenmeer bezeichnen, und dessen Teile wir noch in der Erinnerung an längst vergangene Zeiten mit dem Namen „Meer" belegen, war der Alten Welt das Weltmeer überhaupt. An seinen Gestaden dehnten sich die Völker, die Welthandel betrieben — einen Welthandel, in dem die Fahrten über die Grenzen des Mittelmeeres hinaus für den Gesamtcharakter von untergeordneter Bedeutung waren.

Das Gebiet karthagisch-römischen Zusammentreffens vor den punischen Kriegen ist das westliche Becken, das im Osten durch eine Gerade begrenzt wird, die vom Sallentinischen Vorgebirge an der Südspitze Calabriens außerhalb Maltas vorbei auf die tripolitanische Küste zuläuft, also das Gebiet, das das Mare Ibericum, das Mare Sardoum, das Mare Baliaricum, das Mare Ligusticum und das Mare Africum ganz einschließt und den größten Teil des Mare Siculum in sich aufnimmt.

Wenn wir einen Meeresraum von seestrategischen Gesichtspunkten aus betrachten wollen, so ist es erforderlich, daß wir zwei Arten von Linien in die Karte einzeichnen, deren Verlauf seinen Wert und den der einzelnen Positionen an den Küsten bestimmt: Es sind die strategischen und kommerziellen Linien. Wie ihr Name besagt, hängen sie mit dem Wirken der Seemacht und den Ausdruckserscheinungen der Seegeltung zusammen. Die strategischen Linien sind diejenigen, auf denen sich die Flotten im Falle eines Zusammenstoßes zu bewegen haben und die ihr Eingreifen gegen den Feind und gegen die kommerziellen Belange des Feindes bedingen, während die kommerziellen nichts anderes darstellen als die Straßen des Welthandels. Und wie in der Seegewalt die Seemacht und die Seegeltung in wechselseitigen Beziehungen zueinander stehen, so sind auch strategische und kommerzielle Linien untrennbar miteinander verbunden.

Karthago und Rom sind die beiden Machtzentren, die uns zu beschäftigen haben. Beide liegen am Meere oder doch an einer schiffbaren Wasserstraße, die zum Meere führt. Getrennt sind sie durch einen Raum, der zur Zeit ihres Zusammentreffens als Mare Africum und Mare

Karte 3
Strategische und kommerzielle Linien des westlichen Mittelmeerbeckens
(Für Karthago und Rom zusammengestellt.)

Tyrrhenum bezeichnet wurde. Verschieden ist der Grund ihres Entstehens und damit auch ihre Stellung zum Welthandel.

Karthago wurde gegründet von den Angehörigen eines Seefahrervolkes, das mit dem Meere vertraut war. So erklärt sich auch die eminent günstige Lage der Stadt zu den kommerziellen Linien des Altertums. „Les Carthaginois, de même que les Tyriens et les Sidoniens, s'adonnèrent surtout au commerce maritime, auquel les conviait l'admirable situation de leur ville entre les deux bassins de le Méditerranée“ [210]).

Rom dagegen verdankt sein Werden dem Wunsche eines Bauernvolkes nach einem Gaumittelpunkt. Nur bei der Wahl des Ortes innerhalb des Gaues waren Gründe mit im Spiel, die auf kommerziellen Gedanken fußen, nicht aber bei dem Wunsche überhaupt, einen Sammelpunkt für die Bevölkerung zu schaffen. So lag die Tiberstadt fern von den Großhandelsstraßen der Welt und nur an den kommerziellen Linien, die zu ihr selbst führten.

Karthago liegt am Mare Africum, der Kommunikation des westlichen Mittelmeerbeckens mit dem östlichen, gerade gegenüber einer Kommunikation zur Tyrrhenis und benachbart zu den Inseln Sardinien und Sizilien. Rom dagegen an einem Binnenmeere, das durch die Linie Korsika—Sardinien —Sizilien von der Außenwelt abgeschlossen ist. Zwischen den Inseln und dem Festlande befinden sich jene Wasserstraßen, die wir als Kommunikationen bezeichnen, d. h. als die Teile, durch die ein Meeresteil mit dem übrigen Meere kommuniziert. Mahan sagt, daß sie „wohl das vitalste und entscheidendste Element in der . . . . navalen Strategie“ sind. „Sie sind buchstäblich das Grundelement; denn alle militärischen Operationen hängen von den Kommunikationen ab, wie die Frucht einer Pflanze von ihrer Kommunikation mit der Wurzel abhängt“ [211]).

Aus diesen Ausführungen erhellt, daß der Besitz der Linie Korsika — Sardinien — Sizilien in der wechselseitigen Stellung Karthagos und Roms zueinander von besonderer Be-

210) Gsell, a. a. O. IV., 110.

211) Mahan, Weiße Rasse, a. a. O., 226.

deutung sein muß. Und tatsächlich stellt sie nichts anderes dar als die strategische Linie für die navalen Operationen beider Mächte. Der Wert einer strategischen Linie sinkt und steigt mit ihrer Lage zu den kommerziellen. „Zweck jeder strategischen Position — ob gut oder schlecht —, in der man verharrt und strategisch-defensiv wird, besteht darin, von dieser Stellung aus Seeherrschaft zu treiben, d. h. Handelswege zu kontrollieren“ [212]). Die Verbindung der drei Inseln flankiert oder schneidet die wichtigsten kommerziellen Linien des westlichen Mittelmeeres.

Karte 4

Grenzfall 1: Karthago hat die Drei-Insel-Linie Korsika—Sadinien—Sizilien in seiner Hand

Nehmen wir die Grenzfälle: Karthago hat Sizilien, Sardinien und Korsika in der Hand. Damit besitzt es die Kontrolle über den römischen Überseehandel nach außen fast vollkommen, denn diesem bliebe nur der beschwerliche Weg nach Tarent oder einem Hafen des Mare Adriaticum und

212) Wegener, a. a. O., 11.

von dort auf das Meer offen. Die nördlichste Kommunikation allerdings, die zwischen Ligurien und dem Sacrum Promunturium im Norden Korsikas liegt, könnte von den punischen Flotten weniger wirksam gesperrt werden, da sie von der alten Römerfreundin Massilia gedeckt wird. Sie ist aber auch gerade die unbedeutendste, da der römischen Schiffahrt durch sie lediglich die Straßen über das Mare Baliaricum auf den Westteil des Mare Ligusticum frei wären. Weiter nach Süden konnten die Punier von Mastia her die Wege verlegen.

Im Kriegsfalle wäre also Rom nahezu völlig vom Meere abgeschnitten — eine bei einer eventuellen Mißernte in Italien nicht zu unterschätzende Tatsache. Die punischen Kriegsflotten auf der anderen Seite hätten es nicht nötig, sukzessive Angriffsfahrten gegen den Feind zu fahren. Die Römer mußten angreifen, um den Umklammerungsring zu sprengen. Die Punier konnten auf einige Häfen konzentriert warten und eine Schlacht nur dann annehmen, wenn ihnen die augenblickliche Situation günstig erschien.

Wollte Rom den Krieg, die „Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln", vermeiden, so mußte es in den Zeiten des Friedens den karthagischen Wünschen Zugeständnisse über Zugeständnisse machen. Karthago besaß Seegewalt. Rom dagegen nur eine beschränkte Seegeltung, und alles, was es sich aus eigenen Mitteln noch hätte schaffen können, wäre eine Flottenmacht gewesen, die aber auch gegen die in der punischen Seemacht vereinigte punische Flottenmacht und Positionenkette auf die Dauer zur Untätigkeit verurteilt gewesen wäre. Die karthagischen Flotten würden im Falle des Zusammenstoßes die Straße von Messina vollkommen sperren und von dem Dreieck Karthago—Lilybäum—Carales aus derart operieren können, daß Rom fast ganz von der mittelländischen Außenwelt abgeschlossen sein würde. Andererseits konnten punische Freibeuterflotten jederzeit von Süden her und auch aus dem Westen die italischen Küsten überraschend angreifen und sie empfindlich brandschatzen. Karthagos Seegeltung dagegen war unantastbar.

Das waren die Aussichten, die Rom zu gewärtigen hatte, wenn es duldete, daß

Karthago Sizilien ganz in seine Hand bekam.

Es soll angenommen werden, daß Rom im Besitze der drei Inseln wäre. Damit wäre ihm zunächst die Straße von Messina genau so sicher geöffnet, wie sie ihm im gegenteiligen

Karte 5

Grenzfall 2: Rom besitzt die Drei-Insel-Linie

Falle geschlossen blieb. An dieser Tatsache ändert auch der Umstand nichts, daß der eine oder andere punische Pirat vor dieser Kommunikation römische Handelfahrer würde wegnehmen können. Infolge der großen Entfernung zur eigenen Basis und der damit zwangsläufig verbundenen Unregelmäßigkeit derartiger Zwischenfälle würde das nicht ins Gewicht fallen. Der römische Handel also würde nach Osten hin ein freies Tätigkeitsfeld haben.

Die italische Westküste ferner wäre vor karthagischen Übergriffen so gut wie gesichert. Ausnahmen, wie sie aus dem zweiten punischen Kriege berichtet werden, daß nämlich eine karthagische Flotte, obwohl die Römer tatsächlich die Linie

Sizilien—Sardinien—Korsika hielten, trotzdem an der italischen Küste hatte auftreten und bei Cosa einen römischen Transport abfangen können [213]), spielen bei der Beurteilung der Gesamtlage keine Rolle. Sie sind zu geringfügig, als daß sie dem Laufe der Ereignisse im Großen ihren Stempel aufdrücken könnten.

War Rom aber Flottenmacht zugleich, so veränderte sich das Bild noch mehr zu seinen Gunsten. Die Positionen gegen Karthago besaß es. Aus der Vereinigung von Positionen und Flottenmacht entsteht die Seemacht. Dann konnte es einmal aus der von ihm beherrschten Tyrrhenis heraus nach Westen gegen die punische Interessensphäre in Spanien vordringen, wobei ihm bis zur Schaffung einer neuen Basis Massilia immer als Rückhalt dienen konnte, und, was noch schwerer wog, von Lilybäum aus konnte es seine Flotten nach Süden vorstoßen lassen und den Handel, der für Karthago Lebensbedingung war, auf das empfindlichste stören, wenn nicht teilweise sogar gänzlich unterbinden. Auch die nordafrikanischen Küsten blieben den Angriffen seiner Seestreitkräfte preisgegeben.

Damit sind die Grenzfälle angeführt. Die Bedeutung der strategischen Linie Sizilien — Sardinien — Korsika wird aus ihnen für beide Teile klar. Die eben angedeuteten Verhältnisse mußten sich in dem Falle, daß der Besitz der Inseln unter den Kontrahenten verteilt war, entsprechend zum Vor- oder Nachteile für jeden Teil auswirken.

Der erste wie auch der zweite punische Krieg hat mit aller Schärfe erwiesen, von welcher Bedeutung die drei Inseln für die Macht waren, die sie oder einen Teil von ihnen in der Hand hatte. Im ersten gelang es den Römern, obwohl sie anfangs keine eigene Flotte besaßen, nach Sizilien überzusetzen. Bis zum Friedensschlusse haben ihre Legionen auf der Insel gestanden. Als Rom aber erkannt hatte, daß es seinem Gegner nur dann erfolgreich gegenübertreten könnte, wenn es ihn auf seinem eigenen Element aufsuchen würde, da schuf es sich eine Flottenmacht. Durch sie, die durch die Verbindung mit den Positionen die Seemacht Rom entstehen ließ, band es die Kräfte Karthagos und hielt sich gleichzeitig den

213) Pol. III, 96, 8/10. Liv. XXII, 11.

Karte 6

Die Besitzzonen zu Beginn des ersten punischen Krieges

Weg zur nordafrikanischen Küste frei. Hätte Rom nicht die Linie Messana—Syrakus beherrscht, so wäre seine Flotte auf eine untergeordnete Rolle beschränkt geblieben, da sie keinen Punkt gehabt hätte, auf den sie sich in Sizilien stützen konnte und der ihr die Freiheit wenigstens einer der Kommunikationen zur Tyrrhenis garantierte. Sowie aber die Ostküste der Insel zwischen und mit den beiden Städten fest in römischer Gewalt war, blieb dieser Landstrich und damit die Basis für die römische maritime Expansion der Einwirkung der punischen Seestreitkräfte verschlossen.

Für den zweiten punischen Krieg, der dem oberflächlichen Beschauer als reiner Landkrieg erscheinen möchte, hat Mahan den Einfluß der Seemacht überzeugend nachgewiesen [214]), wenn er auch in manchen Einzelheiten zu weit geht [215]). Wie die Entwicklung des Krieges von den Positionen

214) Mahan, Der Einfluß der Seemacht auf die Geschichte (Übersetzung) I. Bd., 2. Aufl. Berlin 1898.

215) z. B. in der Frage, warum Hannibal den Landweg über die Alpen nach Italien wählte.

Karte 7

Die Besitzzonen zu Beginn des zweiten punischen Krieges

abhängt, so ist eine Flottenmacht ohne geeignete Positionen, die ihr als Rückhalt dienen können, zur Tatenlosigkeit verurteilt — denn die Positionen geben den Ausschlag.

Im endgültigen Frieden nach dem ersten Kriege hatte Karthago Sizilien und Sardinien verloren. Durch diese neue Position hatte Rom die Tyrrhenis in seine Hand bekommen, da es sämtliche Kommunikationen flankierte. Und dadurch, daß es gleich zu Beginn des Krieges seine Legionen nach dem nördlichen Spanien gegen die Basis Hannibals vorschob, gewann es die Herrschaft über das Meer nördlich einer Linie, „die man von Tarragona in Spanien nach Lilybäum, dem heutigen Marsala am westlichen Ende der Insel, von da um die Nordseite der Insel durch die Straße von Messina bis herunter nach Syrakus und von da nach Brindisi am Adriatischen Meere ziehen kann. Diese Herrschaft dauerte unerschüttert den ganzen Krieg hindurch. Sie schloß nicht größere oder kleinere Streifzüge zur See aus, aber sie verhinderte jede dauernde und sichere Verbindung, welche Hannibal so

dringend nötig hatte [216])." „Auch die wirkliche Beherrschung der See schließt nicht aus, daß ein einzelnes feindliches Schiff oder ein kleines Geschwader sich aus einem Hafen stehlen, mehr oder weniger belebte Strecken des Ozeans durchfahren, verheerend an ungeschützten Punkten einer langen Küstenlinie einfallen und in blockierte Häfen eindringen kann. Im Gegenteil, die Geschichte hat gezeigt, daß solche Entweichungen jederzeit bis zu einem gewissen Grade für die schwächere Partei möglich sind, wie groß auch der Unterschied ihrer Seestreitkräfte ist. Daher ist es nicht unvereinbar mit der durch die römische Flotte ausgeübten allgemeinen Beherrschung der See oder eines wichtigen Teiles derselben, daß der karthagische Admiral Bomilkar im vierten Jahre des Krieges nach der betäubenden Niederlage bei Cannä 4000 Mann und eine Anzahl Elefanten in Süditalien landete; auch nicht, daß er im siebenten Jahre auf der Flucht vor der römischen Flotte bei Syrakus wieder in Tarent erschien, das damals in Hannibals Händen war; und ebensowenig, daß Hannibal Depeschenfahrzeuge nach Karthago schickte und daß er sich endlich ungefährdet mit den Trümmern seiner Armee nach Afrika zurückzog. Keine von diesen Tatsachen beweist aber, daß die Regierung in Karthago im Stande war, nach Wunsch Hannibal beständig Unterstützung zu schicken" [217]).

Roms Flotten hätten diesen Einfluß niemals auf den Verlauf der Ereignisse ausüben können, wenn nicht die strategische Linie Korsika—Sardinien—Sizilien hinter ihnen gestanden hätte. Damit ist der Beweis für die Bedeutung dieser strategischen Linie erbracht. Wenn uns endlich in unseren Quellen kein Material über ihre Auswirkung auf die kommerzielle Schiffahrt entgegentritt, so liegt das einfach an der Tatsache, daß die Historiker des Altertums auf wirtschaftliche Gesichtspunkte nur äußerst selten geachtet haben. Eine Auswirkung — das dürfen wir als erwiesen betrachten — hat sich auch auf diesem Gebiete gezeigt.

Kahrstedt beurteilt den Wert der Drei-Insel-Linie für Karthago: „Der Zusammenstoß mit dieser Macht" — Rom —

216) Mahan, a. a. O., Einfluß, 16 f.

217) Mahan, a. a. O., Einfluß, 14.

„brachte den Verlust Siziliens, Sardiniens und der Seeherrschaft. Afrika war die Festung gewesen, das Meer ihr Graben, die Besitzungen auf dem jenseitigen Ufer hatten das Glacis gebildet. Das letztere gehörte jetzt dem Gegner, und dieser Gegner war seemächtig genug, um auch den trennenden Graben nicht länger in unbestrittenem punischem Besitz zu lassen, als es ihm gefiel“[218]). Theobald Fischer sagt: „Die Geschichte von drei Jahrtausenden lehrt, daß Tunesien im Besitze einer starken Macht eine unerträgliche Bedrohung Sardiniens und Siziliens ist“ [219]). Hat diese starke Macht die Inseln in der Hand, so richtet sich die unerträgliche Bedrohung gegen das italische Festland.

Der Wert einer strategischen Linie wird näher bestimmt durch die Einzelpositionen, die als Konzentrationspunkte der Seestreitkräfte auf ihr liegen, und deren Verbindungen eben diese strategische Linie darstellen. Ihr Vorhandensein ist erforderlich, da nur durch sie eine Verzettelung der beweglichen Macht vermieden werden kann. „Geographisch gut verteilte und militärisch gut verteidigte Flottenstützpunkte in den heimischen Gewässern und Übersee an allen Zufuhrstraßen des Welthandels sind die wichtigsten Glieder, die Gelenke in der ungeheuren Kette, mit der eine Weltmacht im Seekriege den Feind umklammert“ [220]). Sie gliedern sich nach zwei Richtungen: Wir haben primäre und sekundäre Positionen zu unterscheiden, wobei die sekundären die Hauptstützpunkte „in vorteilhafter Weise ergänzen, ohne jene in ihrer Wichtigkeit zu mindern oder ihnen in ihrem Eigenwerte Abbruch zu tun“ [221]). Dabei ist darauf zu sehen, daß die Hauptstützpunkte den Flotten auf dem Marsche vom einen zum anderen ohne das zwangsläufige Ansteuern einer zwischen ihnen gelegenen Position erreichbar sein müssen. Nur dann wird ihr tatsächlicher Wert den gestellten Anforderungen genügen. Bei den sekundären Plätzen liegen die Verhältnisse natürlich anders.

---

218) Kahrstedt, a. a. O., Meltzer III, 1 f.
219) Theobald Fischer, a. a. O., 24.
220) Meurer, a. a. O., 10.
221) Daveluy, a. a. O., 92.

Ganz allgemein genommen hat die Auswahl der Hauptstützpunkte nach drei Gesichtspunkten zu erfolgen. Mahan beurteilt den inneren Wert [222])

1. nach ihrer Lage (namentlich im Hinblick auf die Kommunikationen),
2. nach ihrer (innewohnenden oder erworbenen) Kraft,
3. nach ihren natürlichen oder angesammelten Hilfsquellen.

„Da die Befestigungen wie die Ressourcen Dinge sind, die der Mensch bei einer passenden Gelegenheit ansammeln kann, während er die Lage eines an sich vorteilhaften Platzes nicht ändern kann, muß vor allem die Lage der Position ins Auge gefaßt werden“ [222]). „Der strategische Wert eines Stützpunktes hängt eben in Wirklichkeit von seiner geographischen Lage ab“ [223]). „Die Wichtigkeit eines Platzes darf man also nicht ableiten aus der Zahl der Schiffe, die sich bei Ausbruch der Feindseligkeiten dort befinden, sondern aus den Streitkräften, die der Verlauf der Operationen dorthin führen kann. Dann früher oder später wird sich das Interesse des Krieges in Gegenden konzentrieren, die man als Anziehungsmittelpunkte bezeichnen darf“[224]).

Genaueres Material in spezieller Aufstellung fehlt uns für die Häfen aus dem Altertum vollständig. Doch zeigen der Verlauf der Geschichte, gelegentliche Mitteilungen und der archäologische Befund ihre einstige Bedeutung [225]). Betrachten wir die strategischen Punkte auf der Linie Korsika—Sardinien—Sizilien.

Auf Korsika ist nur ein Hafenplatz zu nennen: Aleria. Für die Karthager kommt er als Basis weniger in Betracht, da er ihrem Arme zu fern auf der dem Gegner zugekehrten Seite der Insel liegt. Seine Entfernung zur Tibermündung mißt nur 125 Seemeilen. Endlich flankiert Aleria nicht eine der Hauptkommunikationen zur Tyrrhenis, sondern es liegt lediglich weit im Norden auf dem letzten —

---

222) Mahan, Weiße Rasse, a. a. O., 227.

223) Daveluy, a. a. O., 90.

224) Daveluy, a. a. O., 91.

225) Siehe Lehmann-Hartleben, a. a. O. Vgl. den Katalog 240 bis 287.

und damit unbedeutendsten — Gliede der Drei-Insel-Kette. Für Rom sind die Verhältnisse anders. Besitzt Rom Korsika, so ist Aleria die gegebene Basis für die Verteidigung der Insel gegen etwaige punische Einfälle. Doch bleibt es, da es von den Handelsstraßen weit entfernt ist, für die navale Strategie beider Mächte immer eine Position sekundärer Art.

Sardinien, das dem karthagischen Bereiche bedeutend näher liegt, hat im Nordosten Olbia und an der südlichen Küste Carales. Olbias Bedeutung besteht für Karthago darin, daß es einen Rückhalt gegen römische Invasionen bildet und daß von ihm aus die von einem südlicheren Punkte der Küste auf Carales angesetzten Landangriffe im Rücken gefaßt werden können. Als Hauptstützpunkt liegt auch Olbia zu dicht an der Tibermündung und den Handelswegen Karthagos und auch Roms zu fern. Für die Römer ist der Wert der entsprechende, wobei noch besonders berücksichtigt werden muß, daß von Olbia aus Einfälle in ein südlicheres karthagisches Gebiet gemacht werden können. Da Roms Übergewicht im zweiten punischen Kriege gegen Hannibal selbst und damit gegen die kämpfende karthagische Macht, obwohl es Seemacht geworden war, immer noch auf dem Lande, in seinen Legionen lag, sind derartige Momente nicht ganz außer Acht zu lassen.

Eine der Hauptpositionen ist Carales. Einmal bietet die Bucht, an der es sich ausbreitet, außerordentlich günstige Landungsmöglichkeiten für die Flotten. Die heutige Rada di Cagliari zwischen Capo Sant' Elia und La Maddalena, ist bei jedem Wetter sicher und bequem anzulaufen [226]). Darüber hinaus flankiert die Position eine der Hauptkommunikationen zur Tyrrhenis und liegt gleichzeitig an dem Handelswege von Ost nach West. Besitzen die Karthager Carales in Verbindung mit Lilybäum auf Sizilien, so können sie jederzeit unangefochten in das Tyrrhenische Meer eindringen und andererseits den gesamten Ost-West-Handel kontrollieren. Im Falle, daß Lilybäum nicht in ihre Hand wäre, bleibt Carales allein immer noch ein Stützpunkt von nicht zu unterschätzendem Werte. Hält Rom die 180 Seemeilen lange Linie Lilybäum—

226) Mittelmeer-Handbuch, a. a. O. II, 107

Carales durch die Besetzung der Endpunkte, so stehen ihm jederzeit überraschende Angriffe gegen das Machtzentrum seines Gegners und dessen Handel frei. Ist Carales allein in römischer Hand, so verkörpert die Stadt mit ihrem Hafen den wichtigsten Rückhalt auf Umgehungsmärschen der gegnerischen Basis Lilybäum und sperrt gleichzeitig im gewissen Sinne die punische Handelsstraße nach Westen.

Die strategischen Punkte Siziliens sind infolge der geographischen Gestalt der Insel und ihrer Lage zum Kontinent gegeben. Syrakus, Lilybäum und Messana sind die Hauptstützpunkte an seinen Küsten. Die zwischen diesen drei Positionen gelegenen Städte stellen mehr oder weniger Orte sekundärer Bedeutung dar.

Die Geschichte der punischen Kriege hat auch den Wert der einzelnen Positionen zur Genüge erwiesen. Als Rom Messana in seine Hand bekommt, und mit Syrakus eine συμμαχία abgeschlossen hatte, da hatte es sich ein für allemal an der Ostseite der Insel eine Basis geschaffen, von der es durch die punischen Flotten nicht mehr wirksam verdrängt werden konnte. Lilybäum auf der anderen Seite bedingte für den ganzen ersten punischen Krieg den Verlauf aller in die Tyrrhenis gerichteten Unternehmungen karthagischer Flotten.

Im allgemeinen gelten für die strategischen Punkte dieselben Normen, wie sie für die strategischen Linien aufgestellt wurden — nur daß die Anzahl und die Stärke der Punkte den Wert der Linien näher bestimmt.

Es fragt sich, ob in den Zeiten des karthagisch-römischen Zusammentreffens die Begriffe „strategische Linie“ und „strategischer Punkt“ überhaupt schon richtig erfaßt wurden. Der Verlauf der Geschichte gibt die Antwort.

Warum unterscheiden die Karthager — ganz allgemein — im zweiten Vertrage mit Rom absolute und relative Sperrgebiete, wenn sie das Meer und die Verteilung von Wasser und Land in ihrer Bedeutung nicht genau kannten?

Weshalb setzten die Phöniker auf Sizilien sich in dem Augenblick gegen die griechische Invasion zur Wehr, als diese auch auf den Westen der Insel überzugreifen drohte, wenn sie nicht wußten, daß ihnen durch den dauernden Verlust der Position Motye ihre Handelsstraßen nach Spanien zerrissen würden?

Warum ist das von Pyrrhos in die Enge getriebene Karthago bereit, Frieden zu schließen nur unter der einen Bedingung, daß ihm Lilybäum verblieb [227]), wenn ihm die Bedeutung Lilybäums nicht bekannt gewesen wäre?

Weshalb stationierten die Römer später im zweiten punischen Kriege Jahr für Jahr in dem nunmehr ihnen gehörigen Lilybäum eine Flottenabteilung unter Titus Otacilius, wenn sie nicht genau die Lage dieser Position als Basis gegen die afrikanische Küste und als Angriffspunkt gegen den karthagischen Welthandel erkannt hätten [228])?

Warum blieb Titus Otacilius mit seiner Flotte in Lilybäum stehen und warum operierte Appius Claudius Pulcher allein mit seinen 100 Schiffen in der Straße von Messina, als Syrakus abzufallen drohte [229]), wenn den Römern nicht der strategische Punkt Lilybäums seinem inneren Werte nach vertraut war?

Und aus welchem Grunde endlich griffen die Römer zu den Waffen, als Karthago im Begriffe stand, Messana seiner Machtsphäre einzuverleiben, und warum wagten sie den für sie immer gefahrvollen Kampf mit der Seemacht? Polybios gibt die direkte Antwort: Weil sie es nicht zulassen k o n n t e n, daß die Punier den Ring um die mittelitalische Westküste schlossen — mit anderen Worten, weil ihnen die Bedeutung der strategischen Linie Korsika—Sardinien—Sizilien seit dem Ausgange des tarentinischen Krieges geläufig war [230]).

Die Beispiele ließen sich vermehren. Sie zeigen in aller Deutlichkeit, daß K a r t h a g o und R o m die s t r a -

227) Mommsen, a. a. O., RG. I, 407.
228) Liv. XXII, 38; XXIII, 33 u. 41; XXIV, 10, 44; XXV, 3 usw.
229) Liv. XXIV, 10. 12. 28. Pol. VIII, 5.
230) Pol. I, 10, 3—9.

tegischen Linien und die Positionen in ihren Interessensphären auf dem westlichen Mittelmeerbecken nach dem ihnen innewohnenden Werte durchschauten. Was die Punier an persönlicher Erfahrung voraus hatten, das konnten auf römischer Seite die socii navales mit ihren Kenntnissen ersetzen [231]).

[231]) cf. Ihne, a. a. O. II, Fußnote 43.

DRITTER TEIL

Der Ausgang des Tarentinischen Krieges als Wendepunkt in der Stellung Roms zu Karthago

DIE ZWEITE PERIODE DES ZUSAMMENTREFFENS

Als trennender Faktor schiebt sich zwischen die erste und zweite Periode des karthagisch-römischen Zusammentreffens in den Zeiten des Friedens der Krieg Roms gegen Tarent und gegen den von den bedrängten Tarentinern zu Hilfe gerufenen Epirotenkönig Pyrrhos, in dessen Verlauf der Feind Roms auch zum Gegner Karthagos werden sollte.

Dieser Zeit gehört der dritte karthagisch-römische Vertrag an, der κατὰ τὴν Ῥῥου διάβασιν πρὸ τοῦ συστήσασθαι τοὺς Καρχηδονίους τὸν περὶ Σικελίας πόλεμον zustande kam [232]). Er enthält den Anbahnungsversuch einer Symmachie und steht mit den kommerziellen Beziehungen zwischen Karthago und Rom nur insoweit im Zusammenhang, als es den Puniern in seinem ersten Teil noch einmal gelang, sich die bisherigen Bestimmungen über den römischen Überseehandel auf dem westlichen Mittelmeerbecken für die Folgezeit bestätigen zu lassen [233]). Alles andere richtet sich auf einen Sonderfall, auf das Niederwerfen der um ihre Selbständigkeit ringenden Griechen in Süditalien und auf Sizilien und tangiert daher die Stellung Karthagos zu Rom nicht. Allerdings läßt sich ein

232) Pol. III, 25, 1.
233) Pol. III, 25, 2.

Konnex mit den merkantilen Bestrebungen der nordafrikanischen Handelsmetropole in der Weise herstellen, daß durch die eventuelle Symmachie dem Erstarken der westgriechischen Seegewalt begegnet werden sollte, das die unbedingte Folge eines für Rom ungünstigen Ausganges des Krieges gewesen wäre. Ging Pyrrhos aus dem Kampfe als Sieger hervor, so würden die Griechen den Weg zu ihrer einstigen Größe auf dem Meere zurückgefunden haben, und damit wäre in ihnen für die Punier ein Konkurrent entstanden, der dem karthagischen Handel ernstliche Schwierigkeiten in den Weg legen konnte und würde. Das Schicksal hatte es gewollt, daß die Karthager den Ursprungsgedanken ihrer Fühlungnahme mit Rom — allerdings unter veränderten politischen Verhältnissen — wieder aufnehmen mußten. Auf die süditalischen Griechen hatten sie geblickt, als sie zum ersten Male an die Römer herantraten. Jetzt standen dieselben Griechenstädte unter Pyrrhos vereinigt gegen Rom im Felde, und es gewann den Anschein, als ob nach den Siegen bei Herakleia und Ausculum die Stunde der Wiedergeburt Groß-Griechenlands nicht mehr allzu fern wäre.

So hat der gesamte bei Polybios gegebene Auszug aus dem Originaltext des dritten Vertrages [234]) dieselbe Bedeutung wie der Paragrah φρούριον μὴ des ersten Abkommens. Der Vertrag steht indirekt mit den kommerziellen Bestrebungen der Punierstadt im Zusammenhang und berührt die Handelspolitik Karthagos gegen Rom in seiner Gesamtheit nur insofern, als er die bisherigen Abmachungen erneuert. Wichtig ist für das weitere Zusammenleben beider Gegenpole, daß Roms kommerzielle Position auf dem westlichen Mittelmeerbecken sich auch nach dem Friedensschlusse nicht verändern konnte und daß sein kommerzieller Einfluß nach Westen und Süden unterbunden blieb.

Als Pyrrhos Italien verlassen hatte und als kurze Zeit darauf Tarent gefallen war, bedurfte es noch einiger weniger Kämpfe, um ganz Italien von den keltischen Grenzen im Norden bis in seine südlichsten Spitzen unter Roms Hegemonie zusammenzufassen. Damit breiteten sich vor den Augen des

234) Pol. III, 25, 3—5.

römischen Volkes jene Meeresteile aus, auf denen sich seine Schiffahrt nicht von der karthagischen Bevormundung überschatten zu lassen brauchte: Das Mare Siculum, der Sinus Tarentinus und weiter der östliche Teil des Weltmeeres. Zwar hatten die Römer früher bereits am Adriatischen Meere Gebiete erobert und die Küste durch die mit römischen Bürgern besiedelten Seekolonien gesichert, aber der Welthandel suchte in damaliger Zeit seine Straßen nicht auf der Adria. Das mittlere Italien schaut nach Westen, wie Griechenland nach Osten blickt [235]). An sich war der Weg nach dem Orient auch bisher frei gewesen, jetzt aber waren jene Landstriche, die an diesem „freien" Meere lagen, römisches Gebiet geworden. Die Handelsstraße nach Osten war durch die eigene Küste gesichert. Rom, das die Erbschaft der groß-griechischen merkantilen Belange angetreten und damit seine Seegeltung erweitert hatte, begann von Karthago unabhängig das Weltmeer zu befahren.

Die Ausdehnung seines Einflusses am Mittelmeer und in derselben Weise das Wachsen seiner Seeinteressen seit dem Abschlusse des zweiten Vertrages im Jahre 348 offenbart sich in der Kolonisation der am Meere gelegenen Städte. Nachdem Ardea und Circei bereits früher römische Bürger in ihre Mauern hatten aufnehmen müssen, folgen

338 Antium [236])
329 Tarracina [237])
313 Insel Pontia [237])
295 Minturnae
Sinuessa [237])
289 Hadria [238])
283 Sena Gallica
Castrum Novum [237])
273 Paestum
Cosa [237])
268 Ariminum [237])

235) Mommsen, a. a. O., RG. I, 6.
236) Mommsen, a. a. O., RG. I, 359.
237) Mommsen, a. a. O., RG. I, 415.
238) Niese-Hohl, a. a. O., 74.

Des weiteren wurde gleich nach dem Kriege gegen Tarent Brundisium besetzt [237]). Unter diesen Städten nahmen neben Pyrgi und Ostia Antium, Tarracina, Minturnae, Sinuessa, Sena Gallica und Castrum Novum die Sonderstellung der Seekolonien ein, d. h. ihre Mannschaften waren vom Legionsdienste befreit und dazu ausersehen, die Küsten zu überwachen [239]).

Von den Griechenstädten trat als erste Neapel unter die römische Oberhoheit. Später bildeten mit ihm namentlich Rhegion, Locri, Thurii und Herakleia eine wertvolle Ergänzung der römischen Verteidigungslinie am Meere [240]). Bezeichnenderweise waren auch sie von der Pflicht entbunden, den Römern im Kriegsfalle als σύμμαχοι auf dem Lande zur Seite zu stehen, ihre Schiffe aber mußten sie Rom zur Verfügung halten [241]).

Die Beendigung des tarentinischen Krieges hatte insofern eine Erweiterung der römischen Seegeltung gebracht, als nunmehr die ganze italische Küste unter Rom vereinigt war. Daraus das Entstehen einer römischen Seemacht konstruieren zu wollen, wäre verfehlt. Rom hatte sich am Meere ausgedehnt. Damit vergrößerte sich automatisch sein kommerzielles Interesse und zum anderen das Schutzbedürfnis seiner Küsten gegen Vergewaltigungen von Seiten der Seeräuber. So mußten die Griechen und die übrigen Städte am Meere ihre Schiffe stellen und die Mannschaften der Seekolonien bildeten den Kern der nötigen Truppenkontingente. Über die Typen der süditalisch-griechischen Einheiten im Gegensatz zu denen der Seemächte jener Zeiten wurde oben bereits ausführlicher gesprochen [242]). Sie waren wohl zur Bekämpfung der Piraten geeignet, niemals aber konnten sie in einer Seeschlacht gegen eine Seemacht Verwendung finden.

„... aber sie" — die Römer — „ließen nicht ab von den Bemühungen, ihr Seewesen aus seiner Ohnmacht zu reißen. Eine durchgreifende Maßregel in diesem Sinne war die Ein-

---

239) Mommsen, a. a. O., RG. I, 415 u. 415 Fußnote.

240) Mommsen, a. a. O., RG. I, 415.

241) Mommsen, a. a. O., RG. I, 415, 416 und Niese-Hohl, a. a. O., 83. Beispiel: Pol. I, 20, 14, als die Römer nach Sizilien übersetzen wollten.

242) Siehe oben Seite 101.

setzung der vier Flottenquästoren (quaestores classici) im Jahre 487 [243]), von denen der erste in Ostia, dem Seehafen der Stadt Rom seinen Sitz erhielt, der zweite von Cales, damals der Hauptstadt des römischen Campaniens, aus die kampanischen und großgriechischen, der dritte von Ariminum aus die transappeninischen Häfen zu beaufsichtigen hatte. Der Bezirk des vierten ist nicht bekannt. Diese neuen ständigen Beamten waren zwar nicht allein, aber doch mitbestimmt, die Küsten zu überwachen und zum Schutze derselben eine Kriegsmarine zu bilden" [244]). Der Seegeltung sollten die quaestores classici dienen, nicht der Flottenmacht oder gar der Seemacht! Ihre Aufgabe war also zunächst nicht offensiver Natur für den Fall des Krieges, sondern defensiver Art in den Zeiten des Friedens. Sie hatten zum Schutze der Küsten und des Handels nötigenfalls aus den Schiffen der socii navales Geschwader zusammenzustellen und mit ihnen und den Kontingenten der Seekolonien vorzugehen. Von einer tatsächlich vorhandenen römischen Flottenmacht im Sinne derjenigen des ersten punischen Krieges ist nichts bekannt.

Die Bemerkung Lehmann-Hartlebens, daß in Ostia, dem Sitz des einen quaestor classicus, „ein paar Kriegsschiffe vorhanden" und daß für sie „die von Coelius erbauten Schiffshäuser (Navalia)" bestimmt gewesen wären [245]), paßt zu unseren Ausführungen. Die Städte an der Küste betrieben Seehandel [246]). Zunächst war das befestigte Ostia an der Mündung des Tiber nichts weiter als „die Mündungsfestung, die die Fahrt nach der Hauptstadt sicherte" [247]). Es war das Gegebene, daß h i e r der Beamte Roms seinen Sitz hatte und daß auch Schiffshäuser vorhanden sein mußten, um die ihm unterstellten Schiffe aufnehmen zu können. Und selbst wenn diese römisches Eigentum und nicht Eigentum der socii navales gewesen sein sollten, so ist das kein Beweis für das Vorhandensein einer römischen Flottenmacht. Als Rom

243) 267 v. Chr.

244) Mommsen, a. a. O., RG. I, 417.

245) Lehmann-Hartleben, a. a. O., 183.

246) Niese-Hohl, a. a. O., 55.

247) Lehmann-Hartleben, a. a. O., 183, Anm. 2.

später beim Ausbruch des ersten punischen Krieges nach Sizilien übersetzen wollte, mußte es sich von den socii navales Pentekonteren und Trieren stellen lassen.

Mommsen will in dem Umstande, daß die Römer den Antiaten nach der endgültigen Einnahme der Stadt „die brauchbaren Kriegsgaleeren" wegnahmen und sie nach Rom brachten [248]), „einen gewissen Grund" zu einer römischen Seemacht sehen [249]). Doch schlägt er sich mit seinen eigenen Worten: „Die gleichzeitige Verfügung indes, daß die Antiaten sich alles Seeverkehrs zu enthalten hatten, charakterisiert mit schneidender Deutlichkeit, wie ohnmächtig noch zur See damals die Römer sich fühlten und wie völlig ihre Seepolitik noch aufging in der Okkupierung der Küstenplätze" [250]). Abgesehen davon, daß Mommsen den Begriff nicht richtig wählt — denn es ist ein Unterschied zwischen einer Flottenmacht und einer Seemacht —, liegt auch zwischen einer Flottenmacht und etlichen Schiffen, die ein Staat für seine Operationen an den Küsten zur Verfügung hat oder die er auch vielleicht, nachdem er sie einer abtrünnigen Stadt abgenommen hat, sein Eigentum nennt, eine erhebliche Differenz. So können denn schon in früher Zeit die wenigen antiatischen Einheiten denselben Aufgaben gedient haben, denen in späteren Jahren der in Ostia residierende quaestor classicus obzuliegen hatte. Von längerem Bestand wird ihre Tätigkeit nicht gewesen sein, da infolge der Vergänglichkeit des Materials die Lebensdauer der antiken Schiffe nicht allzu hoch veranschlagt werden darf.

„Latium lieferte zum Schiffbau die schönsten Stämme, welche die gerühmten unteritalischen bei weitem übertrafen, und die fortdauernd in Rom unterhaltenen Docks beweisen allein schon, daß man dort nie darauf verzichtet hat, eine eigene Flotte zu besitzen" [251]). Wenn der Beweis erbracht werden könnte, daß diese Faktoren zum Bau und Unterhalt

---

248) Hierüber auch Ihne, a. a. O. II, Fußnote 43.

249) Mommsen, a. a. O., RG. I, 415.

250) Mommsen, a. a. O., RG. I, 415 f.

251) Mommsen, a. a. O., RG. I, 413. Erwähnung des Schiffbauholzes auch Niese-Hohl, a. a. O., 55, nach Theophrast hist. plant. V, 8.

von Kriegsflotten in Rom benutzt worden sind, hätten wir allerdings ein sicheres Zeugnis für das Vorhandensein einer frühen, wenn auch geringen römischen Flottenmacht. Könnten nicht aber auch Bauholz und Docks der Schiffahrt des Friedens, den kommerziellen Bestrebungen dienen? Rom war der Handelsplatz Latiums. Erst gegen Ende der republikanischen Zeit machten sich vor der Tibermündung im Fahrwasser Erscheinungen bemerkbar, die eine Abwanderung des Schiffsverkehrs von der Hauptstadt erforderlich machten [252]).

Mommsen ist weiter der Ansicht, daß die römische Seemacht [253]) nach dem tarentinischen Kriege wieder begonnen hätte, sich aus der völligen Nichtigkeit, zu welcher sie um das Jahr 400 (= 354 v. Chr.) herabgesunken war, wieder emporzuarbeiten [254]). Selbst wenn Rom einige Schiffe, die ihm in Tarent in die Hände fielen, nunmehr sein eigen nannte, eine nennenswerte Flottenmacht ist bis in den ersten punischen Krieg hinein nicht vorhanden gewesen. Was Rom zu seiner Verfügung hatte, das waren eben die schwachen Kräfte der socii navales. Niemals hat die Besitzergreifung der italischen Küsten und die Stärkung der einzelnen Städte am Meere den Zweck gehabt, strategische Positionen für eine römische Flottenmacht zu bilden. Und auch die Folgeerscheinungen haben sich nicht in dieser Richtung bemerkbar gemacht.

Die Stellung Roms zu Karthago scheint durch die Einigung Italiens auf den ersten Blick keine Veränderung erfahren zu haben. Eine römische Seemacht ist durch das Aufgehen Groß-Griechenlands im römischen Reiche nicht entstanden. Mit dem ersten Teil des dritten Vertrages waren auch für die zweite Periode dem römischen Handel im Westen dieselben Bahnen gewiesen, wie sie in der Zeit vor dem Zusammenstoß mit Tarent bestanden. Aber dadurch, daß dieser römische Handel zum italischen wurde, rückte der Osten seinem Interessenkreis näher. Durch die Positi-

252) Lehmann-Hartleben, a. a. O., 183 u. 183 Anm. 3.

253) Flottenmacht/Seemacht siehe oben Seite 99 ff. 113.

254) Mommsen, a. a. O., RG. I, 418.

onen an der Küste wurde dem latinischen Kaufmann, bis daß seine Schiffe jenseits der Straße von Messina das offene Weltmeer erreichten, der hinreichende Schutz durch die eigene Macht gesichert, dessen er zur Ausübung seines Gewerbes bedurfte.

Es ist klar, daß sich nach dieser Entwicklung die Tendenz des römischen Handels von der Tyrrhenis und dem westlichen Mittelmeerbecken, soweit er hier überhaupt zur Geltung kommen konnte, nach Osten wandte; eine Tatsache, die sich am fühlbarsten in Karthago auswirken mußte, dem es ja gerade gelungen war, durch die Folgeerscheinungen der Verträge einen Teil des römischen Im- und Exportes über seinen Hafen zu leiten.

Die griechischen Handelszentren auf Sizilien und in Groß-Griechenland, die ihre Bedeutung auf einer gewissen Höhe hatten halten können, waren bisher infolge ihres zentrifugalen Vorgehens niemals imstande gewesen, auch in ihrer Gesamtheit einen derartigen merkantilen Faktor zu verkörpern, wie ihn die nunmehr unter Rom zusammengefaßten italischen Emporien bildeten. Gerade in der Konzentration lag die Stärke der neuen handelspolitischen Position der Tiberstadt. Wie sehr sich die veränderten Verhältnisse auf die kommerziellen Belange auswirkten, zeigt sich darin, daß die Römer im Jahre 269 ihr Münzsystem der internationalen Handelswelt anpaßten. Daß sie dabei gerade den attischen Fuß bevorzugten, der seit Alexander dem Großen in der griechischen Welt dominierte [255]), weist auf die Richtung, die ihr Handel eingeschlagen hatte.

So schien sich Roms Seegeltung unter Ausschaltung des punischen Einflusses organisch weiterentwickeln zu wollen, als die Gefahr auftauchte, daß der Wert der neuen Position wieder herabgedrückt wurde: Karthago stand im Begriff, Messana seinem Machtbereich einzufügen.

---

255) Niese-Hohl, a. a. O., 89 f., 89 Anm. 8 u. 90 Anm. 1.

DER WENDEPUNKT

Als Rom — angeblich im Jahre 270 [256]) — der in Rhegion hausenden römisch-kampanischen Legion, die während des Kampfes gegen Pyrrhos abgefallen war, das verdiente Ende ihres Schreckensregimentes bereitete, dachte es noch nicht daran, die auf der anderen Seite der Meerenge hausenden Mamertiner demselben Schicksale zu überantworten, obwohl diese seinem Handel wie auch den Küsten Bruttiums gefährlich werden konnten. Als aber wenige Jahre später die Karthager in Messana erschienen, griff Rom zu den Waffen.

„Der Krieg ist eine bloße Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln" [257]). Wenn es zum Kriege kommt, müssen in der Politik Gedankengänge entstanden sein, die den bisher eingeschlagenen Weg für die Folgezeit nicht mehr beschreitbar machen. Als Karthago während des tarentinischen Krieges den dritten Vertrag mit den Römern schloß, schien seinem Handel auch weiterhin die bisherige Vormachtstellung zugesichert zu sein. Der Ausgang des Krieges, der zur Zeit des Paktierens noch nicht abzusehen war, hatte die kommerzielle Position der Punierstadt dadurch verschlechtert, daß der latinische Überseehandel ihrem Einfluß mehr und mehr entzogen wurde. Roms Seegeltung hatte sich erweitert, und gleichzeitig wandte sich ihre Tendenz in die östlichen Meeresteile, in denen sie von der punischen Kontrolle nicht mehr wirksam erfaßt werden konnte. Da bot sich die Gelegenheit, durch den Hilferuf der von Syrakus bedrängten Mamertiner die Straße von Messina, die letzte Kommunikation zwischen der Tyrrhenis und dem Weltmeere, auch noch in die Hand zu bekommen und dadurch Rom derart von der Außenwelt

256) Niese-Hohl, a. a. O., 78.

257) Clausewitz, a. a. O. I, 28.

abzuschließen, daß der durch die Einigung Italiens entstandene Nachteil wieder ausgeglichen werden konnte. Für Karthago lag also kein Grund vor, Rom gegenüber seinen Standpunkt zu verändern.

Dem entgegengesetzt war die Situation, die durch das Erscheinen der Karthager in Messana für die Römer entstand. An sich war die Gefahr eines Zusammenstoßes mit den Puniern schon dadurch in den Bereich des Möglichen gerückt, daß die Machtsphären beider Mächte vor der direkten Berührung standen. Zu dieser durfte es aber gar nicht erst kommen, wenn die Römer ihre Position nicht noch mehr verschlechtern wollten. Roms Handel war auf dem besten Wege, sich von der Bevormundung, der er sich infolge der karthagisch-römischen Verträge für das westliche Meer hatte unterwerfen müssen, dadurch freizumachen, daß er sich nunmehr nach Osten wandte. Als dann die Karthager die Burg Messanas besetzten, mußte die Entscheidung fallen. „Strategische Position ist geographische Position, und offensive Strategie hat keinen anderen Inhalt, als das Erreichen einer solchen geographischen Position, von der aus dann der Kampf um die Schlagadern des Seeverkehrs begonnen werden kann. Erst muß man an die Handelsstraßen herankommen können, erst dann kann man um sie kämpfen. Erst wenn man seine Hand auf die Handelsstraßen legen kann, ist der Gegner zu ihrer Verteidigung gezwungen.“ [258])

Rom erkannte die Gefährlichkeit der Lage, und darum griff es als ultima ratio zu den Waffen. „Seestrategie hat im Frieden . . . . ein doppeltes Ziel. Einmal will sie das politische Schwergewicht im Frieden durch die gesteigerte Wucht der Seemacht erhöhen, zum anderen aber für den Fall des Krieges die Kriegsführung möglichst dem überheben, die strategische Position für die Flotte erst erobern zu müssen.“ [259]) Die punische Seestrategie des Friedens zwang die Römer geradezu, den letzten Schritt zu tun.

„Der Krieg entsteht nicht urplötzlich.“ [260]) Das Sekun-

258) Wegener, a. a. O., 14.

259) Wegener, a. a. O., 68.

260) Clausewitz, a. a. O. I, 10.

däre, der Anlaß zum ersten punischen Kriege, lag darin, daß die Karthager im Begriff standen, den Schlußstrich unter ihr politisches Vorgehen gegen die Tiberstadt zu ziehen. Der Grund aber reicht weiter zurück. Wenn die Römer sich an das Wagnis machten, gegen die auf dem Meere übermächtige Punierstadt in einem durch einen Meeresteil vom italischen Festlande getrennten Gebiete allein mit den Legionen und mit Hilfe der schwachen Seestreitkräfte der socii navales vorzugehen, so mußte sich in ihrer Stellung zu Karthago eine fundamentale Änderung vollzogen haben. Anders sind die Zusammenhänge nicht verständlich.

Polybios gibt uns die schöne Schilderung[261]), wie man im Senate zu keinem Schlusse hätte kommen können, nachdem die Mamertiner, die die Burg ihrer Stadt bereits den Puniern übergeben hatten, wahrscheinlich nach einem Stimmungsumschwung den Römern das Anerbieten gemacht hatten, Messana in ihren Besitz zu nehmen. ἐδόκει γὰρ τὰ περὶ τὴν ἀλογίαν τῆς τοῖς Μαμερτίνοις ἐπικουρίας ἰσορροπεῖν τοῖς ἐκ τῆς βοηθείας συμφέρουσιν. Da hätten sich die Väter in ihrer Ratlosigkeit an das Volk gewandt, und dieses hätte sich in dem Wunsche, die durch den tarentinischen Krieg entstandenen Verluste in irgend einer Weise wieder wettzumachen, von den Konsuln dazu bestimmen lassen, dem mamertinischen Angebot zu entsprechen — was unabwendbar den Zusammenstoß mit den Puniern herbeiführen mußte.

Eine gut konstruierte Ehrenrettung für den Senat, da Rom im Begriffe stand, einen glatten Vertragsbruch zu begehen! An sich erscheint schon die Art und Weise verwunderlich, auf die der endgültige Beschluß gefaßt wurde; denn im allgemeinen pflegte die Entscheidung über Krieg und Frieden in der Kurie zu fallen und nicht auf dem Forum![262]) „Im gewöhnlichen Rechtslauf darf der mit einem Nachbarstaate geschlossene ewige Vertrag nicht gebrochen werden — es sei denn, daß wegen zugefügter Unbill die Bürgerschaft sich desselben entbunden erachtete“[263]).

261) Pol. I, 11, 1.

262) Mommsen, a. a. O., RG. I, 317.

263) Mommsen, a. a. O., RG. I, 74.

Ein Unrecht war aber von seiten der Punier nicht begangen worden. Erst die spätere Annalistik hat sich bemüht, für Roms Handlungsweise, die in ihrer wirklichen Bedeutung erkannt wurde, einen Rechtsgrund zu erfinden [264]), um so die Schuld am Kriege durch einen zuerst von den Puniern begangenen Verstoß gegen die bestehenden Verträge auf Karthago abzuwälzen und damit den für Rom peinlichen Anlaß zum ersten punischen Kriege zu verwischen.

Right or wrong — my country! Roms Maxime, durch deren strikte Befolgung es zur Größe gelangte, läßt sich in diese Worte kleiden. Eine Sentimentalitätspolitik war der Stadt fremd, solange sie das Streben zur Macht hatte. So wie der einzelne sich dem Staatsgedanken unterordnete, so ordnete auch der senatus populusque Romanus bis zur letzten Konsequenz alle Handlungen unter den einen Leitsatz, und wenn das Staatswohl den Bruch eines Vertrages erheischte: our country! [265])

---

264) Niese-Hohl, a. a. O., 103 Anm. 2.

265) Die Annalistik übermittelt uns einen Fall „in seltener Übereinstimmung", der als Parallele zu der dem ersten punischen Kriege vorangehenden, vom römischen Volke getroffenen Entscheidung über Krieg oder Frieden angesehen werden kann: Liv. XXVI, 18 (= Val.Max. III, 7, 1), Appian Iber. 18, Dio-Zon. IX, 7.

Es handelt sich um die Wahl des jungen Scipio, des nachmaligen Africanus, zum Oberbefehlshaber an Stelle seines Vaters und Oheims, der beiden in Spanien gefallenen Scipionen. Zunächst hätte sich niemand für diesen gefährlichen Posten melden wollen. Da trat Scipio auf. Weil aber — so heißt es bei Livius — Scipio noch zu jung gewesen wäre, als daß ihm ein derartiges Kommando übertragen werden konnte, folgte im Senat auf die erste Freude „ein allgemeines Schweigen und die stille Überlegung". Doch man wußte sich zu helfen. Man wandte sich an das Volk und dieses traf die Entscheidung. Scipio wurde gewählt.

Wir dürfen uns in der Kritik dieser Mitteilung an Eduard Meyer halten, der diesen Fall untersucht hat (E. Meyer, Kleine Schriften II. Halle 1924. Darin 423 ff.: Ursprung und Entwicklung der Überlieferung über die Persönlichkeit des Scipio Africanus und die Eroberung von Neukarthago). Bei ihm heißt es 432 f.: „Vielmehr liegt auf der Hand, daß der Senat in dem Sohn des genialen Consuls von 218, der durch seine Familienverbindungen über die spanischen Verhältnisse genau unterrichtet war, den geeigneten Mann erkannte und daß die Wahl durch die Comitien hier wie in allen ähnlichen Fällen nur eine Formalität gewesen ist; alles andere ist nicht etwa im Volke umlaufende Erzählung, sondern,

In den mit Karthago abgeschlossenen Abkommen hatte Rom sich verpflichtet, im punischen Teile Siziliens nur das zu tun, was dem karthagischen Bürger erlaubt wäre. Jetzt standen die Punier im Osten der Insel. Wenn die Mamertiner auch, nachdem sie den Karthagern die Burg übergeben hatten, sich an Rom mit der Bitte um eine römische Besatzung wandten, so mußte Rom den Ruf ablehnen, da ein Teil Messanas tatsächlich bereits den Karthagern gehörte. Ließ es seine Truppen auf der Insel landen, so verletzte es die Verträge. Auf der anderen Seite aber stand gebieterisch die Forderung, nach Sizilien überzugreifen, wenn es nicht zulassen wollte, daß ihm in seine Weiterentwicklung ein später schwer zu überwindendes Hindernis gelegt würde.

Polybios schildert uns im 10. Kapitel des ersten Buches ausführlich die Erwägungen, die damals im Senate gepflogen worden sein *sollen:* „Die Römer aber überlegten lange hin und her, da die Unvernünftigkeit einer solchen Hilfeleistung klar vor Augen zu liegen schien. Denn nachdem sie nur kurze Zeit vorher die eigenen Volksgenossen unter den größten Züchtigungen dem Tode überantwortet hatten, weil sie gegen die Bürger Rhegions vertragsbrüchig geworden waren, schien es ihnen ein schwer zu entschuldigendes Vergehen zu sein, jetzt den Mamertinern Hilfe zu bringen zu

---

wie schon bemerkt, literarische Mache der durch und durch unhistorischen, ihrer Aufgabe nirgends gewachsenen jüngeren Annalistik."

Dieses Ereignis ist der polybianischen Stelle durchaus verwandt. Der Senat hatte entschieden, aber aus formalen Gründen mag er sich an das Volk gewandt haben. Das interessante Moment für uns liegt darin, daß innerhalb der Annalistik die Mitteilung entstehen konnte, daß der ratlose Senat sich an das Volk wandte, um von diesem die Entscheidung zu erhalten. Es folgt daraus, daß die Annalisten die Stellungnahme Roms zu Beginn des ersten punischen Krieges als gegen die bestehenden Gewohnheiten verstoßend ansahen. Darum konstruierten sie den Fall so, um unter allen Umständen nicht auf den Vätern das Odium des Gesetzesbruches sitzen zu lassen. In Wahrheit hieße es den patres conscripti ein Unrecht antun, wollte man dem Polybios Wort für Wort folgen. Es soll durchaus nicht bestritten werden, daß der Senat sich aus formalen Gründen an das Volk gewandt hat. Aber das Stimmenverhältnis in der Curie von 1:1, wie Polybios es schildert, entspricht schwerlich den Tatsachen. Auch die sentimentalen Erwägungen in der Form, wie sie im polybianischen Text dargestellt sind, dürften Erfindung sein.

suchen, die sich in ganz ähnlicher Weise nicht nur gegen die Stadt der Messenier, sondern auch gegen Rhegion vergangen hatten. Darüber gaben sie sich keinen Täuschungen hin — da sie aber auf der anderen Seite sahen, daß die Karthager sich nicht nur in Libyen, sondern auch in Spanien weite Gebiete unterworfen hatten und daß sie fernerhin alle Inseln am tyrrhenischen und sardischen Meere" — also an seinem Rande — „in ihrer Hand hatten, fürchtete sie, daß ihnen in den Puniern mächtige und furchtbare Nachbarn entstehen würden, wenn diese auch Sizilien in ihren Machtbereich einbezogen hätten, da sie sie in diesem Falle rings umschließen und alle Teile Italiens bedrohen würden. Daß die Karthager sich aber bald die ganze Insel unterwerfen würden, wenn die Mamertiner keine Hilfe bekämen, lag auf der Hand. Denn nachdem ihnen Messana anheimgefallen wäre, würden sie auch bald Syrakus überschlucken, da schon fast ganz Sizilien in ihrer Gewalt war. Da die Römer diese Entwicklung vorhersahen, und da sie weder Messana preisgeben wollten noch den Karthagern ein Sprungbrett auf das italienische Festland überlassen zu dürfen glaubten, da beratschlagten sie lange Zeit."

Es ist erstaunlich, mit welcher Schärfe die strategischen Grundzüge des westlichen Mittelmeerbeckens erfaßt werden. Die Linie Sardinien-Lilybäum war in der Hand Karthagos. Jetzt war es daran, einen der wichtigsten Punkte Siziliens, Messana, der Kette seiner Besitzungen einzugliedern. Damit wäre die letzte in Frage kommende Kommunikation zur Tyrrhenis, die Straße von Messina, in die Machtsphäre der meerbeherrschenden Punierstadt gefallen. Die Drei-Insel-Linie, die den Römern bisher, solange sie nur das mittlere Stück Italiens ihr eigen nannten, lediglich als eine Reihe von Sammlungspunkten der punischen Flotten erscheinen konnte, mußte jetzt, da sie regional an ihre Grenzen stieß, ihren inneren Wert als die gegen Italien gerichtete strategische Linie entschleiern.

Wir haben an dieser Stelle eines der schlagendsten Zeugnisse für den strategischen Blick im Altertum. Und doch wird die polybianische Darstellung der wahren Situation nicht

voll gerecht. Zwar entbrannten im Altertum die Kriege leicht aus nichtigem Anlaß, aber Karthago verabscheute den Krieg und es vermied ihn dort, wo es ihm irgend aus dem Wege gehen konnte. Dafür spricht der Friedensversuch mit Pyrrhos und das Verhalten zu Beginn des ersten punischen Krieges. Daher ist der Krieg das sekundäre und die Fortentwicklung im Frieden das primäre Moment. So sind die Gefahren, die die Zukunft für Rom bringen mußte, wenn Messana punisch blieb, eher in der folgenden „φιλία" als in kommenden Zusammenstößen zu suchen.

Karthago hatte durchaus kein Interesse daran, gegen Rom mit den Waffen vorzugehen, solange es dieses kommerziell in der Hand hatte. Sicherlich haben damals am Tiber das Schreckgespenst punischer Korsarenflotten und die punische fleet in being [266]) auf der strategischen Linie Korsika-Sardinien-Sizilien das Ihre dazu beigetragen, um die Gefährlichkeit eines karthagischen Messana ins rechte Licht zu stellen. Die bestehenden Verträge wären jedoch von den Puniern niemals gebrochen worden, so lange Italien sich ihrem Willen fügte. Karthago und Rom waren einander nähergerückt, „nicht nur in geographische Nähe, die immer eine Gefahrenquelle bedeutet, sondern auch in gemeinsamen Ideen merkantiler Vorteile" [267]). Und diese waren es, die den Ausschlag gaben!

Karthago war Handelsmacht par excellence. Den Ausfall, der ihm durch die veränderte Konstellation auf der italischen Halbinsel entstanden war, würde es auf irgend eine Weise auszugleichen versucht haben. Gestützt auf die von ihm nach der Besetzung Messanas vollkommen beherrschte Drei-Insel-Linie konnte es warten, bis sich ihm die günstige Gelegenheit bot, den Römern einen neuen, vierten karthagisch-römischen Vertrag zu diktieren. Einmal würde der Tag kommen, an dem es die Schlinge vollends zuziehen konnte. Und dann würde es um das letzte Stück Freizügig-

266) Wegener, a. a. O., 34 Anm. 1: „Fleet in being ist ein Fachausdruck und bezeichnet eine Flotte, die in erster Linie durch die Tatsache ihrer Existenz wirkt."

267) Mahan, a. a. O., Weiße Rasse, 7 (Einleitung des Übersetzers).

keit für die römische Schiffahrt geschehen sein, die gerade jetzt dazu berufen schien, die Benachteiligungen aus den Bestimmungen der karthagisch-römischen Verträge für Rom irrelevant zu machen.

Für die Tiberstadt lag die Beurteilung der kommenden Entwicklung auf Sizilien und damit auf dem Meere in ihrer Geschichte, also in der Erfahrung des römischen Volkes. Als frühere Jahre in Latium Mißernten gebracht hatten, da hatten die Römer sich an die damals noch selbständigen Staaten und Städte am Meere gewandt, die ihnen zum Teil mit dem von ihnen importierten Getreide aushalfen. Namentlich die sizilischen Griechen hatten diesen Dienst nicht verweigert [268]). Was aber würde geschehen, wenn die Karthager in Messana saßen und die Meerenge mit ihren Seestreitkräften flankierten? Was würde geschehen, wenn in Zukunft einmal das Gespenst der Hungersnot Italien bedrohte? Die Karthager würden sämtliche Kommunikationen zur Tyrrhenis hinreichend in der Hand haben, um alle Kornanfuhr kontrollieren zu können. Allenfalls wäre den Römern der Weg nach Tarent oder Brundisium und von dort aus über Land freigeblieben — aber das Straßennetz war noch nicht ausgebaut, um Massentransporte wirksam aufnehmen zu können. Würde sich die durch ihre weltumspannende Schiffahrt von allem unterrichtete Punierstadt zur schlichten Hilfeleistung herbeilassen oder würde sie auch nur ohne weiteres die Transportflotten unangetastet ihre Positionenkette passieren lassen? Oder würde sie nicht etwa Gegenleistungen verlangen, deren Erfüllung den Römern auf die Dauer untragbare Fesseln aufzwingen würde?

„But whichever way they [269]) looked they were blocked by the power of Carthage. The Punic naval Power confined and threatened their territory on three sides; it could as will exclude their commerce from the Mediterranian." [270]) Ein Messana in mamertinischer oder syrakusanischer Hand konnte für Rom niemals eine Gefahrenquelle bedeuten, da die

268) Liv. II, 24; IV, 25, 52.

269) Gemeint sind die Römer.

270) Shepard, Sea Power in ancient history. London 1925, 138.

Stadt unter dieser Voraussetzung sich stets im Gegensatz zu den im Westen Siziliens herrschenden Karthagern befinden mußte und weil damit die Möglichkeit bestand, beide gegeneinander auszuspielen. Messana als strategischer Punkt und als Ende der von den Puniern gehaltenen strategischen Linie Korsika-Sardinien-Sizilien aber war für Rom der Todesstreich gegen seinen Handel über See. Ihm wäre für die Zukunft das Weltmeer versagt geblieben. Nicht daß im Kriegsfalle die Punier ihre Flotten unbehelligt bis dicht an das Herz ihres Gegners heranführen konnten war der springende Punkt, sondern in den Zeiten des Friedens wäre fast der gesamte Überseehandel Italiens ihrer ständigen Kontrolle unterworfen gewesen, und für den Fall eines bewaffneten Zusammenstoßes war Italien a priori von der Welt blockiert.

Blieb der Friede erhalten, so würden die Handelsbestimmungen, die bereits vom ersten zum zweiten Vertrage eine nicht zu unterschätzende Verschärfung erfahren hatten, — Mommsen spricht von „Niederlagen so gut wie an der Allia, und auch der römische Senat scheint sie als solche . . . . empfunden zu haben“ [271]) — nunmehr in neuen Diktaten ihren vorgezeigten Weg weiter verfolgt haben. Und die Römer hätten sich beugen müssen, wenn die karthagische Macht erst einmal an der Straße von Messina festen Fuß gefaßt hatte. Das erkannte Rom, und d e s h a l b griff es zum Schwerte!

Ganz Italien von den Grenzen der Gallier im Norden bis in seine südlichsten Spitzen stand unter Roms Hegemonie. Damit hatte sich die Bedeutung der Positionen am Rande der Tyrrhenis für die Römer geändert. Das strategische Moment, das vorher infolge der territorialen Ausbreitung ihrer Machtsphäre überhaupt keine Rolle gespielt hatte und spielen konnte, trat durch seine möglichen Auswirkungen auf die Zeiten des Friedens mit einem Male in den Vordergrund. Roms Handel war dadurch, daß er das Erbe der süditalischen Griechen antrat, vom Lokalhandel auf dem Tyrrhenischen Meere zum Welthandel geworden. Um das Jahr 264 stand es auf dem Spiele, ob ihm diese Bedeutung wieder genommen

271) Mommsen, a. a. O., RG. I, 414.

werden sollte oder nicht! Messana war der Ort geworden, dessen Besitz für die Folgezeit bestimmen mußte, in welcher Richtung die Expansionskraft der italischen merkantilen Bestrebungen und die Entwicklung Roms sich bewegen würden.

„Ein Staat, der durch seine Industrie und Wirtschaft auf Ein- und Ausfuhr über See angewiesen ist, wird, ob er will oder nicht, zur Weltpolitik gezwungen." [272]) Karthago trieb Weltpolitik, und dem Charakter seiner Industrie und seiner Wirtschaft entsprechend mußte es danach trachten, seine Seemacht, die sich auf Flottenmacht und Positionen gleichmäßig organisch aufbaute, gegen fremde Staaten rigoros zu verwenden. Ihm gegenüber stand nunmehr die Landmacht Rom, die noch keine Seemacht war, die aber frei von dem Einflusse der punischen Seemacht sich Seegeltung verstärkt zu schaffen suchte. Diese Seegeltung mußte die punische Weltpolitik nach Möglichkeit auszuschalten trachten. Denn hatte sich Roms Seegeltung trotz der noch fehlenden Seemacht emporgearbeitet, so war das Werden einer römischen Flottenmacht und damit das Auftreten der Seemacht Rom nur noch eine Frage der Zeit.

So mußte Karthago darauf sehen, die Positionen, die bei der Eigenart der geographischen Verhältnisse um das Mare Tyrrhenum und den Tunesischen Golf für beide Kontrahenten gleich wichtig und gefährlich waren, in seine Hand zu bekommen, ehe Rom sie in seinen Machtbereich einbeziehen konnte.

„Weltpolitik ist . . . . direkt abhängig von Seemacht und folgerichtig auch an die Faktoren gebunden, die der Seemacht eigentümlich sind. Seemacht ist aber in ihrer Abhängigkeit von der strategischen Position, von der aus die Flotte arbeiten soll, in ihrer Wirkung nicht immer gleich. Während das politische Schwergewicht eines Heeres stets kontant ist, wird eine Flotte gegen den einen Staat mit ihrer vollen Kraft, gegen den anderen, wenn die strategische Position schlecht ist, nur in stark verminderter Wirkung zur Geltung kommen. Die von einer und derselben Flotte abhängige Seemacht wird daher je nach der strategischen

272) Wegener, a. a. O., 66.

Position die ganze Skala durchlaufen, von höchster Ausnutzung bis zum Nullwert. Und mit ihr, im gleichen Sinne veränderlich, gleitet auch das Schwergewicht der Weltpolitik durch alle Stadien ihrer Wirkung.“ [273]) Gegen Italien, das nach Westen schaute, und das nicht mehr zerrissen war, sondern das jetzt Rom hieß, war Messana das letzte Glied der Absperrungskette.

An sich bestanden, durch die Abmachungen des tarentinischen Krieges noch einmal bekräftigt die Grundbestimmungen der Verträge weiter. Im Verborgenen aber waren seit der Niederwerfung Süditaliens die Gedanken einer römischen Politik gegen Karthago entstanden. Der Gedanke einer Politik ist dort schon vorhanden, wo die Positionen mit anderen Augen als bisher angesehen werden. Als sie infolge der Besitznahme Messanas durch die Punier mit einem Male wirksam werden mußten, war es für die Beibehaltung des Friedens zu spät. Rom mußte und es war gewillt, eine Weltpolitik zu treiben. Die Ereignisse überstürzten sich derart, daß nach kurzen fruchtlosen Verhandlungen die Landung des Konsuls Appius Claudius auf sizilischem Boden den Krieg zwischen Rom und Karthago heraufbeschwor.

Niemals konnte in Rom die richtige Einschätzung der Positionen Messana so im Senate dominieren, wie Polybios den Hergang schildert, wenn nicht der innere Wert der Drei-Insel-Linie schon vorher erkannt worden war. Derartige Gedankengänge setzen zumal bei einem Volke, dessen Interessen bis vor kurzer Frist noch ausschließlich auf das Festland gerichtet waren, eine bestimmte Entwicklungsperiode voraus. Vor der Einigung Italiens war es praktisch unmöglich, daß die Römer sich mit den Sizilien tangierenden Fragen ernstlich befaßten, da die Insel ihrem Gesichtskreis noch zu fern lag, in den sie erst eintrat, als sie regional an Roms Machtbereich stieß.

Die Gefährlichkeit der Situation lag in der Richtung der punischen Expansion auf der Insel, die über Messana nach Süden gegen Syrakus führen mußte. Syrakus war als einzige griechische Stadt, die dem allgemeinen Untergange des west-

273) Wegener, a. a. O., 67.

lichen Griechentums hatte entgehen können, zu schwach, um sich auf die Dauer der Karthager mit Erfolg erwehren zu können. War aber Syrakus gefallen, dann stand das rings von punischen Besitzungen umschlossene Rom der die Zukunft bedrohenden karthagischen Thalassokratie gegenüber. Der Senat erkannte die Situation, und darum ließ er den Konsul über die Meerenge gehen.

Der Grund dazu, daß die Römer das Meer und den Handel mit anderen Augen als bisher betrachten, hat seine Wurzeln in der Veränderung der rein geographischen Lage des römischen Machtbereiches zum Weltmeere. Aus dem am Tyrrhenischen Binnenmeere gelegenen Landstaate mit den beschränkten Handelsinteressen, dem die Seemacht Karthago mit den Bedingungen der punisch-römischen Verträge nähertreten konnte und durfte, war die Landmacht mit dem Blick auf das freie Meer geworden. Rom, das bis zum tarentinischen Kriege stets von dem „gebietenden und gewährenden" Karthago hatte nehmen müssen, konnte nicht mehr der allein sich fügende Teil bleiben, nachdem die griechischen Städte und Staaten im Süden der italischen Halbinsel in seinem Machtbereich aufgegangen waren.

So wie die Übergabe der messenischen Burg an die Karthager durch die Mamertiner das auf die Dauer Unvermeidliche beschleunigte, so liegt in der Einigung Italiens der Grund zum Zusammenstoß mit den Puniern. *Der Ausgang des Kampfes gegen Tarent und Pyrrhos ist der Wendepunkt in der Stellung Roms zu Karthago.*

SCHLUSS

Die Bedeutung der Kriege Roms gegen Karthago für den Lauf der Geschichte

Als Karthago Rom in den Kreis seiner Interessen hineingezogen hatte und als es den Römern jene Bestimmungen aufzwang, die mit dem ersten der Verträge beginnen, machte das unumstößliche Gesetz der Entwicklung den Krieg zwischen beiden Staaten für den Augenblick unvermeidbar, in dem Rom sich so weit ausgedehnt hatte, daß ihm ein weiteres friedliches Zusammenleben mit der Punierstadt unmöglich wurde. Zunächst suchten die Karthager dem Wachsen der römischen kommerziellen Bestrebungen dadurch zu begegnen, daß sie mit neuen Diktaten vorgingen. Als sie dann aber ihre Pläne, die sie mit der „dem aramäischen Stamme eigentümlichen zähen und umsichtigen Energie“ [274]) verfolgten, mit der Besitznahme Messanas abzuschließen im Begriffe standen, kam es zum Kriege. Der erste Zusammenstoß kostete die Punier Sardinien und Sizilien, der zweite strich sie aus der Reihe der Mächte [275]), und der dritte löschte ihren Namen aus. Den Höhepunkt dieses Ringens um Sein oder Nichtsein bildet der Krieg, den wir den Hannibalischen nennen.

„Der Hannibalische Krieg ist die entscheidende Krisis in der Geschichte des Altertums. Nicht in dem Sinne, daß

---

274) Mommsen, a. a. O., RG. I, 141.

275) K. J. Beloch, Römische Geschichte bis zum Ende der Republik, in „Einleitung in die Altertumswissenschaft“ herausgegeben von A. Gercke und E. Norden. 3. Band, 2. Heft, Seite 175.

es sich darum gehandelt hätte, ob die Welt phoinikisch oder latinisch werden sollte; die Semiten Karthagos, die ihre Kriege mit fremden Söldnern führten, standen ethisch zu tief, als daß sie die Rolle Roms hätten spielen können. Auch waren sie dazu bei weitem nicht zahlreich genug. Aber der Sieg Hannibals würde die Hellenen vor der Fremdherrschaft bewahrt, den Oskern, vielleicht auch den Etruskern die Freiheit wiedergegeben haben. Der Verfall der Kultur, den die römische Eroberung herbeigeführt hat, würde nicht eingetreten oder doch erst viel später eingetreten sein. Rom dagegen gewann durch seinen Sieg eine alle übrigen Mächte überragende Stellung. Im ganzen Westen des Mittelmeers herrschte es jetzt unbedingt; und der hellenische Osten war politisch so heillos zersplittert, daß er den Römern zur leichten Beute werden mußte, sobald diese nur wollten.

„Italien hatte freilich den Sieg, der ihm den Weg zur Weltherrschaft bahnte, mit furchtbaren Opfern erkaufen müssen. Die Zahl der römischen Bürger war infolge des Krieges von etwa 270 000 auf 214 000 gesunken; und doch war das unmittelbar römische Gebiet, von Campanien abgesehen, durch den Krieg direkt kaum berührt worden. Viel schwerer gelitten hatte natürlich der Süden, der solange den Kriegsschauplatz gebildet hatte, dessen blühendsten Städte eine nach der anderen im Sturm genommen waren. Er hat sich nie wieder vollständig von diesen Schlägen erholt. Das Griechentum Italiens hat damals den Todesstoß erhalten, die Bedeutung Siziliens beschränkte sich fortan darauf, die cella penaria des römischen Volkes zu sein“ [276]).

Und noch einmal Mahan: „Als Karthago fiel und als Rom, das sich keines ebenbürtigen Feindes mehr zu erwehren hatte, an die Beherrschung der Welt der mittelländischen Zivilisation schritt, da näherte es sich dem Ziele, da verwirklichte es allmählich das Reich des allgemeinen Friedens, der nur durch jene inneren sozialen und politischen Zwistigkeiten gestört wurde, wie sie in unseren modernen kriegsarmen Zeiten ihr düsteres Widerspiel finden. In dem Maße, wie der Kampf zwischen den Nationen zu Ende kam, blühte die

276) Beloch, a. a. O., 175 f.

materielle Prosperität, blühten die allgemeine Kultur und der Luxus, während die Waffen den gelähmten, entnervten Armen entsanken. Auf seinen gallischen und germanischen Feldzügen führte Cäsars Genie eine äußere Schranke auf, die wie ein Damm jahrhundertelang das unvermeidliche Ende hinausschob, die aber wie jede künstliche Schranke nachgab, als der starke männliche Impuls, der sie einst aufgerichtet hatte, in jenen Kultus der Bequemlichkeit, des Reichtums und der allgemeinen Sanftheit ausartete, der das Ideal der heutigen Friedenspropheten ist. Da stürmten die Wogen der Barbaren heran — der Regen fiel, die Fluten kamen, die Stürme brausten heran und erschütterten das Gebäude, das zusammenbrach, weil es nicht auf den Fels männlicher Zuversicht in starke Hände und tapfere Herzen errichtet war, die, was ihnen teuer ist, verteidigen“ [277]).

Mahan, der typisch amerikanische Imperialist, sieht den Krieg Hannibals mit anderen Augen als der Historiker Beloch. Dem „christlichen Edelmanne“ [278]), der seiner Nation die „Bibel des amerikanischen Imperialismus“ [279]) schrieb, ist die Schilderung des Zusammenstoßes zwischen Rom und Karthago nicht Selbstzweck, er sieht in seinen Ereignissen nur das düstere Widerspiel der Entwicklung seiner Zeit — die Aufsätze der „Weißen Rasse“ erschienen in den Jahren von 1890 bis 1897 —, er will an ihnen als Beispiel seinem Volke die Gefahren zeigen, die der „Weißen Zivilisation“ drohen, und er will ihm gleichzeitig die Wege weisen, die es seiner Ansicht nach beschreiten muß, um der kulturellen Aufgabe gerecht zu werden. Während Mahan in den punischen Kriegen nur das Exempel für die moderne Entwicklung sieht, betrachtet Beloch ihren Höhepunkt unter dem Gesichtswinkel des Historikers. Ihm ist es darum zu tun, die Folgen aufzudecken, die der Zusammenbruch Karthagos für die Kultur des Altertums zwangsläufig nach sich zog.

Das beiden Gemeinsame ist das Eine, ist der Hinweis auf den einschneidenden Einfluß, den die karthagisch-römischen

277) Mahan, Weiße Rasse, a. a. O., 99.

278) Mahan, Weiße Rasse, a. a. O., 3 (Einleitung des Übersetzers).

279) Ebenda, 4 (Einleitung des Übersetzers).

Kriege auf die gesamte abendländische Kultur auszuüben berufen waren. Die Geschichte ist ein gewachsenes organisches Ganzes[280]). Alle Ereignisse, die sie in ihrem Verlaufe umfaßt, hängen in den langen Ketten der Entwicklung zusammen, das eine ist ohne das andere nicht denkbar. So muß denn die Zeit der punischen Kriege zusammenhangslos in der Luft schweben, wenn nicht mit ihr vereint der Abschnitt des friedlichen Zusammenlebens von Rom und Karthago und ihre wechselseitige Stellung auf dem westlichen Mittelmeerbecken als der Faktor erscheint, in dem die Kriege ihre Wurzel haben. Und diese Epoche muß wieder unverständlich bleiben, wenn in ihrem Verlaufe nicht das Moment klar hervortritt, das für Rom die bis dahin allein dominierenden Fragen einer reinen Handelspolitik mit den Komplexen der Strategie verquickte, und das damit die Wende in den Beziehungen beider Mächte zueinander bestimmt: Es war der Ausgang des tarentinischen Krieges und nicht erst die Besetzung der messenischen Burg durch die karthagischen Söldner.

---

280) F. Wuessing sagt im Vorwort zu seiner „Geschichte des deutschen Volkes vom Ausgange des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart“ (1. Aufl. Berlin-Leipzig-Wien-Bern 1921): „Es wird hier ferner der Versuch gemacht, Geschichte als gewachsenes Leben, als sich entfaltendes organisches Dasein zu erfassen und darzustellen. Da gibt es wohl selten noch „Sprünge“ oder „Zufälligkeiten“, und politische oder sozialwirtschaftliche oder geistige Wirkungen erscheinen nicht mehr nur als der Erfolg von Hetzern oder Verführern oder von allmächtigen und allgütigen großen Männern, die beide gleichsam aus dem leeren Raum heraus als Luzifer oder Deus ex machina das öffentliche Dasein in Aufruhr, Konservierung oder fruchtbarem Aufstieg „machen“.“

Anlage

Die mittlere Windrichtung Windstärke und die Strömungen auf dem südlichen Teil des westlichen Mittelmeerbeckens

Prozentual zusammengestellt nach den Karten auf Seite 27, 28 und 29 des Mittelmeer-Handbuches III.

Vgl. hierzu die Allgemeine Übersichtskarte (Karte 1).

Für den Frühling ist der April, für den Sommer der Juli und für den Herbst der Oktober Mittel-Monat.

= 0—5 Grad östlicher Länge und 38—40 Grad nördlicher Breite.

Windstärke und Windrichtung.

	N	NNO	NO	ONO	O	OSO	SO	SSO	S	SSW	SW	WSW	W	WNW	NW	NNW	Still
Frühling:																	
Beaufort																	
über 7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	½	½	2	⅓	⅔	
6—4	1	2½	4½	2½	1	—	1	—	1	½	1½	1½	2½	3	1	1	
3—1	4	4½	4½	2½	5	2	3	2	4	3½	8½	5	5	2	2	2	
Richtg.	5	7	9	5	6	2	4	2	5	4	10	7	8	7	3⅓	3⅔	12
Sommer:																	
Beaufort																	
über 7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6—4	—	—	3	3	3	—	½	—	—	1	—	1	—	1	1½	½	
3—1	4	5	9	7	8	4	4	5	7	3	1	1	2	1	2½	3	
Richtg.	4	5	12	10	11	4	4½	5	7	4	1	2	2	2	4	3½	19
Herbst:																	
Beaufort																	
über 7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6—4	2½	4½	2	2½	2	1	—	—	2	1½	4	4	2½	4	3	2	
3—1	3	5	3	2½	2	1	3	2	8	3	9	3	2	3	4	2	
Richtg.	5½	9½	5	5	4	2	3	2	10	4½	13	7	4½	7	7	4	7

Stromversetzung pro Etmal in Seemeilen.

	N	NO	O	SO	S	SW	W	NW	
Frühling:									
6—10	3	—	—	—	—	—	—	—	
11—15	—	—	—	—	—	—	—	—	
16—20	—	—	—	3	—	3	—	—	
21—25	—	—	—	—	—	—	—	—	
26—30	—	—	3	—	—	—	—	—	**Stromstille 88 %**
Sommer:									
6—10	—	—	2	—	—	—	—	—	
11—15	—	3	—	—	—	—	2	—	
16—20	—	—	—	—	2	—	—	1	
21—25	—	—	—	—	—	—	—	—	
26—30	—	—	—	—	—	—	—	—	**Stromstille 90 %**
Herbst:									
6—10	—	—	—	—	—	—	—	—	
11—15	—	—	1	—	—	—	—	—	
16—20	3	—	—	2	2	—	—	—	
21—25	—	—	—	—	—	—	—	—	
26—30	—	—	—	—	—	—	—	—	**Stromstille 92 %**

2 = 0—5 Grad westlicher Länge und 36—38 Grad nördlicher Breite.

Windstärke und Windrichtung.

	N	NNO	NO	ONO	O	OSO	SO	SSO	S	SSW	SW	WSW	W	WNW	NW	NNW	Still
Frühling:																	
Beaufort																	
über 7	—	½	—	½	1	—	½	—	—	—	—	½	2	1	½	—	
6—4	1	2	2½	3½	5½	2½	1	—	½	1	3	6	6	2½	1½	½	
3—1	3	1	2½	4	5½	2	2	1	3	1	5	5½	6	1½	2	½	
Richtg.	4	3½	5	8	12	4½	3½	1	3½	2	8	12	14	5	4	1	9
Sommer:																	
Beaufort																	
über 7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6—4	—	—	6	4	4	½	½	½	½	½	2½	5	2½	⅓	—	—	
3—1	2	2	3	11	10	5	4	1½	1½	1½	4½	5	6½	1⅙	1½	1	
Richtg.	2	2	9	15	14	5½	4½	2	2	2	7	10	9	1½	1½	1	12
Herbst:																	
Beaufort																	
über 7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6—4	2½	2	2	3¼	2½	½	½	½	½	1½	2	6⅓	7	3	2	½	
3—1	1½	2	4½	3¼	6½	2½	2	1	2	1½	5	8⅔	7	2	2	2	
Richtg.	4	4	6½	6½	9	3	2½	1½	2½	3	7	15	14	5	4	2½	10

Stromversetzung pro Etmal in Seemeilen.

	N	NO	O	SO	S	SW	W	NW	
Frühling:									
6—10	—	—	—	—	2	—	—	2	
11—15	—	4	—	3	—	2	7	—	
16—20	—	—	—	—	—	—	—	—	
21—25	—	—	—	—	—	—	—	—	
26—30	—	—	6	—	—	—	—	—	Stromstille 74 %
Sommer:									
6—10	1	—	—	—	1	2	3	1	
11—15	—	2	—	—	—	—	—	—	
16—20	—	—	6	3	—	—	—	—	
21—25	—	—	—	—	—	—	—	—	
26—30	—	—	—	—	—	—	—	—	Stromstille 81 %
Herbst:									
6—10	2	2½	—	4	—	2	—	2½	
11—15	—	—	8	—	1	—	2	—	
16—20	—	—	—	—	—	—	—	—	
21—25	—	—	—	—	—	—	—	—	
26—30	—	—	—	—	—	—	—	—	Stromstille 76 %

= 0—5 Grad östlicher Länge und 36—38 Grad nördlicher Breite.

Windstärke und Windrichtung.

	N	NNO	NO	ONO	O	OSO	SO	SSO	S	SSW	SW	WSW	W	WNW	NW	NNW	Still
Frühling:																	
Beaufort																	
über 7	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	½	1	1	½	—	
6—4	1	1	3½	3½	6	1½	1½	—	—	—	3½	4½	6	2½	½	1	
3—1	1	2	2	7	9	2½	3½	1	½	2	2½	5	4½	1½	1	2	
Richtg.	2	3	5½	11½	15	4	5	1	½	2	6	10	11½	5	2	3	12
Sommer:																	
Beaufort																	
über 7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6—4	2	½	4	8	4	—	—	—	1½	2	1	2	1	⅓	⅓	—	
3—1	3	5	6½	11	10	5	1	2	3	1	3	4½	3	2⅔	2⅔	3	
Richtg.	5	5½	10½	19	14	5	1	2	4½	3	4	6½	4	3	3	3	7
Herbst:																	
Beaufort																	
über 7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6—4	2½	2	1½	5½	4	½	1	½	1	1	3	10	7½	½	1½	2	
3—1	½	3	3½	4½	8	2	3	½	4	2	3	8	5	2½	2½	1	
Richtg.	3	5	5	10	12	2½	4	1	5	3	6	18	12½	3	4	3	3

Stromversetzung pro Etmal in Seemeilen.

Frühling:	N	NO	O	SO	S	SW	W	NW	
6—10	—	—	—	—	—	—	—	—	
11—15	—	10	—	5	4	—	10	—	
16—20	—	—	16	—	—	—	—	—	
21—25	—	—	—	—	—	—	—	—	
26—30	—	—	—	—	—	—	—	—	**Stromstille 55 %**
Sommer:									
6—10	2	—	—	—	2	4	—	5	
11—15	—	8	18	11	—	—	1	—	
16—20	—	—	—	—	—	—	—	—	
21—25	—	—	—	—	—	—	—	—	
26—30	—	—	—	—	—	—	—	—	**Stromstille 49 %**
Herbst:									
6—10	5	4	—	6	—	—	—	—	
11—15	—	—	18	—	5½	4	—	1½	
16—20	—	—	—	—	—	—	—	—	
21—25	—	—	—	—	—	—	—	—	
26—30	—	—	—	—	—	—	—	—	**Stromstille 56 %**

= 5—10 Grad östlicher Länge und 36—38 Grad nördlicher Breite.

Windstärke und Windrichtung.

	N	NNO	NO	ONO	O	OSO	SO	SSO	S	SSW	SW	WSW	W	WNW	NW	NNW	Still
Frühling:																	
Beaufort																	
über 7	—	—	—	½	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1½	—	
6—4	½	1	1½	3	5	3	1	1	—	—	1	2½	2½	6	2½	1½	
3—1	4	4½	4½	5½	11	2	3½	2	1	½	½	1½	2	7	3	1½	
Richtg.	4½	5½	6	9	19	5	4½	3	1	½	1½	4	4½	13	7	3	9
Sommer:																	
Beaufort																	
über 7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6—4	2½	1	1½	4	2	1½	1½	—	—	—	½	½	2	4	4	½	
3—1	4½	4	6½	8	9	2½	3	½	½	½	1	2	6	7	7	4½	
Richtg.	7	5	8	12	11	4	4½	½	½	½	1½	2½	8	11	11	5	8
Herbst:																	
Beaufort																	
über 7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6—4	1	—	½	1½	4	1	3	1	1	1	½	1	10	3	5	1½	
3—1	2½	2½	2½	4	7	4	5	3	4	3½	3	3½	5	1½	4	4	
Richtg.	3½	2½	3	5½	11	5	8	4	5	4½	3½	4½	15	4½	9	5½	6

Stromversetzung pro Etmal in Seemeilen.

	N	NO	O	SO	S	SW	W	NW	
Frühling:									
6—10	—	—	—	5	—	—	—	—	
11—15	4	—	11	—	—	2	—	—	
16—20	—	7	—	—	—	—	—	—	
21—25	—	—	—	—	—	—	—	4	
26—30	—	—	—	—	—	—	—	—	Stromstille 69 %
Sommer:									
6—10	2	—	—	—	—	—	—	3	
11—15	—	2	6	10	—	5	—	—	
16—20	—	—	—	—	—	—	—	—	
21—25	—	—	—	—	—	—	—	—	
26—30	—	—	—	—	—	—	—	—	Stromstille 72 %
Herbst:									
6—10	1	—	—	9	8	—	—	—	
11—15	—	4	—	—	—	4	—	—	
16—20	—	—	7	—	—	—	—	—	
21—25	—	—	—	—	—	—	—	—	
26—30	—	—	—	—	—	—	2	—	Stromstille 65 %

= 10—15 Grad östlicher Länge und 38—40 Grad nördlicher Breite.

Windstärke und Windrichtung.

	N	NNO	NO	ONO	O	OSO	SO	SSO	S	SSW	SW	WSW	W	WNW	NW	NNW	Still
Frühling:																	
Beaufort																	
über 7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6—4	1	1/2	2	1	1 1/2	1	3	3	1 1/2	1/2	1/2	1/2	1 1/2	2	3 1/4	1 1/2	
3—1	5	4	5	1 1/2	4	3 1/2	5	4	4 1/2	2 1/2	2 1/2	1/2	4 1/2	4 1/2	4 3/4	4	
Richtg.	6	4 1/2	7	2 1/2	5 1/2	4 1/2	8	7	6	3	3	1	6	6 1/2	8	5 1/2	16
Sommer:																	
Beaufort																	
über 7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6—4	1	1/2	1/2	1	—	—	1	1/2	1	—	1/2	3/4	1	3/4	1	2	
3—1	7	2 1/2	3 1/2	4	5	2	5	3 1/2	2 1/2	1 1/2	4	3 3/4	4	3 3/4	12 1/2	7	
Richtg.	8	3	4	5	5	2	6	4	3 1/2	1 1/2	4 1/2	4 1/2	5	4 1/2	13 1/2	9	17*)
Herbst:																	
Beaufort																	
über 7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6—4	2 1/4	1/2	1/2	1/2	2	1	2	1	1 1/2	1/2	2 1/2	1	3	2	1	1/2	
3—1	6 1/4	1	7 1/2	2 1/2	4 1/2	1 1/2	2 1/2	3	4 1/2	2 1/2	4 1/2	3 1/2	5	2	5	5	
Richtg.	8 1/2	1 1/2	8	3	6 1/2	1 1/2	4 1/2	4	6	2 1/2	7	4 1/2	8	4	6	5 1/2	19

Stromversetzung pro Etmal in Seemeilen.

	N	NO	O	SO	S	SW	W	NW	
Frühling:									
6—10	2	—	—	—	—	—	2	—	
11—15	—	—	—	—	—	—	—	—	
16—20	—	—	—	—	—	—	—	—	
21—25	—	—	—	—	—	—	—	—	
26—30	—	—	—	—	—	—	—	—	Stromstille 96 %
Sommer:									
6—10	1	2½	—	—	—	—	—	—	
11—15	—	—	—	1	1	1	—	1½	
16—20	—	—	—	—	—	—	—	—	
21—25	—	—	—	—	—	—	—	—	
26—30	—	—	—	—	—	—	—	—	Stromstille 92 %
Herbst:									
6—10	—	—	—	5	—	2	4	—	
11—15	—	—	—	—	—	—	—	—	
16—20	—	—	—	—	—	—	—	—	
21—25	—	—	—	—	—	—	—	—	
26—30	—	—	—	—	—	—	—	—	Stromstille 89 %

= 10—15 Grad östlicher Länge und 35—38 Grad nördlicher Breite.

Windstärke und Windrichtung.

	N	NNO	NO	ONO	O	OSO	SO	SSO	S	SSW	SW	WSW	W	WNW	NW	NNW	Stil
Frühling:																	
Beaufort																	
über 7	—	—	1	—	4	6	1	—	—	—	—	—	—	2	2	1	
6—4	2	1	1½	½	1	4½	2	1	—	—	—	½	3	4	9½	3	
3—1	8	2	1½	1½	4	2½	4	2½	2½	½	½	½	2	5	4½	4	
Richtg.	10	3	4	2	9	13	7	3½	2½	½	½	1	5	11	16	8	4
Sommer:																	
Beaufort																	
über 7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6—4	1	1	—	—	—	2	—	1½	—	½	1	—	1	7½	15	2	
3—1	5	1½	2½	2	1½	2	½	3	3	2	2	3	5	4½	13	5	
Richtg.	6	2½	2½	2	1½	4	½	4½	3	2½	3	3	6	12	28	7	12
Herbst:																	
Beaufort																	
über 7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6—4	2¼	—	2	1	2½	4½	3	2	4½	3	2	1	1	4½	6	½	
3—1	2¾	—	2	4½	7½	2½	5	3	4½	2	3	2	3½	4½	4	2½	
Richtg.	5	—	4	4½	10	7	8	5	9	5	5	3	4½	9	10	3	8

Stromversetzung pro Etmal in Seemeilen.

	N	NO	O	SO	S	SW	W	NW	
Frühling:									
6—10	—	3	—	8	6	—	—	—	
11—15	—	—	10	—	—	—	3	8	
16—20	—	—	—	—	—	—	—	—	
21—25	—	—	—	—	—	—	—	—	
26—30	—	—	—	—	—	—	—	—	Stromstille 62 %
Sommer:									
6—10	3	—	—	—	—	—	—	3	
11—15	—	—	3	7	4	—	6	—	
16—20	—	—	—	—	—	—	—	—	
21—25	—	—	—	—	—	—	—	—	
26—30	—	—	—	—	—	—	—	—	Stromstille 74 %
Herbst:									
6—10	—	3	—	—	—	—	—	—	
11—15	3	—	13	8	—	—	—	5	
16—20	—	—	—	—	—	—	—	—	
21—25	—	—	—	—	—	—	—	—	
26—30	—	—	—	—	—	—	—	—	Stromstille 68 %

Fußnote zu Seite 162

*) An dieser Stelle liegt ein Fehler in den Angaben der Karte auf Seite 28 des Mittelmeer-Handbuches III, wo als Prozentsatz für die Tage mit Windstille 21 und nicht 17, wie sich durch die Addition der auf der Karte gegebenen Werte ergibt, verzeichnet ist. Im zweiten Band wird in einer Tabelle eine Zusammenstellung der auf die 8 Hauptrichtungen reduzierten Werte auf Seite 18 gegeben. Dort heißt es:

N	NO	O	SO	S	SW	W	NW	Still
15	7	8	9	5	5	7	22	21

Vergleichen wir mit dieser Tabelle die errechneten Werte, die ebenfalls durch Addition der jeweiligen Zwischenstufe zu gleichen Teilen zu den beiden die umgebenden Werte entstanden sind, so ergibt sich:

Mittelmeer-Handbuch:	15	7	8	9	5	5	7	22	21
Die errechneten Werte:	14	8	8½	9	6¼	7½	9½	21¼	17

Der Fehler muß also zwischen den Werten für Süden und für Westen liegen. Doch ist er zu gering, um auf das allgemeine Bild einen Einfluß ausüben zu können.

LEBENSLAUF

Am 3. November 1901 wurde ich, Alfred Scharf, zu Oldenburg i. O., als Sohn des Zeitungsverlegers Oskar Scharf und seiner Ehefrau Henriette, geb. Logemann, geboren. Nach dreijährigem Besuche der Vorschule kam ich zu Ostern 1911 auf das humanistische Gymnasium meiner Vaterstadt. Von Ostern 1919 ab besuchte ich das Gymnasium zu Leer in Ostfriesland, an dem ich im Frühjahr 1921 das Zeugnis der Reife erhielt.

Im Sommersemester 1921 sowie im Wintersemester 1921/22 war ich an der thüringischen Landesuniversität Jena immatrikuliert, und zwar zunächst als Student der Rechtswissenschaften und im zweiten Semester als Student der Geschichte unb Germanistik. Dann gab ich mein Studium auf, um mich im Zeitungswesen praktisch ausbilden zu lassen. Im Wintersemester 1925/26 bezog ich die Universität Rostock. Hier widmete ich mich dem Studium der Alten Geschichte, Archäologie und Geographie.

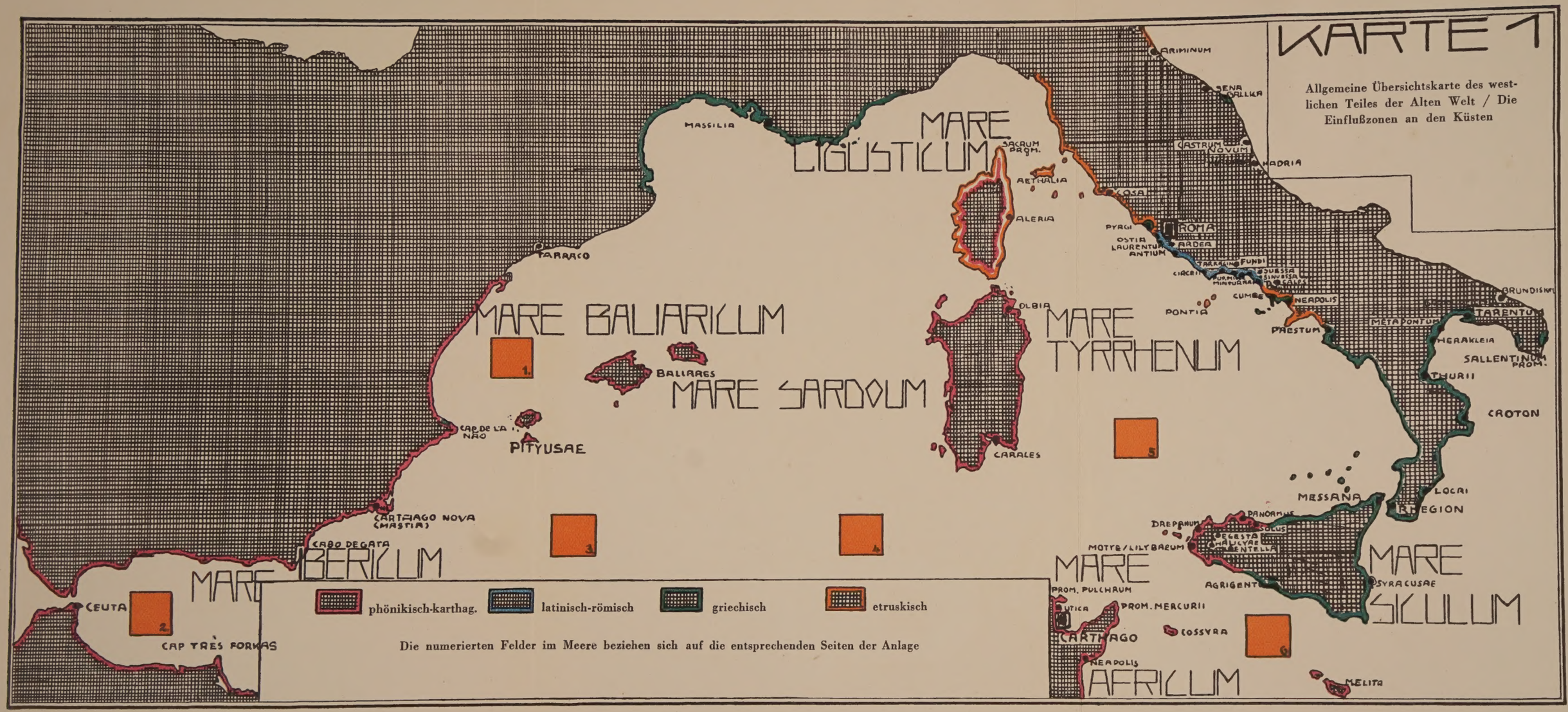
KARTE 1
Allgemeine Übersichtskarte des westlichen Teiles der Alten Welt / Die Einflußzonen an den Küsten
MARE LIGUSTICUM
MARE BALIARICUM
MARE SARDOUM
MARE TYRRHENUM
MARE IBERICUM
MARE AFRICUM
MARE SICULUM
MASSILIA
SACRUM PROM.
AETHALIA
ALERIA
TARRACO
OLBIA
CARALES
ARIMINUM
SENA GALLICA
CASTRUM NOVUM
HADRIA
OSA
PYRGI
OSTIA
LAURENTUM
ANTIUM
ROMA
ARDEA
TARRACINA
FUNDI
CIRCEII
SUESSA
SINUESSA
CALES
CUMAE
NEAPOLIS
PONTIA
PRAESTUM
METAPONTUM
BRUNDISIUM
TARENTUM
HERAKLEIA
SALLENTINUM PROM.
THURII
CROTON
LOCRI
RHEGION
MESSANA
PANORMUS
DREPANUM
SOLUS
EGESTA
SELINUS
MOTYE/LILYBAEUM
AGRIGENTUM
SYRACUSAE
PROM. PULCHRUM
UTICA
PROM. MERCURII
CARTHAGO
NEAPOLIS
COSSYRA
MELITA
BALEARES
PITYUSAE
CABO DE LA NAO
CARTHAGO NOVA (MASTIA)
CABO DE GATA
CEUTA
CAP TRES FORKAS
1.
2.
3.
4.
5.
6.
phönikisch-karthag.
latinisch-römisch
griechisch
etruskisch
Die numerierten Felder im Meere beziehen sich auf die entsprechenden Seiten der Anlage

4786

CARL SCHÜNEMANN, BREMEN
GRAPHISCHE BETRIEBE